

Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027

EFRE & JTF

CCI Nr. 2021AT16FFPR001

Version 4.0

gemäß Beschluss des Begleitausschusses vom 28. Mai 2024 und
Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission
[C(2024) 4982 final] vom 9. Juli 2024

Bearbeitung

Programmierungsgruppe

ÖROK-Gst./VB (Projektleitung)

Vertreter:innen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien

Vertreter:innen des BML III/6

Externe Begleitung

convelop gmbh: M. Gruber, K. Melidis

ÖIR gmbh: U. Mollay

Inhaltsverzeichnis

1	Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	6
1.1	Gesamtwirtschaftliche Entwicklung	7
1.2	Forschung, Entwicklung und Innovation	7
1.3	Digitalisierung.....	8
1.4	Demografie und räumliche Entwicklung	8
1.5	Klima, Umwelt und Energie	8
1.6	Interventionen des Programmes und dessen strategischer Rahmen im Lichte der EK-Investitionsleitlinien.....	10
1.7	Weitere Themen mit Bezug zur Dach-Verordnung Art 22 Abs. 3 a und b.....	17
2	Prioritäten.....	27
2.A.1	Priorität 1 „Innovation“	27
2.1.1.1	Spezifisches Ziel: 1.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	27
2.1.1.2	Spezifisches Ziel: 1.3 Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen.....	38
2.1.2	Priorität 2 „Nachhaltigkeit“.....	47
2.1.2.1	Spezifisches Ziel: 2.1 Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	47
2.1.4	Priorität 3 „Territoriale Entwicklung“.....	59
2.1.4.1	Spezifisches Ziel: 5.1 Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten.....	59
2.1.4.2	Spezifisches Ziel: 5.2 Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete	68
2.1.3	Priorität 4 „Übergang“.....	76
2.1.3.1	Spezifisches Ziel: Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (Art. 2, COM (2020) 22 final).....	76
3	Finanzplan	86

4	Grundlegende Voraussetzungen.....	94
5	Programmbehörden	108
6	Partnerschaft.....	110
7	Kommunikation und Sichtbarkeit	114
8	Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	117
	Literaturverzeichnis.....	151

CCI-Nr.	2021AT16FFPR001
Bezeichnung auf EN	IJG/ERDF & JTF 2021-2027
Bezeichnung in Landessprache(n)	IBW/EFRE & JTF 2021-2027
Version	4.0
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2024) 4982 final
Datum des Kommissionsbeschlusses	09.07.2024
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen (gilt nicht für den EMFAF)	Österreich (AT-0)
Betroffene(r) Fonds	EFRE
	JTF

1 PROGRAMMSTRATEGIE: WICHTIGSTE ENTWICKLUNGSHERAUSFORDERUNGEN UND POLITISCHE MAßNAHMEN

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (CPR)

Das Programm erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet. Das Burgenland ist gemäß Art. 102, Abs. 2 der Dachverordnung der Kategorie „Übergangsregionen“ zuzuordnen, die weiteren Bundesländer entfallen auf die Kategorie „stärker entwickelte Regionen“. Es wird als Multifondsprogramm EFRE und JTF umgesetzt. Im Folgenden werden nach Art. 22 Absatz 3 der Dachverordnung die wichtigsten **Herausforderungen** und der **Interventionsbedarf** herausgearbeitet.

Die wichtigsten Abkürzungen

ARP	Aufbau und Resilienzplan
CBC	Cross border cooperation
CLLD	Community-led local development
CPR	Common Provisions Regulation (Dachverordnung für Fonds mit geteilter Mittelverwaltung)
DNSH	Do No Significant Harm
D-VO	Dach-Verordnung
EEffG	Bundes-Energieeffizienzgesetz
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EIC	European Innovation Council
ELER	Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ESF	Europäischer Sozialfonds
ETZ	Europäische Territoriale Zusammenarbeit
EUSALP	EU-Strategy for the Alpine Region (EU-Strategie für den Alpenraum)
EUSDR	EU Strategy for the Danube Region (EU-Strategie für den Donaauraum)
GSP	GAP-Strategieplan
JTF	Just Transition Fund (Fonds für einen gerechten Übergang)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale
NCP	National contact point
ÖROK-Gst.	Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz
PO	Policy objective (Politisches Ziel)
POI	Programmspezifischer Output-Indicator
PRI	Programmspezifischer Result-Indicator
RCO	Regional Policy – Common Output Indicator
RCR	Regional Policy – Common Result Indicator
RRF	Recovery and Resilience Facility
S3	Smart specialisation strategy
SDG	Sustainable development goal
SME	Small and medium enterprise
SPZ/SZ	Spezifisches Ziel
THG	Treibhausgas
VB	Verwaltungsbehörde
VKO	Vereinfachte Kostenoptionen

1.1 GESAMTWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die Entwicklungen vor dem Ausbruch der Pandemie zeichnen ein **positives Bild der österreichischen Wirtschaft**, das stark vom Konjunkturaufschwung getragen wurde. Österreich erzielte 2020 mit einem Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner (BIP/Einwohner) von 42.540 Euro den sechsten Rang der EU-Mitgliedsstaaten. Regional zeigt die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** - mit Ausnahme der Metropolregion Wien - ein West/Süd-Ost-Gefälle. Das Bruttoregionalprodukt/Einwohner liegt in Westösterreich um rd. ein Viertel über jenem Ost- und Südöstereichs. Die regionalen wirtschaftlichen Unterschiede in Österreich gehören jedoch zu den geringsten in der EU (Europäische Kommission 2020). Der Anteil, der von **Armut oder sozialer Ausgrenzung** bedrohten Personen in Österreich ist mit 17,5% (2020) deutlich unter dem EU-Durchschnitt mit regionaler Streuung zwischen Wien (27,5%) und Oberösterreich (11,6%) (BMA, 2020).

Dieses Bild überdeckt **strukturelle Herausforderungen**, die sich **in erster Linie in der Produktivität des Wirtschaftssystems** zeigen. So weist Österreich eine hohe Arbeitsproduktivität auf und nahm diesbezüglich 2021 den achten Platz in der EU ein (EUROSTAT, 2022 a). Allerdings **wächst die Multifaktor-Produktivität (MFP) – als wesentliche Determinante des Wirtschaftswachstums** – seit der Finanz- und Wirtschaftskrise - schwächer (OECD, 2022). Sie wird vor allem von F&E beeinflusst, weshalb **Investitionen in (Aus-)Bildung und Forschung sowie die Förderung von Innovationen im Unternehmenssektor Ansatzpunkte für die Wirtschaftspolitik** darstellen.

1.2 FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND INNOVATION

Innovationspolitische Anstrengungen der letzten Jahre haben dazu beigetragen, dass Österreich in vielen Rankings zur **Innovationsperformance** aufholen konnte. 2020 lag Österreich mit einer Forschungsquote von 3,22% EU-weit an dritter Stelle (EUROSTAT, 2022). Regional variieren die F&E-Ausgaben in den Bundesländern deutlich: Während 2019 die Steiermark (5,2%), Wien (3,6%) und Oberösterreich (3,5%) eine der höchsten Forschungsquoten in der EU aufwiesen, liegt das Burgenland mit 0,9% eher im hinteren Feld der europäischen Regionen (Statistik Austria, 2019 b).

Trotz Erfolgen im Ausbau der Forschungsaktivitäten reichte die **Dynamik** in Österreich **nicht aus**, um sich unter den **führenden Innovationsnationen** zu etablieren. So liegt Österreich bei der Gesamtzahl der wissenschaftlichen Artikel (2019, normiert) im EU-Vergleich auf dem 8. Rang bei der Zahl der wissenschaftlichen Publikationen unter den weltweit meistzitierten Veröffentlichungen knapp über dem EU-Durchschnitt (Europäische Kommission, 2021). Damit zeigt sich ein **Handlungsbedarf, das Wissenschaftssystem effizienter zu gestalten** und an Exzellenz heranzuführen (Janger, Kügler, Reinstaller, & Unterlass, 2017).

Österreich bleibt in Branchen mit mittlerer bis mittelhoher Wissensintensität durch kontinuierliche Verbesserung wettbewerbsfähig, weist aber noch Schwächen beim **Anteil wissensintensiver Branchen** auf. Es muss daher dafür gesorgt werden, dass der Kern des Innovationssystems, nämlich KMU in Branchen mit mittlerer bis mittelhoher Wissensintensität, durch „**Upgrading bestehender Kompetenzen wettbewerbsfähig**“ bleibt.

Bei der Überführung von Wissen in Wertschöpfung spielen **Transfersysteme** und die Wirtschafts-Wissenschaftskooperation eine Schlüsselrolle. 23,2% der innovationsaktiven Unternehmen kooperieren mit Universitäten oder FHs, was dem dritthöchsten Anteil in der EU

entspricht. Allerdings konnten Großunternehmen seit 2002 deutlicher zulegen (+23,3%-Punkte) als mittelgroße (+17,8%-Punkte) oder kleine Unternehmen (+10,3%-Punkte) (EUROSTAT, 2016 a). Es bedarf daher weiterer Anstrengungen, **KMU über Transferprozesse stärker am F&E-Prozess zu beteiligen, Unternehmen an die Innovationsspitze heranzuführen** und als **Technologieführer zu etablieren**.

1.3 DIGITALISIERUNG

Der Einsatz digitaler Technologien kann dazu beitragen, die **Produktivität der österreichischen Wirtschaft zu steigern**. Allerdings liegt Österreich bei vielen Kennzahlen der Digitalisierung hinter den Spitzenreitern zurück. Einerseits lag der Anteil des IKT-Sektors am BIP 2019 mit 3,66% deutlich unter dem EU-Schnitt von 4,89% (EUROSTAT, 2019), andererseits weisen österreichische Unternehmen auch **Defizite in der Integration digitaler Technologien** auf (EU-weit 11. Rang 2021). Insbesondere für kleinere Unternehmen ist es schwieriger zu investieren und digitale Technologien einzusetzen (Firgo et al., 2018). Der **Grad der digitalen Intensität ist daher vor allem bei KMU besonders gering**. (Europäische Kommission, 2021). Auch der Tourismussektor sieht sich mit einem digitalisierungsbedingten Strukturwandel konfrontiert. Dementsprechend müssen die Betriebe ihre Geschäftsmodelle anpassen und **in digitale Technologien investieren**.

1.4 DEMOGRAFIE UND RÄUMLICHE ENTWICKLUNG

Die Bevölkerung Österreichs wird bis 2080 um 11% wachsen, wobei starke Zuwächse in Wien zu erwarten sind, während in inneralpinen Seitentälern und in Kärnten insgesamt mit leichten Bevölkerungsverlusten zu rechnen ist (ÖROK, 2019). In großen **Städten und deren Umland sind starke Bevölkerungszuwächse** zu erwarten. Städte haben durch Suburbanisierungsprozesse ihre scharfen Außengrenzen verloren, was **Herausforderungen im Zusammenhang mit Zersiedelung und folgenden negativen Umweltauswirkungen** mit sich bringt. Gerade in Ballungsräumen ist daher verstärkt mit negativen Auswirkungen auf das Stadtklima und die Gesundheit zu rechnen (ÖROK, 2018). Die **zunehmende Verkehrsbelastung** stellt die Stadtregionen vor die Herausforderung einer nachhaltigen **Mobilitäts- und Infrastrukturpolitik**. Die verkehrsbedingten CO₂-Emissionen sind zwischen 1990 und 2019 um 74,4% gestiegen, was den stärksten Anstieg aller Sektoren darstellt (Umweltbundesamt, 2021). Der Verkehr ist damit der wichtigste CO₂-Verursacher (2019), der in erster Linie auch für die Luftverschmutzung in den Städten verantwortlich ist.

1.5 KLIMA, UMWELT UND ENERGIE

THG-Emissionen, Energie- und Ressourcenverbrauch

2019 wurden in Österreich THG in Höhe von 79,8 Mio. t CO₂-Äquivalent emittiert, um 1,8% mehr als im Jahr 1990. Auf den Verursachersektor Energie und Industrie entfallen 43,8% der THG-Emissionen. Prognosen zufolge **könnte Österreich sein Ziel zur THG-Reduktion für 2030 (36 % weniger als 2005) um 15%-Punkte verfehlen** (Europäische Kommission, 2019 c).

Der Energieverbrauch ist zu hoch. Gemäß EEffG sollte der Endenergieverbrauch maximal 1.050 PJ betragen, was 2020 mit 1.092,8 PJ überschritten wurde (EUROSTAT, 2022 a). Orientiert man sich am aktualisierten Ziel für den THG-Ausstoß 2030, so sollte der energetische Endverbrauch jedenfalls unter 900 PJ liegen (Umweltbundesamt, 2021). Dementsprechend sind **Energieeffizienz-Maßnahmen nötig**.

Neben der Industrie zeigt sich bei **kommunalen Infrastrukturen Nachholbedarf** mit hohen erwartbaren Effizienzgewinnen. Allerdings kämpfen Gemeinden mit Budgetengpässen, die sich durch die Corona-Krise deutlich verschärft haben. So werden nur die dringlichsten Investitionen umgesetzt, womit Energieeffizienz-Investitionen oft unterbleiben.¹

Rohstoffe und Energie sollen durch intelligente Nutzung möglichst lange verwendet werden, um Abfallaufkommen und Ressourcenverbrauch auf ein Mindestmaß zu beschränken. Das **Abfallaufkommen 2018 liegt mit 597 kg pro Kopf deutlich über dem EU-Schnitt** (496 kg) (EUROSTAT, 2022) und die Nutzungsrate wiederverwendbarer Stoffe mit 12% knapp unter dem EU-Schnitt (EUROSTAT, 2021). Demzufolge bedarf es **weiterer Anstrengungen, um das Konzept der Kreislaufwirtschaft stärker zu forcieren**.

Klimawandelanpassung

In Österreich sind bereits weitreichende Klimaänderungen zu beobachten, was **Strategien zur Anpassung erforderlich macht**. Die Temperatur ist seit 1880 im Schnitt um ca. 2 °C gestiegen und liegt damit beträchtlich über der weltweiten Temperaturerhöhung von ca. 0,9 °C (BMNT, 2017). Neben Hitze und deren Auswirkungen sind vor allem Niederschläge und Stürme als Herausforderungen zu nennen (Umweltbundesamt, 2021).

Speziell für **urbane Regionen** wird eine Verstärkung des Wärmeinseleffekts erwartet. Entsprechend wird mit einer starken Zunahme des Kühlbedarfs von Gebäuden gerechnet. Für Städte braucht es daher Maßnahmen zur Sicherung der städtischen Lebensqualität, etwa durch Erhalt und Verbesserung der vielfältigen Funktionen der urbanen Frei- und Grünräume.

Insbesondere ist auch der **Tourismussektor** von den Folgen des Klimawandels in Österreich betroffen. Es werden Maßnahmen notwendig sein, um klimawandelbedingte Potenziale zu nutzen und umweltfreundliche Anpassungsmaßnahmen zu forcieren, um Österreich als attraktiven und nachhaltigen Tourismusstandort zu sichern (BMNT, 2017).

Klimaneutralität und damit verbundener Transformationsprozess (JTP-Österreich)

Die Europäische Union hat es sich zum Ziel gesetzt, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen, Österreich möchte dies lt. aktuellem Regierungsprogramm bis 2040 erreichen. Im Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) werden für **2030 konkrete Teilziele für die Transformation** definiert (siehe dazu NEKP 2019 sowie JTP Österreich): Demnach sind bis 2030 – als zentraler Meilenstein auf dem Weg in die Klimaneutralität - -36% der THG-Emissionen in Sektoren außerhalb des Emissionshandels einzusparen, ein Beitrag zur Reduktion der THG-Emissionen im Sektor „Gebäude“ von -3,0 Mio. t CO₂-Äquivalent zu erreichen und die Primärenergieintensität um 25-30% zu verbessern.

Unternehmen insbesondere in den **THG-intensiven Wirtschaftsbereichen** (Papier & Druck, Chemische & pharmazeutische Erzeugung, Metallerzeugung & -bearbeitung, Verarbeitung mineralischer Rohstoffe), werden aufgrund **neuer Rahmenbedingungen** massiv unter Druck geraten (u.a. Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Preissteigerungen für CO₂-Zertifikate, Marktveränderungen, Vorgaben für Produktgestaltung). Sie sind in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gefährdet, was negative Folgen für die Beschäftigung mit sich bringt.

¹ Die Sonderregelungen des Bundes im Zuge des „Kommunalinvestitionsgesetzes 2020“ sind auf Projekte, die bis 31.12.2021 gestartet sind, beschränkt.

Die **Herausforderungen und Auswirkungen dieser Transformation** sind **regional** unterschiedlich: Die stärkste **Betroffenheit** ist in der identifizierten JTP-Region zu erwarten, die sich über Teile der Bundesländer Steiermark, Kärnten, Oberösterreich und Niederösterreich erstreckt (siehe JTP-Österreich). Die Betroffenheit ergibt sich aus der **Konzentration von THG-intensiven Branchen**. Dies führt zu einer deutlich **über dem nationalen Durchschnitt liegenden THG-Intensität**, die in diesen Regionen den österreichweiten Durchschnitt z.T. um das Dreifache übertrifft.

Der überdurchschnittlich hohe **Beschäftigungsanteil in den THG-intensiven Branchen** - insgesamt arbeiten rd. 71.000 Personen in den THG-intensiven Industriebranchen - führt zu einer besonders starken Gefährdung der JTP-Region im Hinblick auf negative Beschäftigungseffekte des Übergangs.

Diese Branchen sind eingebettet in ein **umfassendes „Ökosystem“**, einschließlich **vor- und nachgelagerter Sektoren** (z.B. Zulieferer, Maschinen- und Werkzeugbau) und **verbundener Dienstleistungen** (z.B. Speditionen, industriennahe Dienstleistungen, Gastronomie), als auch **Bildungs- und Forschungseinrichtungen**. So schwanken bei den **energieintensiven Branchen die Beschäftigungsmultiplikatoren zwischen 2 und 8 Arbeitsplätzen** bei einem Nachfragerückgang von einer Million Euro (Heilmann 2015). Dies bedeutet, dass die Betroffenheit in der Region weit über die 71.000 Beschäftigten hinausgeht. Es ist sicherzustellen, dass der Übergang zur Klimaneutralität erfolgreich und sozial verträglich vollzogen wird.

1.6 INTERVENTIONEN DES PROGRAMMES UND DESSEN STRATEGISCHER RAHMEN IM LICHT DER EK-INVESTITIONSLEITLINIEN

Die identifizierten Herausforderungen Österreichs spiegeln sich in den **länderspezifischen Empfehlungen** des Europäischen Rates 2019 und 2020 und in den Investitionsleitlinien der **Länderberichte Österreich 2019 und 2020** im Kontext des Europäischen Semesters wider und werden in der Programmstrategie angesprochen.

Die Strategie orientiert sich an den übergeordneten europäischen Konzepten und Leitlinien des Green Deals als „nachhaltige Wachstumsstrategie Europas“, dem „Europäischen Forschungsraum“ bzw. den Konzepten der intelligenten Spezialisierung und der territorialen Kohäsion. Daraus abgeleitet ergibt sich folgende Zielsetzung für das Programm:

Ein nachhaltiges Wachstum ermöglichen und zur Entkoppelung von Wachstum und Ressourcenverbrauch in der Wirtschaft beitragen. Die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs und seiner Regionen nachhaltig stärken und Beschäftigung schaffen.

Die Maßnahmen sind eingebettet in nationale und regionale Strategien. Zu nennen sind insbesondere die FTI-Strategie Österreich 2030, der Nationale Energie- und Klimaplan sowie korrespondierenden Strategien auf Ebene der Bundesländer. Da die Umsetzung des Programmes durch nationale und regionale Förderstellen und deren Instrumente erfolgt, ist die Kohärenz mit den nationalen und regionalen Strategien gewährleistet.

Das Programm wird in vier Programmprioritäten entlang der politischen Ziele 1, 2 und 5 der EU-Kohäsionspolitik 2021-2027 sowie des Zieles „Gerechten Übergangs“ umgesetzt, wobei die Themen Digitalisierung und Kreislaufwirtschaft in diesen integral behandelt werden.

Integrale Programmenthemen: Digitalisierung und Kreislaufwirtschaft

Den Themen Digitalisierung und Kreislaufwirtschaft wird entsprechend der **Investitionsleitlinien** ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Sie werden als integrale Themen in allen Maßnahmenbereichen umsetzbar sein. Dies begründet sich durch eine höhere Reichweite und Effektivität und durch die Abwicklungseffizienz für die Begünstigten. Es wird vermieden, integrierte Projekte in einzelne Maßnahmen aufzutrennen, was zu einem unangemessenen Aufwand für Begünstigte führen würde.

Digitalisierung umfasst Forschungsvorhaben (z.B. Pilotfabriken, Anwendungen für künstliche Intelligenz/smart data), KMU-Entwicklung (Bearbeitung von Business Cases z.B. im Rahmen von Clustern, Plattformen, Digitalisierungskomponenten bei umfassenden betrieblichen Investitionen, Industrie 4.0-Anwendungen) bis hin zur territorialen Entwicklung (z.B. im Rahmen der Mobilitätssteuerung). Dies trägt zur digitalen Transformation der Wirtschaft Österreichs bei (siehe FTI-Strategie Österreich 2030). Über den Aufbau und Resilienzplan (ARP) ist ein niederschwelliger Ansatz zur Digitalisierungsförderung für KMU vorgesehen, der vorbereitend für den EFRE wirken kann.

Zur Stärkung der **Kreislaufwirtschaft** werden Case Studies mit Unternehmen zur Verbesserung der Kreislaufführung durchgeführt, Innovationsprojekte angestoßen (z.B. zu biobasierten Materialien und Verpackungen oder Recyclinganlagen), überbetriebliche Forschungskompetenzen gestärkt oder Maßnahmen im Rahmen der Territorialen Entwicklung gesetzt (Circular City). Die Maßnahmen unterstützen die Ziele des EU-Aktionsplans in Bereichen wie Verpackungen, Kunststoffe, Textilien, Bauwesen und Gebäude, Lebensmittel, Wissenstransfer und Aufbau von Wiederverwertungsketten. Damit wird die „ökologische Transformation“ und die Positionierung Österreichs als Green-Tech-Champion sowie die Umsetzung der Kreislaufwirtschaftsstrategie Österreich unterstützt.

Um eine zielgerichtete Förderung sicherzustellen, werden für die wichtigsten Maßnahmen folgende Vorkehrungen getroffen:

- In den Maßnahmenbeschreibungen werden die Themen strategisch verankert.
- Es werden Programmindikatoren und thematische Interventionskategorien für Digitalisierung und Kreislaufwirtschaft aufgenommen.
- In allen relevanten Maßnahmen werden Kriterien für die Projektselektion aufgenommen. Projekte, die die integralen Programmenthemen berücksichtigen, erhalten zusätzliche Punkte und damit eine bessere Bewertung im Rahmen der Projektauswahl.
- Die Themenbereiche werden im zu erstellenden Evaluierungsplan berücksichtigt.

P1: INNOVATION und Digitalisierung für eine bessere Produktivität

Die Stärkung von FTI-Kapazitäten soll durch **Investitionen in F&E-Infrastrukturen und in überbetriebliche Forschungs- und Technologieprojekte** erreicht werden. Regionale Forschungseinrichtungen können damit ihr Know-how in den relevanten Smart-Specialisation-Themen ausbauen.

Über **Vernetzungsmaßnahmen** soll der Kompetenzaufbau im Wissenschaftssystem mit den wirtschaftlichen Stärkefeldern gekoppelt und Potenziale für intelligente Spezialisierungsfelder der Zukunft erschlossen werden. Ergänzend sollen die **Innovationsfähigkeit** von Unternehmen, insbesondere von **KMU** verbessert und das Potenzial an wissensintensiven Gründungen besser ausgeschöpft werden. Dazu bedarf es auch einer Unterstützung von **produktiven, innovativen Investitionen in Unternehmen**, um Innovationen zu forcieren und

den Strukturwandel zu befördern. Chancen für Materialsubstitution und Ressourceneinsparungen sollen genutzt werden..

Bezug zu den länderspezifischen Empfehlungen und Investitionsleitlinien

Entsprechend der **Empfehlungen der EK im Rahmen der Investitionsleitlinien** aus dem Länderbericht Österreich 2020 und den Konzentrationserfordernissen wird der Schwerpunkt auf das politische Ziel 1 „intelligenteres Europa“ gelegt.

P2: NACHHALTIGKEIT durch Energieeffizienz, Dekarbonisierung und Ressourcenschonung

Der Green Deal setzt als „Strategie für nachhaltiges Wachstum Europas“ den strategischen Rahmen. Die Maßnahmen sind eingebettet in Klima- und Energiestrategien, insbesondere den Nationalen Energie- und Klimaplan und die Langfriststrategie 2050 Österreichs.

Durch **Energieeffizienzmaßnahmen** sollen der Energieverbrauch gesenkt und die CO₂-Emissionen reduziert werden. Unternehmensinvestitionen in diesen Bereichen wirken positiv auf Ressourcen- und Energieproduktivität, treiben die Dekarbonisierung voran und unterstützen einen effizienten und klimaneutralen Wachstumspfad. Daneben treffen Investitionen in kommunale Infrastrukturen auf hohes Einsparungspotenzial.

Die Anwendung umweltrelevanter Technologien soll zusätzlich durch **Beratungs- und Informationsmaßnahmen** gefördert werden, die insbesondere Unternehmen zur Übernahme von energieeffizienten Technologien und zur Ausweitung von Ansätzen der **Kreislaufwirtschaft** anregen. Durch Technologie(weiter-)entwicklung, Testung, Markteinführung und -expansion wird die Durchsetzung und Verbreitung von klimaschonenden Technologien ermöglicht und die Entwicklung von Ökoinnovationen angestoßen.

Bezug zu den länderspezifischen Empfehlungen und Investitionsleitlinien

Die Empfehlungen der EK im Rahmen der Investitionsleitlinien aus dem Länderbericht Österreich 2020 hinsichtlich des politischen Ziels 2 „grüneres Europa“ werden aufgegriffen und auf das Ziel der „Förderung der Energieeffizienz“ konzentriert. Die Hauptzielgruppe bilden Unternehmen, mit einem Schwerpunkt auf KMU. Durch die Einbeziehung kleiner bis mittlerer Projekte von anderen Unternehmen als KMU können zusätzliche Energieeffizienzpotenziale erschlossen werden. Große Projekte im Sinne von Produktionsumstellungen und Transformation von großen Unternehmen oder ETS-Anlagen werden nicht mittels EFRE unterstützt, sondern sind Gegenstand der Förderung im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplanes Österreichs. Unter Berücksichtigung der Herausforderungen und der Sichtbarkeit der europäischen Politik sollen auch kommunale Einrichtungen von Energieeffizienz-Maßnahmen profitieren können. Die breite Integration von Ökoinnovationen in das Programm schließt an die Empfehlungen der Investitionsleitlinien zur verstärkten Förderung von Ökoinnovationen durch KMU an.

P3: Verbesserung der Lebensqualität durch Integrierte TERRITORIALE ENTWICKLUNG

Zur **Sicherstellung der Lebensqualität** werden integrierte Konzepte und deren Umsetzung gefördert, die Stadtregionen (inkl. benachteiligter Gebiete) und deren Umland unterstützen, die Luft- und Umweltqualität zu steigern, die **Klimawandelanpassung** zu forcieren und eine **effiziente Bodennutzung** sowie **inklusive Wirtschaftsentwicklung** zu ermöglichen.

Anknüpfend an die positiven Erfahrungen werden **integrierte Ansätze unter Einbeziehung der lokalen Stakeholder** (CLLD, Leadfund: ELER) in Tirol weiterverfolgt. Damit ergeben sich Synergien mit dem GSP und den Interventionen im LE-Programm. CLLD wird fondsübergreifend eingesetzt und umfasst IBW/EFRE und ETZ/CBC. Soziale und arbeitsmarktbezogene Herausforderungen werden im ESF+ Österreich bzw. durch nationale Maßnahmen adressiert.

Bezug zu den länderspezifischen Empfehlungen und Investitionsleitlinien

Die **Empfehlung** im Rahmen der **Investitionsleitlinien** aus dem Länderbericht Österreich 2020 im Kontext des Europäischen Semesters hinsichtlich der Aufnahme des politischen Ziels 5 „bürgernäheres Europa“ und der integrierten Entwicklung in städtischen und umgebenden ländlichen Gebieten sowie von örtlicher Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung wird durch eine eigene **Programmpriorität** aufgegriffen.

P4: Abfederung negativer Effekte des ÜBERGANGS auf eine klimaneutrale Wirtschaft

Die investiven und innovationsorientierten Maßnahmen des Just Transition Fund (JTF) werden als eigene Programmpriorität im Programm IBW/EFRE & JTF auf Basis des Just Transition Plan (JTP) Österreich umgesetzt. Der JTF kommt in jenen Regionen zum Einsatz, die aufgrund ihrer THG-intensiven Wirtschaftsstruktur am stärksten von den Auswirkungen des Übergangs auf eine klimaneutrale Wirtschaft betroffen sind. Die Identifikation der Gebiete erfolgt im Territorialen Plan für einen gerechten Übergang. Im Zentrum der JTF-Umsetzung steht, die **sozioökonomischen Begleiterscheinungen** der notwendigen Umstellungsprozesse in der JTP-Region **abzufedern bzw. abzuwenden**. Es soll durch Investitionen in KMU und durch die Stärkung des Start-up-Ökosystems Beschäftigung in **langfristig tragfähigen, „grünen“ Geschäftsfeldern erschlossen** und die **Diversifizierung** hin zu nachhaltigen und innovationsgeleiteten Wirtschaftsaktivitäten im Einklang mit den Zielen des Green Deals vorangetrieben werden. Dies wird abgestützt durch Forschungs- und Innovationsvorhaben, die einen Übergang in emissionsarme/-freie Technologien und Lösungen ermöglichen.

Bezug zu den länderspezifischen Empfehlungen und Investitionsleitlinien

Mit den vorgesehenen Maßnahmen werden die Empfehlungen der Investitionsleitlinien des Länderberichts Österreich 2020 für die Gestaltung von JTF-Maßnahmen in den Bereichen produktive Investitionen in KMU, die Unterstützung von Gründung neuer Unternehmen und Gründerzentren und Beratungsdienste sowie Investitionen in Forschungs- und Innovationsaktivitäten aufgegriffen. Im Sinne eines territorialen Ansatzes erfolgt im JTF eine starke Berücksichtigung der lokalen/territorialen Dimension. Start-up-Services oder Innovationswerkstätten werden in der Region etabliert, während über EFRE-Maßnahmen in der Regel landesweite Services angeboten werden. Inhaltlich konzentriert sich der JTF auf Diversifizierung und Beschäftigung in Bereichen, die im Einklang mit den Green Deal Zielen stehen. FuEuI wird ausschließlich auf emissionsarme Technologien fokussiert. Die Verbesserung der Energieeffizienz in Unternehmen ist komplementär als explizites Förderziel im EFRE angesiedelt. Sämtliche Maßnahmen des EFRE sind für Projektträger:innen der JTP-Region zugänglich. Für EFRE-Maßnahmen der Territoriale Entwicklung setzt dies eine räumliche Kongruenz der Fördergebiete des JTP und der Territorialen Entwicklung voraus. Projektvorhaben, die im Rahmen von EFRE unterstützten Services wie z.B. Cluster und Plattformen entwickelt wurden, können im JTF zur Umsetzung kommen, wenn diese den JTP-Zielen entsprechen. Vorhaben der JTF-Priorität im ESF+ Beschäftigung & JTF-Programm zur

Umschulung, Qualifizierung und Weiterbildung und Fachkräfteausbildung wirken komplementär zu den beschäftigungsschaffenden Investitionen des EFRE.

Komplementaritäten und Synergien zu weiteren EU-Programmen

Die Programmstrategie orientiert sich an den übergeordneten europäischen Konzepten und Leitlinien des Green Deals als „nachhaltige Wachstumsstrategie Europas“, dem „Europäischen Forschungsraum“ bzw. den Konzepten der intelligenten Spezialisierung, woraus sich Synergien und Komplementaritäten aber auch Abgrenzungserfordernisse ergeben.

Beitrag zum europäischen Forschungsraum: Auf EU-Ebene befördern die Interventionen die Teilnahme am Europäischen Forschungsraum. Maßnahmen wie der Ausbau von Forschungs- und Technologieinfrastrukturen zielen auf die Stärkung der Exzellenz, internationale Wettbewerbsfähigkeit und die Beteiligung an Horizon Europe ab. Die F&E-Förderungen des gegenständlichen Programmes zielen auch auf den Einstieg in internationale kooperative Forschungsnetzwerke ab, was über einen eigenen Programmindikator erfasst werden wird. Weiters soll das „Seal of Excellence“ (SoE) zur Förderung von Horizon SoE-Projekten mittels der Strukturfonds genutzt werden. Konkret wird eine Nutzung im Rahmen des EIC Accelerators in den spezifischen Zielen 1.3 und 2.1 angedacht.

Der Green Deal als „nachhaltige Wachstumsstrategie Europas“: Der Green Deal setzt den strategischen Rahmen für das gesamte Programm, das einen Beitrag für ein nachhaltiges Wachstumsparadigma und die Entkoppelung von Wachstum und Ressourcenverbrauch in der Wirtschaft leisten sowie den Übergang in die Klimaneutralität abfedern soll. Im Sinne der Komplementarität werden die Programminterventionen auf Energieeffizienz-Maßnahmen konzentriert. Der Ausbau erneuerbarer Energieträger wird hingegen im Rahmen des GAP-Strategieplans unter ELER-Kofinanzierung oder mittels nationaler Finanzierung umgesetzt werden.

Komplementaritäten bestehen insbesondere zum **österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 (ARP)**. Potenzielle Überlappungen gibt es bei Digitalisierung und Ökologisierung von Unternehmen. Eine Überfinanzierung derselben Kosten auf Projektebene wird durch das gemäß der nationalen Förderfähigkeitsregeln bereits in der Periode 2021-2020 eingerichtete Verfahren zum Ausschluss von unerwünschten Mehrfachförderungen durch die Abwicklungsstellen ausgeschlossen. Im Bereich der Digitalisierung ist im ARP ein niederschwelliger Ansatz zur Digitalisierungsförderung für KMU vorgesehen, der vorbereitend für EFRE-Projekte wirken kann. Über die Komponente „Transformation zur Klimaneutralität“ unterstützt der ARP transformative Großprojekte von Betrieben in Österreich (inkl. Großunternehmen und ETS-Betriebe). Der JTF orientiert sich an der Abfederung negativer Auswirkungen des Übergangs durch beschäftigungsschaffende Investitionen und Diversifizierung, die im Einklang mit dem Green Deal stehen.

Mit dem **ESF+** bestehen aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen und Zielgruppen keine Überlappungen. Der ESF+ wirkt ebenso wie die JTF-Priorität im ESF+ Beschäftigung & JTF Programm komplementär zu den investiven Maßnahmen des EFRE bzw. der JTF-Priorität im gegenständlichen Programm im Bereich der Qualifizierung von Beschäftigten und Arbeitssuchenden. Konkrete Abgrenzungen und Komplementaritäten zwischen den Zielen der **GAP** und **IBW/EFRE** sind in der Partnerschaftsvereinbarung erläutert. Gleiches gilt für die sog. **Homefonds**².

² Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF, Fonds für integriertes Grenzmanagement BMVI, Innerer Sicherheitsfonds ISF.

Um Synergien und Abgrenzungen zwischen den einzelnen Programmen sicherzustellen, werden die Verwaltungsbehörden von ESF+, EMFAF und ELER im EFRE-Begleitausschuss vertreten sein und umgekehrt.

Makroregionale Strategien und interregionale Kooperation

Österreich beteiligt sich an drei transnationalen, den interregionalen sowie sieben grenzüberschreitenden EU-Programmen. Es ist zudem aktiver Partner der makroregionalen Strategien für den Donaauraum bzw. den Alpenraum. Ausdruck dieses starken Engagements ist die Mittelallokation von mehr als 30% der EFRE-Mittel für ETZ-Programme, während der gesamteuropäische Anteil bei ca 5% liegt.

Mit der ÖROK gibt es in Österreich eine Koordinationsplattform zwischen Bund, Ländern, Städte- und Gemeindebund, Wirtschafts- und Sozialpartnern. Im Rahmen der ÖROK-Geschäftsstelle wird – in Abstimmung mit bzw. im Auftrag von dem bundesseitig für die Koordination der Raum- und Regionalpolitik zuständigen BMLRT V/5 – der Austausch zwischen den unterschiedlichen Europäischen Programmen operativ koordiniert.

Neben dieser Koordination auf strategischer Ebene erfolgt eine solche auf regionaler Ebene u.a. durch die ZwiSten des gegenständlichen Programms sowie die Standortagenturen der Länder.

Ein Abgleich der Ziele des gegenständlichen Programms mit den in den relevanten makroregionalen Strategien verfolgten Prioritäten zeigte eine hohe Kohärenz. Daraus kann gefolgert werden, dass das Programm in den Überlappungsbereichen zu den Zielen der EUSDR bzw. der EUSALP beitragen wird.

Spezifische Ziele IBW/EFRE & JTF Österreich	Prioritätsbereiche EUSDR	Aktionsgruppen EUSALP
1.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	PB7: Entwicklung der Wissensgesellschaft durch Forschung, Bildung und Informationstechnologien <i>Strategisches Thema/Aktion: Teilnahme an EU F&E&I-Programme, insbesondere Horizon Europe</i>	AG1: Entwicklung eines wirksamen Forschungs- und Innovationsökosystems <i>Aktion „Verstärker Kompetenzaufbau von Forschungseinrichtungen, Netzwerken und Infrastrukturen“</i>
1.3 Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen	PB 8: Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich Clusterbildung <i>Strategisches Thema/Aktion: „Weiterentwicklung von Clustern“ „Investitionen in nachhaltige Qualitätsprodukte und Dienstleistungen im Tourismus“</i>	AG2: Steigerung des Wirtschaftlichen Potenzials strategischer Bereiche <i>Aktionen: Verstärkung der Cluster auf Basis intelligenter Spezialisierung Entwicklung und Verbesserung von Netzwerken und gemeinsames Lernen Schwerpunkthemen z.B. Bioökonomie bzw. Gesundheitstourismus</i>
2.1 Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	PB2: Förderung der Nutzung nachhaltiger Energien <i>Strategisches Thema/Aktion: Nachhaltige Energie“; „Steigerung der Energieeffizienz und Förderung der Dekarbonisierung“</i>	AG9: Umwandlung des Gebiets in eine Vorzeigeregion für Energieeffizienz und erneuerbare Energie; <i>Aktionen: „Unterstützung von Energiemanagement auf lokaler Ebene“, „Verbesserung von Energieeffizienz in Unternehmen“, „Verstärkte Sanierungsaktivitäten“.</i>
5.1 Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten	PB10: Verbesserung der institutionellen Kapazität und Zusammenarbeit Sowie je nach inhaltlicher Ausgestaltung weitere PAs	ÜZ: Governance und institutionelle Kapazität AG8: Verbesserung des Risikomanagements und bessere Bewältigung des Klimawandels, einschließlich Verhinderung größerer Naturgefahren sowie je nach inhaltlicher Ausgestaltung weitere Ags
5.2 Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete	PB10: Verbesserung der institutionellen Kapazität und Zusammenarbeit Sowie je nach inhaltlicher Ausgestaltung weitere PAs	ÜZ: Governance und institutionelle Kapazität Sowie je nach inhaltlicher Ausgestaltung weitere AGs
	<i>Strategisches Thema/Aktion: „Nachhaltige Energie“ / „Verbesserung der Energieeffizienz und Dekarbonisierung“ und „Umweltrisiken“ / „Klimaanpassung“</i>	<i>„Ökologische Konnektivität“, insbesondere mit der Aktion „Integrierte Governance und Strategien für Grüne Infrastrukturen in städtischen Gebieten“),</i>
Spezifisches Ziel JTF: Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, wirtschaftlichen und öko-logischen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu bewältigen	PB7: Entwicklung der Wissensgesellschaft durch Forschung, Bildung und Informationstechnologien PB8: Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich Clusterbildung PB2: „Nachhaltige Energie“ / „Verbesserung der Energieeffizienz und Dekarbonisierung“	AG1: Entwicklung eines wirksamen Forschungs- und Innovationsökosystems AG2: Steigerung des wirtschaftlichen Potenzials strategischer Bereiche AG9: Umwandlung des Gebiets in eine Vorzeigeregion für Energieeffizienz und erneuerbare Energie

1.7 WEITERE THEMEN MIT BEZUG ZUR DACH-VERORDNUNG ART 22 ABS. 3 A UND B

Erfahrungen der bisherigen Umsetzung des EFRE & Administrative Kapazitäten

Aufgrund steigender Anforderungen an die kohäsionspolitischen Programme wurde in Österreich eine Reformagenda umgesetzt, wobei die Zusammenführung der neun Programme zu einem österreichweiten Regionalprogramm ein zentrales Element zur Effizienzsteigerung war (Melidis & Gruber, 2019).³ Die Umsetzung als österreichweites Programm unter maßgeblicher Steuerung der Länder und dezentraler Implementierungsstruktur wird beibehalten. Gleichzeitig wurde deutlich, dass Reformschritte konsequent fortzuführen sind. Die Umsetzung ist weiterhin auf EFRE-erfahrene zwischengeschaltete Stellen (ZwiSten) konzentriert. Es werden keine neuen ZwiSten in das Programm aufgenommen.

Effizienzgewinne werden durch eine Konzentration der Programmmaßnahmen erreicht, wodurch die Orientierung für die Projektträger:innen erleichtert wird. Für die Begünstigten soll der verstärkte Einsatz von vereinfachten Kostenoptionen Entlastungen bringen. Der bisher als Pilot durchgeführte „Nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungsmodus“ wird ausgebaut.

Durch die Integration der nationalen und regionalen Abwicklungsstellen verfügt Österreich über ein robustes Implementierungssystem. Es geht weniger um einen Ausbau der Ressourcen als um die Durchsetzung von Vereinfachungen zur Entlastung des Systems.

Auch im Bereich der Programmpartnerschaften gibt es etablierte Strukturen, insbesondere das System der Sozialpartnerschaft kann zur Unterstützung der Programmumsetzung auf eine gute Mittelausstattung zurückgreifen. Wirtschafts- und Sozialpartner sind Partner in der ÖROK- und Programmpartnerschaft. Hierbei sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.

Herausforderungen mit Bezug zu den territorialen Behörden werden in der mangelnden Koordination in der funktionalen Region/Stadtregion gesehen. Entsprechend sollen die koordinierten, kooperativen Ansätze auf stadtreionaler Ebene im politischen Ziels 5 unterstützt werden.

Integrierter Ansatz zur Bewältigung demographischer Herausforderungen

Österreich plant keinen solchen Ansatz. Abwanderungsgebiete sind in erster Linie inneralpine Seitentäler und Teilregionen im Süden Österreichs. Projektträger:innen in diesen Gebieten sind im Rahmen des gegenständlichen Programms förderbar; komplementär kommt der ELER zum Einsatz.

Weitere Themen im Hinblick auf die Programmumsetzung

Bei der Umsetzung des Programms wird auf die Einhaltung der **bereichsübergreifenden Grundsätze** (Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Gleichstellung von Männern und Frauen, Maßnahmen gegen Diskriminierung, nachhaltige Entwicklung) und – wo dies zielführend ist – der Grundsätze der Initiative „Neues europäisches Bauhaus“ geachtet.

Soweit machbar und angebracht, wird die Verwaltungsbehörde bei der Durchführung des Programms die strategische Nutzung **öffentlicher Aufträge** zur Unterstützung politischer Ziele fördern und z.B. ökologische oder soziale Kriterien in die Verfahren mitaufnehmen. Im

³ Für Bezüge zu den thematischen Evaluierungsergebnissen siehe jeweils Abschnitt 2.

Projektantragsverfahren werden ggf. Elemente vorgesehen, die die Begünstigten ebenfalls in diese Richtung sensibilisieren.

Prinzipien des **Energieeffizienz zuerst!** und der **Klimaverträglichkeit (Climate Proofing)** werden gemäß den Vorgaben der Dachverordnung bei der Projektselektion berücksichtigt.

BEGRÜNDUNG FÜR DIE AUSWAHL DER SPEZIFISCHEN ZIELE

Tabelle 1	
Politisches Ziel	Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität (PZ 1)
Spezifisches Ziel	1.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien
Begründung	Trotz Erfolgen im Ausbau der Forschungsaktivitäten reichte die Dynamik in Österreich nicht aus, um sich unter den führenden Innovationsnationen zu etablieren. Sowohl die Innovationsaktivitäten von KMU als auch die Wertschöpfung aus Innovationen weisen Defizite auf. Der Ausbau der FTI-Kapazitäten und die Einführung fortschrittlicher Technologien sollen daher dazu beitragen, die Effizienz der Wissenschaftsleistung und deren wirtschaftliche Verwertung zu steigern und die Produktivität anzutreiben. Durch den Ausbau von F&E-Infrastrukturen soll das Wissenschaftssystem an Exzellenz herangeführt werden. Auf Transfer ausgerichtete Infrastrukturen sollen die Anbindung v.a. für Start-Ups und KMU an F&E-Infrastrukturen verbessern und die Strukturverbesserung unterstützen. Die angestrebte Produktivitätssteigerung bedarf auch einen leichteren Zugang zu Wissensquellen und eine rasche Verwertung von F&E-Ergebnissen. Diesbezüglich haben Transfer- und Beratungsstrukturen eine wichtige Rolle, weil diese über ein aktives Management der Innovationsökosysteme die Übersetzung der technologischen Trends für die Unternehmen und deren gemeinsamer Bearbeitung befördern und zur Profilbildung beitragen. Zudem bedarf es einer Unterstützung der Unternehmen, damit diese den industriellen Wandel in Richtung Niedrigemmissionswirtschaft und Digitalisierung rechtzeitig antizipieren und mit Hilfe neuer Technologien und Kompetenzen bewältigen können. Durch die geplanten Interventionen werden typische Merkmale von Markt- und Systemversagen in Forschung und Innovation adressiert (öffentlicher Gutcharakter von F&E, Informations-, Kooperations-Diffusionsdefizite). Die EFRE-Interventionen unterstützen die Herausbildung regionaler Innovationssysteme und Spezialisierungsmuster, was durch nationale und österreichweit eingesetzte und damit horizontal wirkende Instrumente nicht im ausreichenden Maße ermöglicht wird.

	Aufgrund des vorwettbewerblichen Charakters der Forschungsvorhaben, der Ausrichtung der Interventionen auf Vorhaben mit Infrastruktur-Charakter sowie nicht kommerziellen Vernetzungs-, Informations- und Transferleistungen werden nicht-rückzahlbare Zuschüsse als Form der Unterstützung eingesetzt.
--	---

Spezifisches Ziel	1.3 Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen
Begründung	Für ein hochentwickeltes Industrieland weist Österreich eine geringe Spezialisierung auf wissensintensive, technologieorientierte Branchen auf. Dieses Strukturdefizit belastet die langfristigen Wachstumsaussichten. Allerdings konnte der volkswirtschaftliche Gesamterfolg bisher durch eine „adaptive Spezialisierung“ gewährleistet werden. Viele erfolgreiche Unternehmen sind innerhalb traditioneller Branchen auf kleine, aber qualitativ hochwertige Nischen im Produktionsspektrum spezialisiert. Diese solide, gewachsene Wissensbasis in Gebieten mittleren Technologieniveaus muss mittels beständiger Innovation wettbewerbsfähig gehalten werden, auch um Technologieführerschaft von KMU in Nischenpositionen abzusichern und neue Unternehmen an die Technologieführerschaft heranzuführen. Angesichts der stagnierenden Arbeitsproduktivität sind technologieintensive Investitionen wichtig, um produktivitätssteigernd zu wirken und den Strukturwandel in Richtung wissensintensiver Branchen zu fördern. Neben der Wissensgenerierung und dem Transfer bedarf es auch der Unterstützung von Investitionen in Unternehmen selbst, um Innovationen in Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen zu forcieren und den Strukturwandel zu befördern. Dabei soll vor allem in größere innovative bzw. technologisch anspruchsvolle Projekte investiert werden. Die Kombination aus Innovation und Größe der Projekte führt zu erheblichen Risiken und Finanzierungslücken der Unternehmen. Um die bei den verhältnismäßig großen, innovativen Vorhaben entstehenden Finanzierungslücken zu bedecken, ist der Zuschuss häufig das entscheidende Element, welches den Ausschlag für das Zustandekommen der Gesamtfinanzierung gibt. Daher werden die EFRE-Mittel für nicht-rückzahlbare Zuschüsse als Unterstützungsform eingesetzt, die idR mit weiteren regionalen öffentlichen Mitteln und bestehenden Finanzinstrumenten (Kredite, Garantien) im Ausmaß ihres Bruttosubventionsäquivalents zu Förderpaketen kombiniert werden.

Politisches Ziel	Ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität (PZ 2)
Spezifisches Ziel	2.1 Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen
Begründung	Das Regierungsprogramm 2020-2024 sieht als Ziel die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 vor. Der Endenergieverbrauch erreichte 2020 1.093 PJ, womit der Zielwert von 1.050 PJ für 2020 gemäß Energieeffizienzgesetz überschritten wurde. 28% des Verbrauchs entfallen dabei auf die Industrieproduktion, die das Niveau vor der Wirtschaftskrise 2008/2009 deutlich überstiegen hat. Der österreichische Beitrag zum Energieeffizienz-Ziel soll gemäß NEKP mittels einer Spanne von 24,0-25,6 Mio. t RÖE für den Endenergieverbrauch erbracht werden. Die langfristige Renovierungsstrategie Österreichs verfolgt das Ziel der Dekarbonisierung von 80% des Gebäudebestands. Prognosen zeigen, dass mit den derzeitigen Maßnahmen selbst die Reduktionsziele für 2030 nicht erreicht werden können. Die Entwicklung des Energieverbrauchs in den letzten Jahren zeigt, dass auch hier weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die nationalen und internationalen Ziele zu erreichen. Aufgrund der nach wie vor mangelnden Internalisierung der externen Effekte sowie konkurrierender Investitionsvorhaben sowohl in Unternehmen als auch in mit budgetären Engpässen kämpfenden Kommunen werden Investitionen in die Energieeffizienz oft unterlassen. Marktlösungen alleine reichen aktuell nicht aus, um die Effizienzpotentiale auszuschöpfen. Entsprechend sind zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung der ambitionierten Ziele zu setzen. Die Förderung für Umweltinvestitionen erfolgt durch nicht-rückzahlbare Finanzhilfen. Nur so können ausreichende finanzielle Anreize gesetzt werden, um in die durch die Umweltinvestitionen erhöhten Standards und Mehrkosten und zu investieren. Die Förderung von Unternehmen erfolgt innerhalb der vom EU-Beihilfenrecht gesetzten Anreizwirkungen. Im Bereich der Ökoinnovationen können bestehende nationale Finanzinstrumente (Kredite, Garantien) in EFRE-geförderten Projekten als nationale öffentliche Mittel [im Ausmaß ihres Bruttosubventionsäquivalents] eingesetzt werden.

Politisches Ziel	Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen (PZ 5)
Spezifisches Ziel	5.1 Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten
Begründung	Die fortschreitende Urbanisierung rückt Stadtregionen weltweit in den Fokus strukturpolitischer Maßnahmen, so auch in Österreich, wo derzeit knapp 60 Prozent der Bevölkerung in urbanen Siedlungsräumen leben. Bis 2050 wird dieser Prozentsatz auf rund 70 Prozent steigen. In den letzten Jahren konzentrieren sich die dynamischen Wachstumsräume vor allem auf die Ballungsräume und Regionen in Pendeldistanz, womit diese einem enormen Siedlungsdruck ausgesetzt sind. Aber auch kleinstädtisch geprägte Stadtumlandgebiete stehen zunehmend vor ähnlichen Herausforderungen. Dazu zählen Flächenverbrauch, weitere Zunahme der Pendlerströme und steigende Umweltbelastungen. 80% der globalen THG-Emission werden in Städten produziert, weshalb sie auch im Kampf gegen den Klimawandel eine zentrale Rolle einnehmen. Umfangreiche funktionale Verflechtungen von Stadt und Land erfordern dabei auch immer stärker eine koordinierte Zusammenarbeit über administrative Grenzen hinweg, vor allem in den Bereichen Verkehr, Siedlungs- und Standortentwicklung, öffentliche Infrastruktur und Services. Diese Entwicklungen stellen Städte bzw. Stadtregionen in Österreich vor umfangreiche und vor allem vielfältige Herausforderungen. Das Aufgabenspektrum ist entsprechend breit und erstreckt sich von sozialer Gerechtigkeit über interkommunale Standortentwicklung und Mobilität bis zu Klimaschutz und -anpassung. Diesen komplexen Anforderungen muss daher mit integrierten, ganzheitlichen, unterschiedliche Politikbereiche und Handlungsfelder verbindenden Lösungen, begegnet werden. Lebensqualität wird zum Schlüsselfaktor und Garant für ökonomische, ökologische und soziale Stabilität in den wachsenden Stadtregionen. Neue Umwelttechnologien, energieeffiziente Lösungen und zunehmende Digitalisierung sollen zur qualitativen Verbesserung des Stadtlebens beitragen. Die Konzepte der Smart Cities oder Circular Cities formen dabei einen wichtigen Handlungsrahmen. Aufgrund des überwiegenden Charakters der Projektvorhaben als öffentliche Infrastrukturen einschließlich von nicht-kommerziellen Vernetzungs- Informationsangeboten erfolgt die Förderung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Spezifisches Ziel	5.2 Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete
Begründung	Auch in stärker ländlich geprägten Räumen mit vorwiegend kleinteiligen Gemeindestrukturen können Konkurrenzdenken und unzureichende Koordination zwischen Gemeinden, Städten und deren Umland das Potenzial integrierter regionaler Entwicklungsmaßnahmen vermindern. Die Erfolge der bisherigen Umsetzung von CLLD in Tirol haben den Mehrwert der Zusammenarbeit fachlich relevanter Akteur:innen und der Einbindung lokaler Akteur:innen in Entwicklungsprozessen aufgezeigt. Auch lokale Unternehmen konnten in diesen neuen Prozessen vermehrt eingebunden werden. Mittels der Pilotumsetzung von CLLD in Tirol konnte gezeigt werden, dass Projekte und Initiativen, die auf einer integrativen, kooperativ erarbeiteten Entwicklungsstrategie aufbauen, einen besonderen Mehrwert hinsichtlich einer effizienten und effektiven Programmumsetzung hervorbringen. Ein solcher Ansatz erhöht das Potenzial für Synergien aufgrund einer optimalen Abstimmung sämtlicher Maßnahmen und Projekte – auch zwischen den Förderinstrumenten – und stellt eine Ausrichtung auf die jeweiligen lokalen und regionalen Gegebenheiten sicher. Anknüpfend an die bisherigen positiven Erfahrungen sollen integrierte Ansätze unter Einbeziehung der lokalen Stakeholder (CLLD) weiterverfolgt werden. Auch im ländlichen Umfeld zeigt sich eine stärker werdende Verflechtung von Kleinstädten mit deren Umland, wobei intensivierte Kooperationen kritische Massen für die Implementierung neuer Themen und Dienstleistungen hervorbringen können. Daher werden neben dem Schwerpunkt auf Stadtregionen auch weitere ländliche Gebiete mit einbezogen, weil die funktionale räumliche Verflechtung in vielfältiger Weise gegeben ist und nicht voneinander losgelöst behandelt werden kann. Inhaltlich werden im Rahmen von CLLD die Programminhalte auf die territoriale Ebene gespiegelt, wobei drei Schwerpunktbereiche angesprochen werden: Stadt-Umland, Klimawandel und eine innovationsorientierte Wirtschafts- und Standortentwicklung. Die Projektvorhaben folgen einem gesellschaftlichen und übergeordneten regionalwirtschaftlichen Entwicklungsinteresse und zielen auf das nachhaltige Anstoßen von Entwicklungsprozessen ab. Die Förderung erfolgt daher durch nicht-rückzahlbare Zuschüsse.

Spezifisches Ziel JTF	Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (Art. 2, COM (2020) 22 final)
Begründung	Die Europäische Union ist die Verpflichtung eingegangen, Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass der Übergang zu diesem neuen ökologischen Wachstumsmodell für alle Bürger:innen und alle Gebiete der Europäischen Union gerecht und fair ist. Entsprechend sieht auch Österreich gemäß dem Regierungsprogramm 2020-2024 die Klimaneutralität bis 2040 als Ziel vor. Im Ende 2019 der Europäischen Kommission vorgelegten Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan werden für 2030 konkrete Teilziele für die Senkung der Treibhausgasemissionen als Meilensteine der Transformation definiert (z.B. -36% der THG-Emissionen in Sektoren außerhalb des Emissionshandels). Gebiete, die von THG-intensiven Industrien geprägt sind, sind in dieser Transformation besonders gefährdet hinsichtlich Wettbewerbsfähigkeit und negativer Folgen für die Beschäftigung. In den im JTP identifizierten am stärksten betroffenen Regionen, konzentrieren sich die THG-intensiven Branchen, in denen rd. 71.000 Personen arbeiten. Dort gilt es sicherzustellen, dass durch Transformation und Diversifizierung der Übergang zur Klimaneutralität erfolgreich und sozial verträglich vollzogen werden kann. Es ist die Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Wirtschaft zu erhalten, Beschäftigung zu schaffen bzw. zu sichern und die Diversifizierung hin zu nachhaltigen und innovationsgeleiteten Wirtschaftsaktivitäten voranzutreiben. Aufgrund der Ausrichtung der Interventionen auf Vorhaben der nicht kommerziellen Vernetzungs-, Informations- und Transferleistungen und der notwendigen starken Anreizwirkungen für die KMU-Investitionen für Diversifizierung und Beschäftigung in den vom Übergang am stärksten betroffenen Gebieten, werden nicht-rückzahlbare Zuschüsse als Form der Unterstützung eingesetzt.

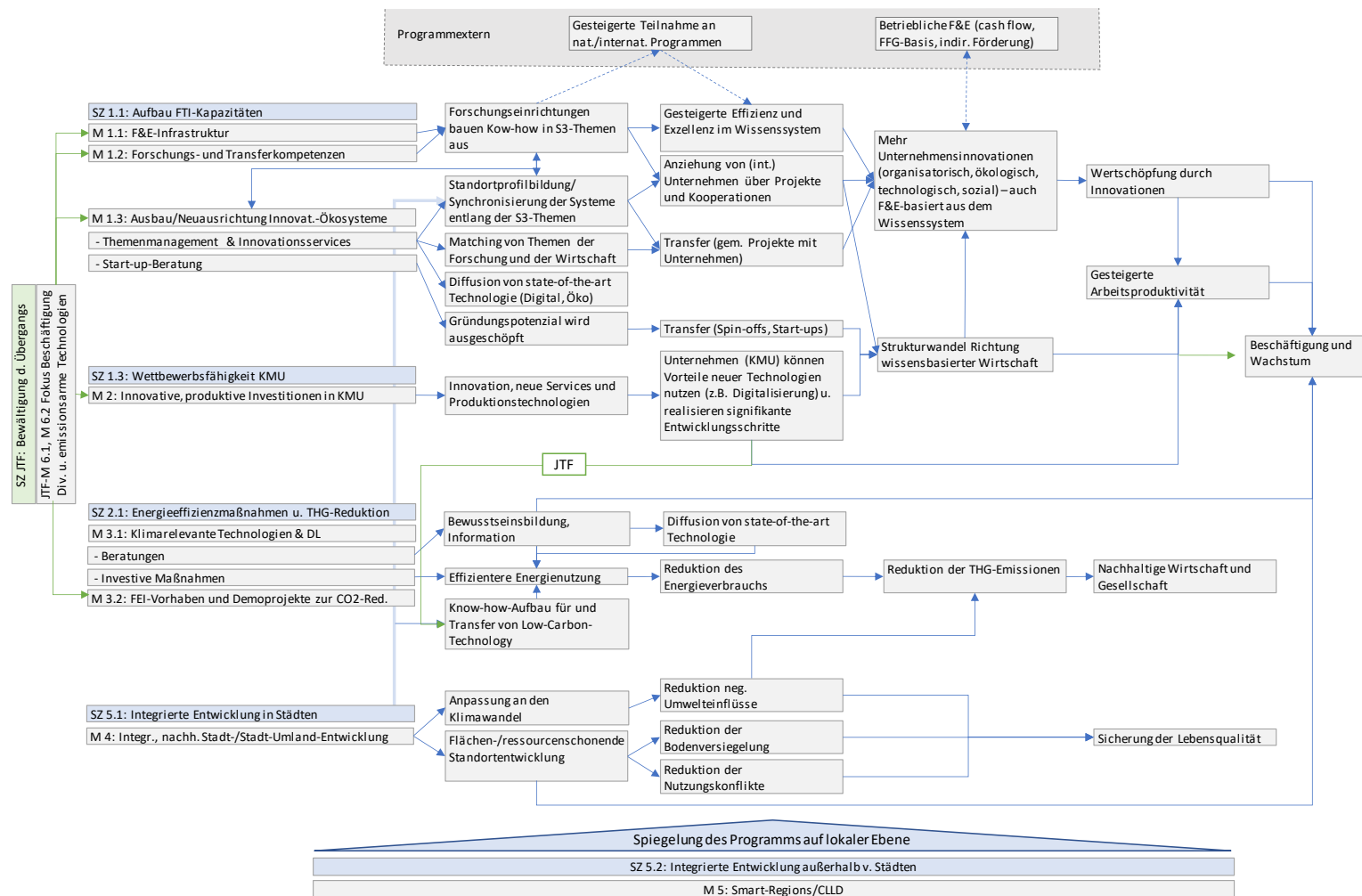


Abbildung 1: Interventionslogik des IBW/EFRE & JTF-Programms.

Die Interventionsstrategie des JTF sieht eine räumliche und thematische Zuspitzung der Maßnahmen im Sinne der Bewältigung eines gerechten Übergangs für die besonders betroffenen Regionen vor. Die Strategie ist im Einklang mit den Zielen des Green Deals ausgerichtet auf Beschäftigung und Diversifizierung für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten in der JTP-Region.

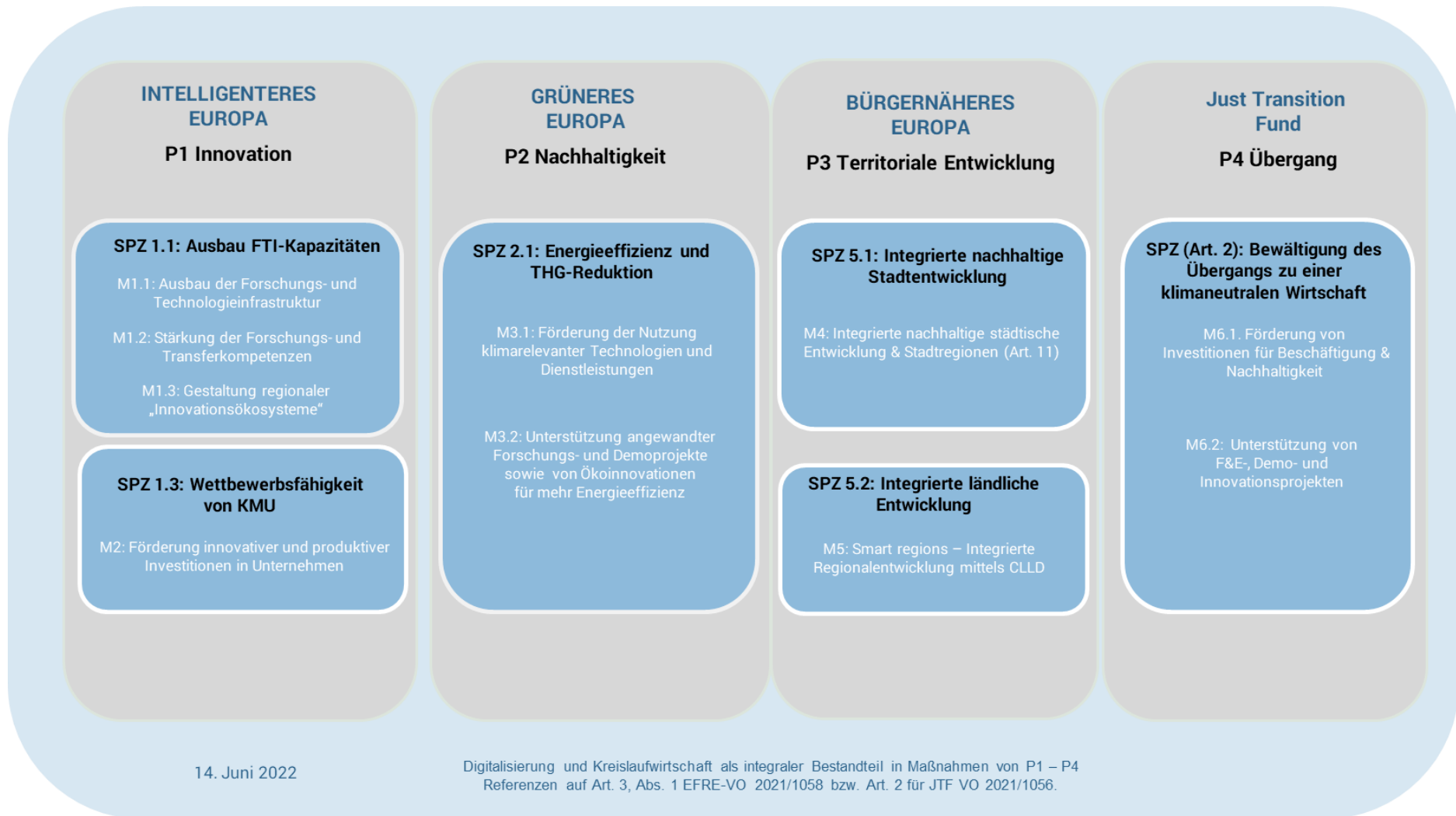


Abbildung 2: Programm- und Maßnahmenstruktur.

2 PRIORITÄTEN

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

2.1 PRIORITÄTEN, AUSGENOMMEN TECHNISCHE HILFE

2.1.1 PRIORITÄT 1 „INNOVATION“

2.1.1.1 SPEZIFISCHES ZIEL: 1.1 ENTWICKLUNG UND AUSBAU DER FORSCHUNGS- UND INNOVATIONSKAPAZITÄTEN UND DER EINFÜHRUNG FORTSCHRITTLICHER TECHNOLOGIEN

2.1.1.1.1 INTERVENTIONEN DER FONDS

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung

Das spezifische Ziel soll

- (i) über den **Ausbau der Forschungs- und Technologieinfrastruktur (M 1.1)**,
- (ii) die **Stärkung der Forschungs- und Transferkompetenzen (M 1.2.)**, sowie
- (iii) der **Gestaltung attraktiver regionaler Innovationsökosysteme (M 1.3)** erreicht werden.

Der Ausbau der **FTI-Infrastrukturen (M 1.1)** und die Stärkung der **Forschungs- und Transferkompetenzen (M 1.2)** sollen dazu beitragen, dass Forschungseinrichtungen und Unternehmen ihr Know-how in zukunftsorientierten Forschungsthemen, die an regionale Stärkefelder andocken und im Einklang mit den FTI-Strategien der Bundesländer stehen, weiter auf- und ausbauen. Damit wird die Profilbildung von Forschungseinrichtungen unterstützt. Sie werden an weitere nationale und internationale Förderungsprogramme herangeführt und die Exzellenz des Wissenschaftssystems wird gestärkt. Damit wird die Basis für F&E-basierte Innovationen weiterentwickelt und verbessert.

Dabei sollen auch Inhalte zu Material- und Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft, Bioökonomie, Dekarbonisierung, Digitalisierung sowie Life Science angesprochen werden. Damit soll auch das Ziel der FTI-Strategie unterstützt werden, Österreich als „Tech for Green“-Champion und Life Science-Zentrum zu positionieren, um die Wirkung der angewandten Forschung auf Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen (Bundesregierung, 2020).

Durch die Investitionen in F&E-Infrastrukturen wird die Sichtbarkeit der F&E-Leistungen gestärkt, wodurch auch die Ansiedelung von Unternehmen in wissensintensiven Branchen unterstützt wird. Die wichtige Rolle der F&E-Infrastrukturen wird in mehreren Strategiedokumenten hervorgehoben (z.B. FTI-Strategie 2030, Österr. Forschungsinfrastruktur-Aktionsplan) und das Regierungsprogramm sieht die Nutzung des EFRE zu

deren Aufbau vor. Eine bundesweite projektorientierte F&E-Infrastrukturförderung gibt es in Österreich bislang nur im Rahmen von Sonderdotierungen. Angesichts der Überzeichnung nationaler Förderungsangebote stellt die EFRE-Unterstützung hier ein sinnvolles Instrument dar, um der hohen Nachfrage nachkommen zu können. Komplementär dazu wird über Angebote von intermediären Einrichtungen die Synchronisierung der Wissenschafts- und Wirtschaftssysteme entlang von Schwerpunktthemen vorangetrieben, die Innovationsfähigkeit von Unternehmen gestärkt und das Start-up-Potential mobilisiert (M1.3).

Damit sind folgende Förderungen vorgesehen:

M 1.1 Ausbau der Forschungs- und Technologieinfrastruktur

- Investitionen in Ankauf und Inbetriebnahme sowie damit verbundener Entwicklung von Laborinfrastrukturen durch Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Unternehmen;
- Investitionen in Gebäuden und Laborinfrastrukturen in Forschungs- und Technologiezentren für Forschungseinrichtungen und Unternehmen;
- Errichtung, Ausbau und Modernisierung von Forschungs- und Technologiezentren einschließlich IKT-Infrastrukturen. Neben der bearbsorientierten Errichtung neuer Zentren liegt ein weiterer Fokus auf dem Ausbau und der Modernisierung bestehender Forschungs- und Technologiezentren.
- Im Umfeld von Forschungseinrichtungen wird die Errichtung von Infrastrukturen gefördert, die den Transfer von Forschungsleistungen unterstützen (z.B. über Gründungen und Ansiedlung neuer forschungsintensiver Unternehmen).

M 1.2 Stärkung der Forschungs- und Transferkompetenzen

Die Förderung umfasst Forschungs- und Technologieprojekte zum Zweck eines Kompetenzaufbaus im regionalen Innovations-Ökosystem und des Transfers in die Wirtschaft. Mittels der angestrebten Stärkung der Forschungs- und Transferkompetenzen kann die Relevanz der Ergebnisse aus dem Wissenschaftssystem für den Wirtschaftsstandort erhöht und der Transfer in die Unternehmen erleichtert werden. Durch Forschungsprojekte sollen Kapazitäten auf- und ausgebaut werden, die es ermöglichen, neue zukunftsfähige Bereiche und Potenziale für intelligente Spezialisierungsfelder der Zukunft zu erschließen und Wirtschaftsakteure, allen voran KMU, hinsichtlich der Generierung von Innovationen zu stärken. Neben dieser dynamischen Sichtweise auf intelligente Spezialisierung werden auch direkte Transfer- und Kooperationsprojekte zwischen Forschung und Wirtschaft unterstützt.

Direkte unternehmensinterne F&E stellt zwar einen zentralen Baustein im Transfersystem dar. Die Förderung betrieblicher F&E-Projekte wird aber aufgrund administrativer Überlegungen nicht mehr über den EFRE kofinanziert und ausschließlich auf nationaler Ebene umgesetzt.

M 1.3 Gestaltung attraktiver regionaler Innovationsökosysteme

Im Rahmen des Ausbaus und der Gestaltung regionaler Innovationsökosysteme wird, in engem Kontext zu den dargestellten Infrastruktur- und Kompetenzmaßnahmen, u.a. das Management von Themen der intelligenten Spezialisierung (S3) und Innovationsökosystemen unterstützt, um die Synchronisierung der Wissenschafts- und Wirtschaftssysteme entlang der S3-Themen und Schwerpunkte in den Regionen weiter zu intensivieren. Dazu werden aktivierende Managementressourcen gefördert, die Unternehmen für die Involvierung in Forschungs- und

Innovationsprojekte befähigen sollen (durch Impulsberatungen, Stimulierung von Kooperations- und Transferprojekten, Aufbau von Wissenschaft-Wirtschaftskooperationen, Initiierung von Lern- und Leitprojekten oder Austausch guter Praxisbeispiele in Bereichen neuer Technologien, insbesondere der Programmenthemen Digitalisierung und Kreislaufwirtschaft, CO₂-Einsparungen etc.). Mit dem aktiven Management soll auch der dynamischen (Weiter-)Entwicklung der jeweiligen S3-Themen auf nationaler und regionaler Ebene Rechnung getragen werden. Es werden vor allem auf Vernetzung- und Kooperation ausgerichtete Instrumente wie Cluster- oder Themenmanagements, Plattformen und Technopolmanagements eingesetzt. Neben den regionalen Bedarfen werden die Unterstützungsstrukturen auch auf übergreifende Programmenthemen wie Digitalisierung, Kreislaufwirtschaft, Ökoinnovationen, Klimabilanzierung und umweltfreundliche Technologien und die Entwicklung von regionalen Strategien zur Stärkung der Humankapitalbasis für Technologie und Innovation in regionalen Ökosystemen ausgerichtet.

Durch Cluster, Plattformen oder spezialisierten intermediäre Einrichtungen sollen ergänzend Innovations-Services für Unternehmen bereitgestellt werden, die v.a. KMU in ihrer Innovationsfähigkeit stärken, gezielt an systematische F&E-Aktivitäten heranführen sowie diese in (digitalen) Transformationsprozesse unterstützen. Diese Dienstleistungen haben zudem den Zweck, den Einsatz von State-of-the-art-Technologien zu verstärken. Wesentlich dabei sind die Übersetzung der technologischen Trends für Unternehmen und deren gemeinsame Bearbeitung mit Forschungs- und Unternehmenspartnern.

Der Strukturwandel soll auch dadurch adressiert werden, dass das Gründungspotenzial besser ausgeschöpft wird. Dazu vorgesehene Start-Up Services sind auf die regionalen Start-up-Ökosysteme ausgerichtet und sollen ergänzend zu nationalen Maßnahmen (z.B. dem AplusB-Programm) dazu beitragen, ein Umfeld zu gestalten, in dem Gründungsideen entwickelt und in Gründungen übergeführt werden können. Sie sollen ebenso zur Entwicklung neuer Schwerpunkte, z.B. im Bereich „Grüne Geschäftsmodelle“, beitragen. Der Fokus soll dabei auf innovationsorientierte Gründungen gelegt werden. Erfahrungen zeigen, dass bei Gründungsprojekten oft digitale Geschäftsmodelle und Technologien zur Anwendung kommen, sodass diese auch zur Diffusion neuer Technologien beitragen. Diese Maßnahme weist einen starken regionalen Raumbezug auf und wird in erster Linie über die Bundesländer umgesetzt. Somit spielt das IBW/EFRE-Programm eine wesentliche Rolle für den Ausbau der regionalen Innovationsökosysteme.

Die im Rahmen des Spezifischen Zieles ausgewählten Projekte müssen mit dem Policy Framework zur Intelligenten Spezialisierung der FTI-Strategie Österreich im Einklang stehen. Zudem werden die FTI-Strategien der Bundesländer im Rahmen der Projektauswahl herangezogen.

Die Maßnahmen des Spezifischen Zieles tragen gemeinsam zur Erreichung der Ziele 8 und 9 der Agenda 2030 der UN bei. Aufgrund der Schwerpunktsetzung in u.a. umweltrelevanten Themenbereichen (Dekarbonisierung, Kreislaufwirtschaft, Öko-Innovationen) wird ebenso das Ziel 7 angesprochen. Sie sind in Übereinstimmung mit dem DNSH-Prinzip und wurden auf Basis der RRF Leitlinie als kompatibel bewertet.

Die wichtigsten Begünstigten sind juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, die ein Einzelunternehmen führen sowie Personengesellschaften.

In den Maßnahmen 1.1 und 1.2 sind primär Universitäten, Fachhochschulen, Forschungs- und Transfereinrichtungen sowie Trägerorganisationen von F&E&I-Infrastrukturen sowie Forschungs- und Technologiezentren als Begünstigte angesprochen. Auch Unternehmen sind eingeladen in diesen Maßnahmen Projekte einzureichen. Dies wird bei den entsprechenden Projektaufrufen kenntlich gemacht.

In der Maßnahme 1.3 sind vor allem Trägerorganisationen (z.B. Standortagenturen, Clusterorganisationen, Inkubatoren oder Forschungsorganisationen oder Hochschulen) als Begünstigte angesprochen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung

Zur Umsetzung kommen Maßnahmen im Rahmen der Programmbegleitung zu Kommunikation, Monitoring und Evaluierung und die Anwendung eines Awareness-Fragebogens zum Thema „Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung“. Ergebnisse des Fragebogens zu Querschnittsthemen werden ergänzend in der Projektselektion berücksichtigt.

Spezifische Maßnahmen umfassen die Berücksichtigung der „Zusammensetzung des Forschungsteams“ und „Thematisierung von Genderrelevanz zur Forschungsfrage“, die im Sinne der Awareness von den Begünstigten in den Projektanträgen zu argumentieren sind. Soweit bei Beratungsleistungen relevant, sind zielgruppenspezifische Herangehensweisen zu berücksichtigen.

Investitionen in die Zugänglichkeit für Mitarbeiter:innen mit (körperlicher) Behinderung sind im Rahmen von Investitionsvorhaben als integraler Bestandteil von Projekten (Barrierefreies Bauen/Arbeitsplatzgestaltung) förderfähig.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Maßnahmen 1.1 und 1.2 kommen im gesamten Bundesgebiet zum Einsatz. Die Maßnahme 1.3 kommt in den stärker entwickelten Regionen zum Einsatz.

Ein Einsatz von territorialen Instrumenten ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Vorhaben mit Akteuren aus mindestens einem anderen Mitgliedstaat oder außerhalb der EU können unterstützt werden. Das Vorhaben muss zu den Programmenthemen beitragen und im Interesse des jeweiligen Bundeslandes liegen. Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region selbst ein oder sie können vollständig oder teilweise auch vom EFRE-Programm getragen werden, soweit eine Kompatibilität mit den nationalen Förderbedingungen gegeben ist. Das gegenständliche spezifische Ziel wird in den ETZ-Programmen AT-BAY, ABH, AT-CZ, IT-AT, SK-AT eingesetzt. Die nicht-österreichischen Gebiete, entlang der

Grenze Österreichs in Deutschland, Tschechien, der Slowakei, Italien sowie der Schweiz stellen damit primäre Partnerregionen für die Kooperation dar.

Investitionen in Forschungsinfrastruktur (M1.1) stärken die Anschlussfähigkeit an HORIZON 2020 und bilden eine Grundlage für Forschungsk Kooperationen mit anderen Mitgliedstaaten einschl. ETZ- und der makroregionalen Alpen- und Donaauraum, um kritische Größen zu erreichen oder Synergien in den Forschungsangeboten (M1.2) zu erschließen (z.B. mit der Region Brün in Life Sciences, Bayern oder dem Bodenseeraum).

Cluster, Plattformen und Innovations-Intermediäre (M1.3) arbeiten in internationalen Kooperationen. Die Einbeziehung weiterer auch außerhalb der Region befindlicher Partner ist erforderlich, um bestimmte Themenstellungen zielführend vorantreiben zu können. Über Kooperationen kommt es zum Erfahrungsaustausch und es werden nachfolgende Kooperationen mit Innovationseinrichtungen angestoßen. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf Projekten zur Unterstützung der digitalen und grünen Transformation der Wirtschaft.

Es gibt weiters eine interregionale Kooperation im Rahmen der Vanguard-Initiative, im Zuge derer interregionale Kooperationsprojekte mit Vanguard-Partner-Regionen wie z.B. Sachsen, Baden Württemberg oder der Provinz Bozen / Südtirol. Entwickelt und umgesetzt werden.

Die Maßnahmen wirken synergetisch zu den strategischen Zielen „Wettbewerbsfähigkeit“ und „Entwicklung der Wissensgesellschaft“ der EUSDR sowie Aktionsfeld 1 „Wirksames Forschungs- und Innovationsökosystem“ und Aktionsfeld 2 „Steigerung des wirtschaftlichen Potenzials strategischer Bereiche“ der EUSALP.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Aufgrund des vorwettbewerblichen Charakters der Forschungsvorhaben, der Ausrichtung der Interventionen auf Vorhaben mit Infrastruktur-Charakter sowie nicht kommerziellen Vernetzungs-, Informations- und Transferleistungen werden nicht-rückzahlbare Zuschüsse als Form der Unterstützung eingesetzt.

2.1.1.1.2 INDIKATOREN

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren								
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
PI: „Innovation“	1.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	EFRE	stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen	Unternehmen	6	27
				RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	6	27
				RCO06	In unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher:innen	VZÄ	12	655
				RCO08	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	2.500.000	41.925.000
				RCO15	Geschaffene Kapazität für Unternehmensgründungen	Personen	15	46
				POI01	Projekte mit Digitalisierungskomponenten	Projekte	12	64
				POI02	Projekte, die zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft beitragen	Projekte	8	31
				POI03	Induzierte Beratungsleistung	Tage	4.560	45.663
			Übergang	RCO06	In unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher:innen	VZÄ	30	86
				RCO08	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	322.020	1.687.367
				POI01	Projekte mit Digitalisierungskomponenten	Projekte	1	1
				POI02	Projekte, die zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft beitragen	Projekte	0	1

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikator											
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	EH	Ausgangswert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]
P1: „Innovation“	1.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	EFRE	stärker entwickelt	RCR102	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze im Forschungsbereich	VZÄ	0	2021	197	ATES-Monitoring	
				PRI01	Beitrag zur Teilnahme an Horizon Europe	Anträge	0	2021	17	ATES-Monitoring	
				PRI03	Unternehmen, die Unterstützungsangebote von Service- und Beratungseinrichtungen in Anspruch nehmen (inkl. Gründungsprojekte)	Unternehmen	0	2021	3.678	ATES-Monitoring	
				PRI02	Unternehmen, die die Projektergebnisse nutzen können	Unternehmen	0	2021	245	ATES-Monitoring	Forschung, F&E-Infrastruktur, Technetzen
				PRI05	Gesamtinvestitionen in Aktivitäten zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft	Euro	0	2021	9 945 690	ATES-Monitoring	EFRE, national, privat
			Übergang	RCR102	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze im Forschungsbereich	VZÄ/Jahr	0	2021	11	ATES-Monitoring	
				PRI01	Beitrag zur Teilnahme an Horizon Europe	Anträge	0	2021	2	ATES-Monitoring	
				PRI02	Unternehmen, die die Projektergebnisse nutzen können	Unternehmen	0	2021	14	ATES-Monitoring	Forschung, F&E-Infrastruktur
				PRI05	Gesamtinvestitionen in Aktivitäten zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft	Euro	0	2021	488.082 €	ATES-Monitoring	EFRE, national, privat

2.1.1.1.3 INDIKATIVE AUFSCHLÜSSELUNG DER PROGRAMMMITTEL (EU) NACH ART DER INTERVENTION

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	002 Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in kleinen und mittleren Unternehmen (auch privaten Forschungszentren) mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	2.000.000
				003 Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in großen Unternehmen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	2.500.000
				004 Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten (inklusive sonstige öffentliche Träger)	64.846.542
				012 Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in öffentlichen Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und Kompetenzzentren (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	25.450.141
				025 Gründungszentren, Unterstützung von Ausgründungen, Ablegern und Neugründungen	11.000.000
				026 Unterstützung von Innovationsclustern, auch zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Stellen sowie Netzwerken, die vor allem KMU zugutekommen	40.229.413
				027 Innovationsprozesse in KMU (in den Bereichen Verfahren, Organisation, Vermarktung und Gemeinschaftsgründungen sowie nutzer- und nachfragebestimmte Innovation)	10.000.000
				029 Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen	12.230.000

				mit dem Schwerpunkt auf CO2-armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	
				030 Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft	5.567.922
1	EFRE	Übergang	1.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	004 Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten inklusive sonstige öffentliche Träger	1.199.286
				012 Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in öffentlichen Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und Kompetenzzentren (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	3.318.955
				029 Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	195.233
				030 Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft	390.465

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	01 Zuschuss	173.824.018
1	EFRE	Übergang	1.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	01 Zuschuss	5.103.939

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	26 Städte und Vororte	82.673.697
				27 Funktionale städtische Gebiete	18.360.717
				28 Ländliche Gebiete	13.380.655
				29 Berggebiete	239.410
				32 Sonstige territoriale Ausrichtung	59.169.539
1	EFRE	Übergang	1.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	26 Städte und Vororte	2.000.000
				28 Ländliche Gebiete	3.103.939

Tabelle 8: Dimension 7 – „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	02 Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	87.089.750
				03 Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	86.734.268
1	EFRE	Übergang	1.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	02 Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	1.387.268
				03 Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	3.716.671

2.1.1.2 SPEZIFISCHES ZIEL: 1.3 STEIGERUNG DES NACHHALTIGEN WACHSTUMS UND DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON KMU SOWIE SCHAFFUNG VON ARBEITSPLÄTZEN IN KMU, UNTER ANDEREM DURCH PRODUKTIVE INVESTITIONEN

2.1.1.2.1 INTERVENTIONEN DER FONDS

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung

Förderung innovativer und produktiver Investitionen in Unternehmen (M 2)

Das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer KMU soll durch die Förderung innovativer und produktiver Investitionen in den Unternehmen sichergestellt werden.

Im **industriell-gewerblichen Bereich** werden innovative Gesamt-Vorhaben mit entsprechendem technologischen Anspruch durch Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter (z.B. Maschinen, Anlagen, Einrichtungen, Gebäude, IT, Schutzrechte/Lizenzen) unterstützt. Der Innovationsanspruch wird dabei gesamthaft auf die Unternehmensprojekte gelegt. Investitionen stehen im Zusammenhang mit Produkt-, Prozess- oder Designinnovationen und greifen neue technologische Entwicklungen auf, die über den bisherigen Stand der Technologien im Unternehmen bzw. der Branche hinausgehen. Gefördert werden KMU, die in – im Verhältnis zur ihrer Unternehmensgröße – große, innovative bzw. technologisch anspruchsvolle Projekte investieren. Die Kombination aus Innovation und Größe der Projekte führt zu erheblichen Risiken (technologisch, marktmäßig, organisatorisch) und Finanzierungslücken der Unternehmen. Um die Vorhaben zu ermöglichen, bedarf es einer direkten projektbezogenen Unterstützung.

Mittels der unterstützten Investitionen sollen KMU besser in die Lage versetzt werden, neue Technologien zu entwickeln bzw. zu übernehmen und somit ihre Innovationskraft zu stärken. Die Maßnahme trägt dazu bei, die unterdurchschnittlichen Innovationsinvestitionen in österreichischen Unternehmen, die nicht auf F&E entfallen, anzuheben und der mangelnden Diffusion von State-of-the-art-Technologien entgegenzuwirken. Damit werden die Unternehmen unterstützt, ihre Marktpositionen und Spezialisierungen weiter zu verbessern und somit wettbewerbsfähig zu bleiben, um Beschäftigung zu sichern und zu schaffen. Die Unterstützung ist essentiell für die Beteiligung von KMU am Innovationsgeschehen, insbesondere in den ländlich geprägten Räumen.

Um junge, technologieorientierte KMU in der Skalierung von Innovationen zu unterstützen, können im Sinne von Synergien zwischen EU-Programmen auch „Seal of Excellence-Projekte“ gefördert werden (Art 73(4) CPR). Es kommen vor allem solche Vorhaben in Betracht, die im Rahmen des EIC-Accelerators die „Seal-of-Excellence“-Auszeichnung erhalten.

Im **Tourismus** erfolgt die Unterstützung strategischer Investitionen von kleinen und mittleren Tourismusbetrieben. Der Innovationsanspruch ist gesamthaft auf Basis des Unternehmensprojekts und der angestrebten Unternehmensentwicklung zu bewerten. Durch neue Angebote oder wesentliche Verbesserungen bestehender Produkte und Dienstleistungen

soll der Kundennutzen erhöht und die Gesamtpositionierung des Unternehmens weiterentwickelt werden. Die Vorhaben ermöglichen Innovationen, die neu für die Tourismusdestination oder zumindest neu für das Unternehmen sind.

Junge, gut ausgebildete Tourismusunternehmer:innen sind potentielle Innovationsträger, weshalb Betriebsübernehmer:innen Bonuspunkte in der Projektauswahl erhalten. Ebenso werden die Schaffung bzw. den Erhalt eines ansprechenden Arbeitsumfeldes der Tourismusbeschäftigten in der Unternehmensentwicklung und regionale Partnerschaften als Zusatzaspekte in die Bewertung aufgenommen.

Der strategische Schwerpunkt des Programms auf klimarelevante Investitionen zeigt sich auch in den zu fördernden Unternehmensinvestitionen. Demgemäß soll in dieser Maßnahme Projekten, die Investitionsanteile in Kreislaufwirtschaft und Dekarbonisierung umfassen, ein höherer Stellenwert eingeräumt werden. Nachhaltigkeit als Grundprinzip gemäß der österreichischen Tourismusstrategie (BMNT, 2019) soll dabei in jedem Fall eine entsprechende Rolle spielen.

Unabhängig von Branchen zeigen Projekte, die auch Digitalisierungsaspekte umfassen, ein hohes Potenzial, die Effizienz und Effektivität von Produktionsprozessen und Dienstleistungen in Unternehmen und damit auch die Produktivität der österreichischen Wirtschaft zu steigern. Die Maßnahme soll beitragen, österreichische Unternehmen bei der Einführung modernster digitaler Technologien zu unterstützen und so das Defizit hinsichtlich der Integration digitaler Technologien zu beseitigen. Durch solche Investitionen in Vorhaben mit Digitalisierungskomponenten erhofft man sich, einen besonderen Beitrag zur Steigerung der Multifaktorproduktivität leisten zu können und damit auch die Effizienz der Faktoren Arbeit und Kapital in Österreich gezielt zu erhöhen.

Die Förderung produktiver, innovativer Investitionen in Unternehmen hat aufgrund der Fremdfinanzierungslastigkeit der österreichischen Unternehmensfinanzierung eine lange Tradition in Österreich, besonders auch im Rahmen der EFRE-Förderungen. Demgemäß kann auf umfangreiche Erfahrung hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Maßnahmen aufgebaut werden. So zeigt eine **Evaluierung** des IWB/EFRE-Programms 2014-2020 (Kaufmann, et al., 2019), dass die Förderung zu einem signifikanten Anstieg der Investitionen in geförderten Unternehmen führte und deutlich mehr Arbeitsplätze geschaffen wurden, als geplant waren.

Die vorgesehenen Maßnahmen tragen entsprechend ihrer Ausgestaltung zum Erreichen des Ziels 8 der **Agenda 2030**: „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ sowie des Ziels 9: „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“ bei. Sie sind in Übereinstimmung mit dem DNSH-Prinzip und wurden auf Basis der RRF Leitlinie als kompatibel bewertet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung

Die wichtigsten Begünstigten sind juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, die ein Einzelunternehmen führen, sowie Personengesellschaften. Dabei handelt es sich im Speziellen um kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Warenerzeugung, Gewerbe und Handwerk, Tourismus- und Freizeitwirtschaft sowie unternehmensnahe Dienstleistungen. Unternehmen mit Handelsanteil bzw. Projekte, die Handelsanteile umfassen, sind möglich.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung

Zur Umsetzung kommen Maßnahmen im Rahmen der Programmbegleitung zu Kommunikation, Monitoring und Evaluierung und die Anwendung eines Awareness-Fragebogens zum Thema „Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung“. Ergebnisse des Fragebogens zu Querschnittsthemen fließen ergänzend in die Projektselektion ein. Weitere spezifische Maßnahmen umfassen: Förderfähigkeit von Investitionen in die Zugänglichkeit für Mitarbeiter:innen mit (körperlicher) Behinderung im Rahmen von Investitionsvorhaben von KMU und als integraler Bestandteil von Projekten (Barrierefreies Bauen/Arbeitsplatzgestaltung)

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Maßnahmen kommen im gesamten Bundesgebiet zum Einsatz. Ein Einsatz von territorialen Instrumenten ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Im Rahmen der Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU werden im Programm ausschließlich Investitionen von KMU gefördert. Die Vorhaben sind somit nicht direkt auf Kooperationen ausgerichtet. Gleichwohl entstehen im Rahmen vorgeschaltener Entwicklungsarbeiten der KMU oder des auf Investitionen folgenden Markteintritts im Einzelfall Kooperationen oder neue Wertschöpfungsketten, insbesondere in angrenzenden Regionen. So unterhalten z.B. einzelne ausgewählte KMU Entwicklungspartnerschaften mit Unternehmen in Deutschland, Italien oder der Schweiz sowie den dort ansässigen Universitäten. Damit werden Kooperationen unterstützt. Sofern materielle oder immaterielle Investitionen bzw. notwendige Vorleistungen von angrenzenden Regionen und internationalen Märkten zu beziehen sind, sind diese Kosten im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programms förderfähig sowie vice versa.

Sämtliche CBC-Programme mit österreichischer Beteiligung sehen die Förderung touristischer Projekte vor einige davon unter PZ5 (AT-BAY, ABH, IT-AT). Dementsprechend wurden auch territoriale Strategien für den grenzüberschreitenden Tourismus erarbeitet, um den Anforderungen der Dachverordnung gerecht zu werden. Ergänzt werden diese auch durch Strategien auf kleinregionaler funktionaler Ebene der Euregios mit entsprechenden Tourismusaspekten sowie den CLLD-Strategien.

Die nicht-österreichischen Gebiete der Programme AT-BAY und IT-AT, also die im jeweiligen CBC-Programmraum abgedeckten NUTS3-Regionen entlang der Grenze Österreichs in

Deutschland und Italien stellen damit primäre Partnerregionen für touristische Investitionen dar. Potentiale gibt es hinsichtlich von Synergien und Kooperationen unter anderem im Rahmen der grenzüberschreitenden Tourismusstrategien z.B. Investitionen in gemeinsame Schwerpunkte wie Gesundheitstourismus.

Die Maßnahmen wirken damit auch synergetisch zu den strategischen Zielen „Investitionen in nachhaltige Qualitätsprodukte und Dienstleistungen im Tourismus“ der EUSDR (Prioritätsbereich „Kultur und Tourismus“) bzw. dem Aktionsfeld 2 „Verbesserung der wirtschaftlichen Potenziale in strategischen Sektoren“ der EUSALP (z.B. im Bereich Gesundheitstourismus).

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Es hat sich in Österreich ein über Jahre hinweg ausgereiftes Finanzierungssystem etabliert, das Zuschüsse aus dem EFRE und aus regionalen öffentlichen Mitteln im Bedarfsfall mit bestehenden nationalen Finanzinstrumenten (Kredite, Garantien) kombiniert. Um die bei den verhältnismäßig großen, innovativen Vorhaben entstehenden Finanzierungslücken zu decken, ist der Zuschuss häufig das entscheidende Element, welches den Ausschlag für das Zustandekommen der Gesamtfinanzierung gibt.

Einem zusätzlichen Einsatz von EFRE-Mitteln zur Verstärkung bestehender nationaler Finanzierungsinstrumente kann hingegen ex ante nur eine sehr geringfügige Additionalität zugestanden werden. Die Erfordernisse zur Einrichtung und Administration stehen zudem in einem unangemessenen Verhältnis zum erwartbaren Nutzen und würden daher dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit nicht entsprechen.

Wenn sich die Rahmenbedingungen deutlich verändern, wird der Einsatz von Finanzinstrumenten im Laufe der Programmperiode nochmals reflektiert.

2.1.1.2.2 INDIKATOREN

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren								
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen- kategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
PI: „Innovation“	1.3 Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen	Unternehmen	11	226
				RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	11	226
				POI01	Projekte mit Digitalisierungskomponenten	Projekte	4	86
				POI02	Projekte, die zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft beitragen	Projekte	2	35
			Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen	Unternehmen	3	17
				RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	3	17
				POI01	Projekte mit Digitalisierungskomponenten	Projekte	2	8
				POI02	Projekte, die zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft beitragen	Projekte	0	3

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikator											
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen - kategorie	ID [5]	Indikator [255]	EH	Ausgangs- o. Referenz- wert	Bezug sjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquell e [200]	Bemerkungen [200]
P1: Inno- vation	1.3 Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen	EFRE	Stärker entwickelt	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	VZÄ	0	2021	1.282	ATES-Monitoring	
				RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung	Euro	0	2021	487.433.000	ATES-Monitoring	
				RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0	2021	172	ATES-Monitoring	
				RCR25	KMU mit höherer Wertschöpfung je Beschäftigtem/r	Unternehmen	0	2021	136	ATES-Monitoring und Statistik Austria LSE	Erhebung Statistik Austria: (Erste Meldung frühestens 2026)
				PRI05	Gesamtinvestitionen in Aktivitäten zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft	Euro	0	2021	28.500.000	ATES-Monitoring	EFRE, national, privat
			Übergang	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	VZÄ	0	2021	130	ATES-Monitoring	
				RCR02	Private Investitionen in Gesamtinvestitionen in Aktivitäten zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft	Euro	0	2021	66.239.000	ATES-Monitoring	
				RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0	2021	8	ATES-Monitoring	
				RCR25	KMU mit höherer Wertschöpfung je Beschäftigtem/r	Unternehmen	0	2021	10	ATES-Monitoring und Statistik Austria LSE	Erhebung Statistik Austria: (Erste Meldung frühestens 2026)
				PRI05	Gesamtinvestitionen in Aktivitäten zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft	Euro	0	2021	1.000.000	ATES-Monitoring	EFRE, national, privat

2.1.1.2.3 INDIKATIVE AUFSCHLÜSSELUNG DER PROGRAMMMITTEL (EU) NACH ART DER INTERVENTION

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.3 Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen	002 Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in kleinen und mittleren Unternehmen (auch privaten Forschungszentren) mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	5.762.811
				013 Digitalisierung von KMU (einschließlich elektronisch abgewickelten Handels, elektronischen Geschäftsverkehrs, vernetzter Geschäftsprozesse, digitaler Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web Unternehmer und IKT Start ups, B2B)	14.489.758
				021 Unternehmensentwicklung und Internationalisierung von KMU, etwa durch Anlageinvestitionen	55.536.000
				069 Abfallbewirtschaftung für Gewerbe- und Industrieabfälle: Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Trennung und Wiederverwendung sowie zum Recycling	7.269.758
				075 Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in KMU	16.539.516
1	EFRE	Übergang	1.3 Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen	021 Unternehmensentwicklung und Internationalisierung von KMU, etwa durch Anlageinvestitionen	12.047.929
				069 Abfallbewirtschaftung für Gewerbe- und Industrieabfälle: Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Trennung und Wiederverwendung sowie zum Recycling	200.000
				075 Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in KMU	1.000.000

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.3 Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen	01 Zuschuss	99.597.843
1	EFRE	Übergang	1.3 Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen	01 Zuschuss	13.247.929

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.3 Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen	26 Städte und Vororte	11.497.843
				27 Funktionale städtische Gebiete	21.000.000
				28 Ländliche Gebiete	49.000.000
				29 Berggebiete	18.100.000
1	EFRE	Übergang	1.3 Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen	27 Funktionale städtische Gebiete	1.324.793
				28 Ländliche Gebiete	11.923.136

Tabelle 8: Dimension 7 – „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.3 Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen	03 Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	99.597.843
1	EFRE	Übergang	1.3 Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen	03 Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	13.247.929

2.1.2 PRIORITÄT 2 „NACHHALTIGKEIT“

2.1.2.1 SPEZIFISCHES ZIEL: 2.1 FÖRDERUNG VON ENERGIEEFFIZIENZ UND REDUZIERUNG VON TREIBHAUSGASEMISSIONEN

2.1.2.1.1 INTERVENTIONEN DER FONDS

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung

M 3.1 Förderung der Nutzung klimarelevanter Technologien und Dienstleistungen

Das Spezifische Ziel der Förderung von **Energieeffizienz und THG-Reduktion** soll durch eine stärkere Nutzung klimarelevanter Technologien und Dienstleistungen (M 3.1) erreicht werden. Dies wird dadurch untermauert, dass die Reduktion des Energieverbrauchs in Österreich noch nicht weitreichend genug ist, um die ambitionierten nationalen und europäischen Ziele zu erreichen. Der Industriesektor zeigt sich als einer der großen Verursacher, weshalb **investive Maßnahmen** zur Steigerung der Energieeffizienz im **betrieblichen Bereich** den Schwerpunkt bilden werden. Damit stellen Unternehmen die Hauptzielgruppe der Maßnahme dar. Aufgrund der vielerorts veralteten, aber noch in Verwendung befindlichen Anlagen und Technologien zeigt sich auch im **öffentlichen Bereich** ein erhebliches Einsparungspotenzial. Im Sinne dieser Herausforderungen und der Sichtbarkeit der europäischen Politik in der Bevölkerung sind kommunale Einrichtungen - wie auch im EFRE-Programm 2014-2020 - eine weitere Zielgruppe des Programmes.

Es handelt sich hier um eine **diffusionsorientierte Maßnahme**, die die Übernahme und Integration von **State-of-the-art-Technologien** fördert. Es wird die Ausnutzung der eingesetzten Energieträger oder auch der Umwandlungssysteme optimiert. Dies erfolgt unter anderem in Form von Energieeinsparmaßnahmen, die sämtliche Anstrengungen zur effizienten Nutzung von Energie in gewerblichen und industriellen Produktionsprozessen, in bestehenden Gebäuden sowie Wärmerückgewinnungen und Beleuchtungsoptimierungen umfassen können. Daneben sollen bspw. Maßnahmen in Bereichen der thermischen Gebäudesanierung (z.B. Dämmung, Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen, Begrünungen), Klimatisierung und Kühlung (z.B. Absorptionskältemaschinen, Free-Cooling-Systeme oder Prozesskälteanlagen), Fernwärmeanschlüsse, Wärmepumpen, Abwärmeauskopplungen oder Abwärmetransportleitungen und Verteilernetze gefördert werden. Für Neubauten in energieeffizienter Bauweise werden umweltbezogene Mehrkosten, die über den state-of-the-art und damit die gesetzlich vorgeschriebenen Energieeffizienz-Mindeststandards hinausgehen, als förderungsfähige Investitionskosten anerkannt.

In den **kommunalen Einrichtungen** können grundsätzlich dieselben Maßnahmen wie in Unternehmen gefördert werden. Schwerpunkte im Bereich der öffentlich genutzten Gebäude und Infrastrukturen bilden insbesondere die thermische Sanierung, Klimatisierung und Kühlung oder Wärmerückgewinnungsanlagen bei Lüftungssystemen. Dabei sollen Einsparungseffekte vor allem bei kommunalen Gebäuden wie Gemeindegebäuden, Schulgebäuden, Kindergärten oder kommunalen Sportanlagen erreicht werden.

Die Praxis zeigt, dass Energieeffizienz sowie die Nutzung erneuerbarer Energieträger in Projekten oft in kombinierter Form als Ziele verfolgt werden.¹ Der Hauptfokus der Vorhaben liegt auf Energieeffizienzverbesserung. In untergeordneter Form können diese Vorhaben auch ergänzende Investitionen umfassen, die andere spezifische Ziele nach Art. 3 EFRE-VO 2021/1058 ansprechen z.B. erneuerbare Energie- oder Speichertechnologien.

Erfahrungen der Förderungsperiode 2014-2020 für bisher EFRE-kofinanzierten Energieeffizienzprojekte zeigen, dass sie ein wirksames und effizientes Instrument darstellen, um die entsprechenden Ziele zu erreichen. Die EFRE-Mittel tragen auch dazu bei, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen für die potenziellen Endbegünstigten wesentlich attraktiver werden (Trebut & Bayer, 2019).

Neben investiven Maßnahmen sollen zusätzlich **Beratungsmaßnahmen** gefördert werden, die zur Unterstützung der Nutzung vorhandener und der Erschließung neuer Potenziale für ressourceneffizientes und energieschonendes bzw. nach Prinzipien der Kreislaufwirtschaft organisiertes Wirtschaften beitragen. Dabei können u.a. Aspekte der thermischen Gebäudesanierung und Energieeffizienzsteigerung, des Energiemanagements, der Nutzung erneuerbarer Energien oder andere klima- und kreislaufwirtschaftlich relevante Themen behandelt werden, die der Zielsetzung zuträglich sind.

Mit den Beratungen kann es gelingen, vor allem kleine und mittlere Unternehmen, aber auch Gebietskörperschaften stärker zur Umsetzung umweltrelevanter Investitionen zu animieren. Wie die **Evaluierung** aus dem Programm 2014-2020 zeigte, leisten die Maßnahmen einen wichtigen Beitrag für die Bewusstseinsbildung bei den Entscheidungsträger:innen, weshalb ein nahtloser Übergang des bestehenden Angebots in die Periode 2021-2027 ermöglicht werden soll. Aktuell absehbare Entwicklungen (z.B. CO₂-Bepreisung) lassen erwarten, dass sich die Nachfrage nach Klimaschutzprojekten in Unternehmen massiv erhöhen wird (Trebut & Bayer, 2019), was mittels der gegenständlichen Maßnahmen antizipiert werden kann. Die Beratungen sollen sich daher auch nicht auf den betrieblichen Bereich beschränken, sondern können, wie dargestellt, bspw. auch Gebietskörperschaften einschließen, wobei auch integrierte Beratungskonzepte in Richtung „zero emission city/villages“ zum Einsatz kommen sollen.

Die Maßnahme wird überwiegend (bei Programmstart rund 70%) mit dem Ansatz „Nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen“ umgesetzt. Darüber hinaus kommen Beratungsmaßnahmen sowie eher pilothafte Vorhaben zum Einsatz, für die sich dieser Ansatz nicht eignet.

M 3.2 Unterstützung angewandter Forschungs- und Demoprojekte sowie von Öko-innovationen für mehr Energieeffizienz

Neben der in M 3.1. vorgesehenen Übernahme von State-of-the-Art-Technologien werden über die gegenständliche Maßnahme FEI-Vorhaben gefördert, die zu einer verbesserten Energieeffizienz und THG-Reduktion bei den Nutzer:innen (Vorleistungen bei B2B-Kunden, Endkund:innen) beitragen (z.B. energieeffiziente Lösungen, Energietechnologien). Durch Technologieentwicklung, Testung, Markteinführung u. -expansion wird die Durchsetzung

¹ Der Ausbau erneuerbarer Energieträger bzw. eine stärkere Nutzung dieser wird schwerpunktmäßig im Rahmen des GAP-Strategieplans unter ELER-Kofinanzierung verfolgt werden, während das IBW/EFRE & JTF-Programm seinen Fokus auf Energieeffizienzmaßnahmen legen wird.

und Verbreitung von klimaschonenden Technologien ermöglicht. Folgende Interventionen werden unterstützt:

Angewandte F&E-, Demo- und Pilotprojekte

Durch angewandte Forschung sollen innovative Technologien und Strategien zur Verbesserung der Energieeffizienz weiterentwickelt werden. Technologien sollen dabei in Prototypen oder Pilot- und Demonstrationsprojekte übergeführt werden, um diese neuen klimarelevanten Prozesse und Technologien zu testen und zu evaluieren. Dabei kann es sich bspw. um intelligente Gebäudetechnik mit Energiesparpotenzialen oder effiziente Prozesse und Prozesstechnologien handeln, mit denen Energiebedarfe minimiert bzw. höhere Wirkungsgrade erreicht werden. Die Erprobung erfolgt z.B. in Reallabors, in denen auch Anwender:innen miteinbezogen werden. Dies kann auch die Erprobung und Anwendung ausgewählter Modelllösungen von Wasserstofftechnologien im Zusammenhang mit grünem Wasserstoff umfassen, um diese in der Praxis zu testen und einen Beitrag zur Anwendungsreife und Verbreitung der Technologien zu leisten. Die Begünstigten sind Forschungs- und Transfereinrichtungen, Hochschulen, wobei Unternehmen mit einbezogen werden sollen.

Ökoinnovationen für Energieeffizienz durch KMU

Die Unterstützung der Vorhaben ermöglicht es, Produkt- und Dienstleistungsinnovationen durchzuführen oder aufzugreifen, in den Markt einzuführen bzw. als Unternehmen zu expandieren. Damit wird ein Beitrag zur Verbreitung klimaschonender Technologien geleistet. Insbesondere über den Ansatz von „Seal of Excellence“ (Art 73(4) CPR), z.B. im Rahmen des EIC SME accelerators, soll die Skalierung von radikaleren Innovationen in effizienzverbesserten, CO₂-relevanten Bereichen, Technologien und Geschäftsmodellen, ermöglicht werden. Im Bereich der Förderung unter Seal of Excellence und Ökoinnovationen für Energieeffizienz sind Unternehmen (KMU) die Begünstigten.

Die Interventionen der Maßnahmen sind damit auf die Ziele des europäischen Green Deals ausgerichtet und sollen dazu beitragen, neue Produkt- und Verfahrensinnovationen in die Anwendungsreife bzw. in die Markteinführung und -expansion zu bringen.

Hinsichtlich der SDGs werden durch die Maßnahmen im Kern die Ziele 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ sowie 9 „eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“ angesprochen. Sofern Themen der Kreislaufwirtschaft – etwa im Kontext der Beratungsmaßnahmen – behandelt werden, wird außerdem das Ziel 12 „nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“ angesprochen.

Die Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem DNSH-Prinzip und wurden auf Basis der RRF Leitlinie als kompatibel bewertet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung

Die Maßnahmen richten sich insbesondere an private und öffentliche Unternehmen, Gebietskörperschaften und Trägereinrichtungen für Energie- und Umweltberatung. Es können auch (Fach)-Hochschulen, Forschungs- und Transfereinrichtungen Begünstigte im Kontext von angewandten Forschungs- & Innovations-Vorhaben sein.

Unternehmen sind die klare Hauptzielgruppe der Interventionen. Innerhalb der Zielgruppe Unternehmen setzt das Programm mit ca. 70% der geförderten Unternehmensprojekte einen Schwerpunkt auf kleine und mittlere Unternehmen. Um einen substanziellen Beitrag zu den Zielen des Green Deals leisten zu können, werden für die Verbesserung der Energieeffizienz in Unternehmen auch solche Unternehmen miteinbezogen, die die KMU-Schwelle überschreiten. Durch die Einbeziehung kleiner bis mittlerer Projekte von anderen Unternehmen als KMU können zusätzliche Energie-Effizienzpotenziale erschlossen werden. Große Projekte im Sinne von Produktionsumstellungen und betrieblicher Transformation von großen Unternehmen oder ETS-Anlagen werden nicht mittels EFRE unterstützt. Sie sind Gegenstand der RRF-Förderung.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung

Zur Umsetzung kommen Maßnahmen im Rahmen der Programmbegleitung zu Kommunikation, Monitoring und Evaluierung und die Anwendung eines Awareness-Fragebogens zum Thema „Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung“. Ergebnisse des Fragebogens zu Querschnittsthemen fließen ergänzend in die Projektselektion ein. Aufgrund der Fokussierung auf investive Maßnahmen im Bereich Energie sind hier keine weiteren spezifischen Maßnahmen vorgesehen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Maßnahme 3.1 kommt im gesamten Bundesgebiet zum Einsatz. Die Maßnahme 3.2 kommt in den stärker entwickelten Regionen, schwerpunktmäßig in den Bundesländern Oberösterreich, Steiermark, Niederösterreich und Kärnten zum Einsatz. Ein Einsatz von territorialen Instrumenten ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Es werden in erster Linie Investitionen zur Steigerung von Energieeffizienz durch Unternehmen und in kommunalen Einrichtungen unterstützt. In den strategischen Zielen ist das IBW/EFRE & JTF-Programm kohärent mit den ETZ-Programmen, insbesondere den transnationalen Programmen Alpine Space und Central Europe und den strategischen Zielen der makroregionalen Strategien EUSDR („Nachhaltige Energie“ / Strategisches Thema: „Steigerung der Energieeffizienz und Förderung der Dekarbonisierung“) und EUSALP (Aktionsfeld 9 „Vorzeigeregion für Energieeffizienz“ insbesondere mit den Aktionen 9.2. „Unterstützung von Energiemanagement auf lokaler Ebene Aktionen“, 9.3 „Verbesserung von Energieeffizienz in Unternehmen“, sowie 9.7 „Verstärkte Sanierungsaktivitäten“). Die Regionen der Partner-Länder (außerhalb Österreichs) der transnationalen Programme Alpine Space und Central Europe stellen damit die Partnerregionen im Sinne von „Synergie-Regionen“ dar.

Sofern materielle oder immaterielle Investitionen bzw. notwendige Vorausleistungen von angrenzenden Regionen und internationalen Märkten zu beziehen sind, sind diese Kosten im Rahmen der EFRE-Förderung möglich. Aufgrund der Ausrichtung auf einzelbetriebliche und kommunale Investitionen gibt es jedoch kaum einen direkten Bezug zu internationaler Kooperation bzw. einer spezifischen Aktion im Rahmen von IBW/EFRE & JTF.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die für Umweltschutzmaßnahmen vorgesehene Anreizwirkungen im beihilfenrechtlichen Rahmen werden unter den derzeitigen Rahmenbedingungen mit Finanzierungsinstrumenten und den damit verbundenen Barwerten bei weitem nicht ausgeschöpft. Es geht im Rahmen der Umweltförderung um klare Anreize zur Reduktion der Amortisationszeiten, was mit Finanzierungsinstrumenten wie Krediten – unter den gegebenen Rahmenbedingungen – nicht erreicht werden kann. Die EFRE-Mittel werden als nicht-rückzahlbare Zuschüsse als Unterstützungsform eingesetzt. Kleinen und mittleren Unternehmen kann – entsprechend der beihilfenrechtlichen Möglichkeiten – ein Förderungszuschlag gewährt werden.

2.1.2.1.2 INDIKATOREN

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren								
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
P2: „Nachhaltigkeit“	2.1 Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	EFRE	Strärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen	Unternehmen	86	1.480
				RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	86	1.480
				RCO19	Öffentliche Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz	Quadratmeter	1.929	43.037
				POI03	Induzierte Beratungsleistung	Tage	1.200	12.152
				POI05	In unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher:innen	VZÄ	5	70
			Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen	Unternehmen	2	21
				RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	2	21
				RCO19	Öffentliche Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz	Quadratmeter	1029	15.589
				POI03	Induzierte Beratungsleistung	Tage	50	505

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikator

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenz-wert	Bezugs-jahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquell e [200]	Bemerkungen [200]
P2: „Nach-haltigkeit“	2.1 Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	EFRE	Stärker entwickelt	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO ₂ -Äquivalent/Jahr	789.139	n.d.	526.806	ATES-Monitoring	Ausgangswert ist die Summe der THG-Emissionen der geförderten Einheiten vor Projektbeginn (M3.1)
				RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung	Euro	0	2021	188.940.001	ATES-Monitoring	M3.1 Energie-effizienz in Unternehmen
				RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	VZÄ	0	2021	206	ATES-Monitoring	Unternehmen im Rahmen der M3.2 Ökoinnovation für Energieeffizienz
				PRI04	Einheiten (Kommunen, Unternehmen), die Beratungen in Anspruch nehmen	Einheiten	0	2021	2.340	ATES-Monitoring	
				PRI09	KMU mit Produktinnovationen, die durch verbesserte Energie-effizienz zu Einsparungen bei Nutzer:innen führen (B2B, Endkund:innen)	Unternehmen	0	2021	49	ATES-Monitoring	Referenz ecoinnovation index – eco innovation activities 2.2. Enterprises that introduced an innovation with environmental benefits obtained by the end user.
				PRI10	Endenergie-verbrauch der geförderten Einheit	Megawattstunden per anno (MWh/a)	2.350.000	n.d.	1.600.000	ATES-Monitoring	Ausgangswert ist die Summe des Endenergieverbrauches der geförderten Einheiten vor Projektbeginn (M3.1)
				PRI11	Gesamtinvestitionen im Zusammenhang mit verbesserter Energie-effizienz von Produkten, Technologien und Dienstleistungen, die zu	Euro	0	2021	110.148.000	ATES-Monitoring	Gesamtinvestitionen: (inkl. Privatismittel, EU-Mittel)

					<i>Einsparungseffekten bei Nutzer:innen führen (B2B, Endkund:innen)</i>						
			Übergang	RCR29	<i>Geschätzte Treibhausgasemissionen</i>	<i>Tonnen CO₂-Äquivalent/Jahr</i>	19.374	n.d.	12.941	ATES-Monitoring	<i>Ausgangswert ist die Summe der THG-Emissionen der geförderten Einheiten vor Projektbeginn (M3.1)</i>
				RCR02	<i>Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung</i>	<i>Euro</i>	0	2021	2.753.000	ATES-Monitoring	
				PRI04	<i>Einheiten (Kommunen, Unternehmen), die Beratungen in Anspruch nehmen</i>	<i>Einheiten</i>	0	2021	40	ATES-Monitoring	
				PRI10	<i>Endenergie-verbrauch der geförderten Einheit</i>	<i>Megawattstunden per anno (MWh/a)</i>	57.000	n.d.	40.000	ATES-Monitoring	<i>Ausgangswert ist die Summe des Endenergieverbrauches der geförderten Einheiten vor Projekt-beginn (M3.1)</i>

2.1.2.1.3 INDIKATIVE AUFSCHLÜSSELUNG DER PROGRAMMMITTEL (EU) NACH ART DER INTERVENTION

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich					
Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	EFRE	Stärker entwickelt	2.1 Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	029 Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO ₂ -armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	6.500.000
				30 F&I-Prozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zw. Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf Kreislaufwirtschaft	4.500.000
				038 Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU und Begleitmaßnahmen	2.798.000
				040 Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU oder großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	82.592.940
				044 Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen	7.606.269
				046 Unterstützung von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO ₂ armen Wirtschaft und zu einer Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel beitragen, darunter auch Sensibilisierungsmaßnahmen	12.866.652
				075 Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in KMU	22.937.149
2	EFRE	Übergang	2.1 Förderung von Energieeffizienz und	040 Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU oder großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	1.180.000

			Reduzierung von Treibhausgasemissionen	044 Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen	1.883.943
				045 Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	4.395.866
				046 Unterstützung von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO2 armen Wirtschaft und zu einer Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel beitragen, darunter auch Sensibilisierungsmaßnahmen	500.000

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform					
Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	EFRE	Stärker entwickelt	2.1 Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	01 Zuschuss	139.801.010
2	EFRE	Übergang	2.1 Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	01 Zuschuss	7.959.809

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	Stärker entwickelt	2.1 Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	26 Städte und Vororte	37.301.010
				27 Funktionale städtische Gebiete	20.000.000
				28 Ländliche Gebiete	44.500.000
				29 Berggebiete	28.000.000
				32 Sonstige territoriale Ausrichtung	10.000.000
1	EFRE	Übergang	2.1 Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	28 Ländliche Gebiete	7.729.809
				32 Sonstige territoriale Ausrichtung	230.000

Tabelle 8: Dimension 7 – „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	EFRE	Stärker entwickelt	2.1 Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	03 Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	139.801.010
2	EFRE	Übergang	2.1 Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	03 Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	7.959.809

2.1.3 PRIORITÄT 3 „TERRITORIALE ENTWICKLUNG“

2.1.3.1 SPEZIFISCHES ZIEL: 5.1 FÖRDERUNG DER INTEGRIERTEN UND INKLUSIVEN SOZIALEN, WIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ENTWICKLUNG, DER KULTUR, DES NATURERBES, DES NACHHALTIGEN TOURISMUS UND DER SICHERHEIT IN STÄDTISCHEN GEBIETEN

2.1.3.1.1 INTERVENTIONEN DER FONDS

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung

M 4: Integrierte nachhaltige städtische Entwicklung & Stadtregionen (Art. 11 EFRE-VO (EU) 2021/1058)

Inhaltlich baut die Interventionsstrategie auf den Erfahrungen aus der Programmperiode 2014-2020 auf. Die im Rahmen der **Evaluierung** zusammengefassten Erfahrungen der bisherigen EFRE-Förderung haben den Mehrwert dieser Ansätze, insbesondere hinsichtlich verstärkter Koordination und Abstimmung sowohl innerhalb der Stadtregionen als auch im Mehrebenensystem Gemeinde – Land – Bund aufgezeigt. Die erfolgreiche Umsetzung der derzeit angewandten Ansätze soll im neuen Programm fortgeführt und innerhalb Österreichs auf weitere Bundesländer ausgeweitet werden. Dabei ist die Berücksichtigung der jeweiligen bestehenden Governancestrukturen in den Bundesländern maßgeblich (Mollay et al. 2020).

Der Fokus auf **Städte und Stadtumlandregionen** umfasst sowohl die bevölkerungsstärksten Stadtregionen als auch die für Österreich wichtige Ebene der Bezirkszentren und der kleinstädtischen Stadtumlandgebiete. Im Wesentlichen stehen diese kleineren Stadtregionen vor den gleichen koordinativen und thematischen Herausforderungen wie Metropolregionen, wenn auch auf einer anderen Maßstabsebene.

Die Maßnahme wird in vier Bundesländern – Wien, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten – durchgeführt. Zwar unterscheidet sich die Herangehensweise in den einzelnen Bundesländern im Detail, aber alle Bundesländer erfüllen damit die Mindestanforderungen von Artikel 29 der Dachverordnung hinsichtlich der Berücksichtigung sozial, wirtschaftlich und umweltbezogen integrierter Strategien, die in der Zuständigkeit von städtischen/stadtregionalen Stellen liegen und unter Einbindung der relevanten Partner:innen erstellt und umgesetzt werden. Während die entsprechende integrierte Strategie für Wien und für die meisten oberösterreichischen Stadtregionen bereits vorliegt, kann die Erstellung von Strategien in der Steiermark und Kärnten sowie zusätzlich für einzelne oberösterreichische Stadtregionen im Rahmen der Maßnahme unterstützt werden. In Wien erfolgt die Projektselektion durch die städtische Behörde selbst, in den übrigen Bundesländern werden die Projekte von den stadregionalen Stellen, in OÖ durch die stadregionalen Foren, ausgewählt und zur Förderung beantragt. Die Strategien werden seitens der ZwiSten auf Erfüllung von Art. 29 CPR, sowie auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft.

Strategisch steht die Unterstützung der notwendigen Entwicklungsprozesse sowie die Verbesserung der Koordination unter den relevanten stadtreionalen Stakeholdern im Vordergrund der Maßnahmen. Diese strategischen und beratenden Aktivitäten werden weiters durch gezielte Investitionen in städtische/stadtreionale Schlüsselprojekte gestärkt und unterstützt. Im Kern werden Maßnahmen gesetzt, die auf folgende Schwerpunktthemen ausgerichtet sind:

- **Ressourcenschonung:** Umsetzung von Projekten, die einen Beitrag zu effizientem Ressourceneinsatz und zur Verbesserung der Luft- und Umweltqualität von Stadtreionen unterstützen, z.B. im Zusammenhang mit nachhaltigen Mobilitätslösungen.

Gefördert werden z.B. Umsetzung innovativer Mobilitätslösungen (Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung, Einführung alternativer Antriebssysteme im städtischen ÖV, etc.), Unterstützung von stadtreional koordiniertem öffentlichen Verkehr und Mobilität im Umweltverbund (nachhaltige Formen der Mobilität) sowie Demo- und Pilotprojekte zu forcierter Nutzung erneuerbarer Energie, kaskadischer Energie- und Ressourcennutzung. Angestrebt wird dabei insbesondere auch die Umsetzung thematisch integrierter Projekte im Sinne von Smart City oder Circular City Ansätzen. Neben einer Reduktion des CO₂-Ausstoßes können die vorgesehen Projekte auch zur Verringerung von Feinstaub- und Stickstoffdioxidemissionen und damit zur Verbesserung der Luftqualität beitragen.

Die konzeptionelle Einbettung von Mobilitätsmaßnahmen in die integrierte städtische Verkehrsplanung erfolgt in der Stadtentwicklung in größeren Städten durch die Berücksichtigung übergeordneter Mobilitätsplanungen (soweit vorliegend) oder es werden Stellungnahmen von einschlägigen Fachabteilungen eingeholt. In den Stadtreionen müssen die Projekte im Einklang mit der integrierten Stadtreionalen Strategie und den dort vorgesehenen Zielen im Hinblick auf Mobilität stehen.

- **Klimaanpassung:** Umsetzung von Projekten, die im Hinblick auf den Klimawandel zu einer verbesserten Resilienz der Städte und Stadtreionen beitragen. Dazu zählen im stadtreionalen Kontext insb. Maßnahmen zur Vermeidung von städtischen Hitzeinseln und Vorsorgemaßnahmen zum Umgang mit Starkregen und Hochwasserereignissen.

Gefördert wird z.B. die Errichtung von städtischen Grünräumen und Maßnahmen der Freiraumgestaltung, Projekte zur verbesserten Durchlüftung von Stadtstrukturen und Begrünungs-Beispielprojekte im Bereich öffentlicher Räume, öffentlicher Gebäude und städtischer Infrastrukturen oder die Errichtung von innerstädtischen Retentionsbereichen mit Mehrfachnutzungsoption (z.B. als Erholungsgebiet). Die Projekte haben auch das Potential, die Immissionsbelastungen in den Städten zu reduzieren, v.a. Feinstaubbelastungen durch Begrünung und Durchlüftung betroffener Gebiete. Als Pilotprojekt sollen auch neue, integrative Konzepte als Instrument der Planung kleinräumiger Strukturen und der Umgestaltung von öffentlichen Räumen (Reduktion urbaner Hitzeinseln, verbesserten Mobilitätsbedingungen und Schaffung erhöhter Aufenthaltsqualität) erprobt und zur Umsetzung gebracht werden.

- **Innovationsorientierte Wirtschafts- und Standortentwicklung:** Umsetzung von Projekten, die eine koordinierte, integrierte und innovationsorientierte Wirtschaftsentwicklung der Stadtreionen bzw. in stadtreionalen funktionalen Wirtschaftsräumen unterstützen.

Dabei sollen die Herausbildung innovativer regionaler Milieus im wirtschafts- und standortorientierten Kontext unterstützt, regionale Bildungs- bzw. Technologie-/Innovationseinrichtungen eingebunden und ein attraktives Umfeld für eine zukunftsorientierte und tragfähige Wirtschaftsentwicklung ermöglicht werden (Förderung einer ausgeprägten Innovationskultur). Städte sind in Österreich die Hotspots des Innovationsgeschehens. Damit die Ergebnisse des starken Wissenssystems auch vermehrt in Innovationen münden, bedarf es Maßnahmen, die die Verbreitung und Intensivierung der Innovationsaktivitäten der Unternehmen befördern. Das kann etwa in Form von Innovationsdienstleistungen (Information, Beratung) in Schwerpunktthemen oder auch Vernetzung bzw. Matching von Unternehmen und Forschungs- und Bildungseinrichtungen geschehen. Daneben sollen Unterstützungsmaßnahmen für Gründungen dazu beitragen, dass das Potential mit Augenmerk auf technologische und innovative Gründungen erweitert wird und die Zahl der Gründungen – auch von innovationsorientierten Gründungen – zunimmt.

Die Maßnahmen zielen auch auf eine effiziente Bodennutzung und eine raumordnungspolitisch geordnete Wirtschaftsentwicklung ab. Gefördert werden in diesem Zusammenhang z.B. Projekte zur interkommunalen und/oder flächen- und ressourcenschonenden Entwicklung bzw. -revitalisierung von neuen oder zur Weiterentwicklung von bestehenden Wirtschaftsstandorten, Projekte im Themenbereich Leerstandsmanagement und Leerstandsrevitalisierung, insbesondere im innerstädtischen Kontext, Brachflächenrevitalisierung sowie integrierte Entwicklungsprojekte zur nachhaltigen Unterstützung des Wirtschaftsstandortes. Gefördert werden sowohl Analysen und Konzeptentwicklung, personelle Ressourcen als auch Investitionen im Bereich der Revitalisierung und Standortentwicklung. Im Sinne koordinierter Standortentwicklung umfasst dies auch eine entsprechende Einbettung der Wirtschaftsstandorte in Mobilitätslösungen.

Hinsichtlich der SDGs werden durch die Maßnahmen im Kern das Ziel 11 Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig zu gestalten, angesprochen. Zudem wird Ziel 13 Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen und durch die Förderung von Innovationen auch ein Beitrag zum Ziel 9 geleistet („nachhaltige Industrialisierung und Innovation“).

Die Maßnahmen stehen in Übereinstimmung mit dem DNSH-Prinzip, da sie auf Basis der RRF Leitlinie als kompatibel bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung

Die wichtigsten Begünstigten sind juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, die ein Einzelunternehmen führen sowie Personengesellschaften. Zielgruppen sind Bewohner:innen in den geförderten Gebieten sowie Unternehmen und deren Beschäftigte.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung

Maßnahmen im Rahmen der Programmbegleitung zu Kommunikation, Monitoring und Evaluierung sowie Anwendung eines Awareness-Fragebogens zum Thema „Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung“. Die Berücksichtigung der Querschnittsthemen fließt ergänzend in die Projektsélection ein. Weitere spezifische Maßnahmen sind:

- Förderung städtischer/stadtregionaler Strategieentwicklungen, die die Einbindung und Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen unterstützen.
- Berücksichtigung der Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppen insb. bei der Entwicklung von Mobilitätslösungen oder bei der Gestaltung städtischer Grün- und Freiräume.
- Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Herangehensweisen in Beratungsleistungen
- Möglichkeit der Förderung von Zugänglichkeit für Mitarbeiter:innen mit (körperlicher) Behinderung als integraler Bestandteil von Projekten (Barrierefreies Bauen/ Arbeitsplatzgestaltung).

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

In Fortführung und Weiterentwicklung der bewährten Ansätze der laufenden Periode werden die Projekte mittels „anderer territorialer Instrumente zur Unterstützung von Initiativen“ nach Artikel 28 (c) CPR in den Bundesländern Wien, Oberösterreich, Steiermark und Kärnten umgesetzt.

In SPZ5.1 werden sowohl funktionale städtische Gebiete als auch Städte/Vororte unterstützt. Die Förderung in Wien bezieht sich nur auf die Stadt Wien. In Oberösterreich, Steiermark und Kärnten werden funktionale städtische Gebiete und Städte gefördert.

Dafür liegen teilweise zu Programmbeginn bereits entsprechende städtische/stadtregionale Strategien vor. In einzelnen Bundesländern werden die strategischen Grundlagen für die Einbettung der Projekte im Vorlauf und/oder im Rahmen der Programmumsetzung erarbeitet.

Unter Berücksichtigung der österreichweiten, strategischen und inhaltlichen Festlegungen für das EFRE-Programm werden sowohl bevölkerungsreiche Zentralräume als auch kleinstädtische Zentren angesprochen. In den Bundesländern wurden dazu – auf Basis der jeweiligen bundesländerspezifischen Governancestrukturen und Herausforderungen – im einzelnen folgende Gebiete festgelegt:

- Wien: Umsetzung von Schlüsselprojekten in der gesamten Stadt auf Basis der Wiener Smart City Rahmenstrategie (2019).
- Oberösterreich: Landesraumordnungsprogramm (LAROP, 2017) mit Festlegung der zentralen Orte und Handlungsräume sowie Auswahl der Gemeinden im Detail lt. interner Richtlinie, Weiterführung der im EFRE-Programm 2014-2020 begonnenen stadtregionalen Entwicklung und Ergänzung durch einzelne weitere Stadtregionen gem. LAROP.
- Steiermark: Landesentwicklungsprogramm 2009 mit Festlegung der Landeshauptstadt Graz, den regionalen Zentren und Nebenzentren sowie alle Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern (zum Zeitpunkt der Vorlage der Entwicklungsstrategie) mittels vorliegender oder zu erarbeitender integrierter Strategien.

- Kärnten: Kärntner Zentralraum gem. Verordnung der Landesregierung gem. Kärntner Raumordnungsgesetz.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Das gegenständliche spezifische Ziel wird im ETZ-Programm ABH eingesetzt. Zudem sind innovationsorientierte Maßnahmen der Stadt- und Standortentwicklung angesprochen, die korrespondierend auch den ETZ-Programmen AT-BAY, ABH, AT-CZ, SK-AT, IT-AT eingesetzt werden. Die nicht-österreichischen Gebiete der Programme AT-BAY, ABH, AT-CZ, SK-AT und IT-AT, also die im jeweiligen CBC-Programmraum abgedeckten NUTS3-Regionen entlang der Grenze Österreichs in Deutschland, Tschechien, der Slowakei, Italien sowie der Schweiz stellen damit Partnerregionen dar. Es wird davon ausgegangen, dass es in der Abwicklung Synergiepotential mit IBW EFRE & JTF insbesondere im Bereich der intelligenten Spezialisierung in funktionalen, auch grenzübergreifenden Räumen gibt.

In den Maßnahmen wird auch die internationale Anbindung der S3-Themen unterstützt. Die potentiellen EFRE-Begünstigten z.B. im Bereich des Innovations- und Ökosystem-Managements sind angehalten, sich in internationalen Kooperationen und ETZ-Projekte einzubringen, wenn dies ihre Projektziele unterstützt.

Die Projekte der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung sind auf Entwicklungsprojekte in den jeweiligen Stadtregionen ausgerichtet. Sofern materielle oder immaterielle Investitionen bzw. notwendige Vorausleistungen von angrenzenden Regionen und internationalen Märkten zu beziehen sind, sind diese Kosten im Rahmen der EFRE-Förderung möglich.

Die Maßnahmen wirken unterstützend für die strategischen Ziele der EUSDR („Nachhaltige Energie“ / „Verbesserung der Energieeffizienz und Dekarbonisierung“ und „Umweltrisiken“ / „Klimaanpassung“) sowie der EUSALP Aktionsfeld 9 „Vorzeigeregion Energieeffizienz“ (u.a. mit der Aktion 9.7, „Verstärkung der Sanierungsaktivitäten“) sowie Aktionsfeld 7 „Ökologische Konnektivität“ (insbesondere mit der Aktion 7.1. „Integrierte Governance und Strategien für Grüne Infrastrukturen in städtischen Gebieten“). Österreich setzt auf die strategische und synergetische Nutzung der vorhandenen Kooperationsprogramme u.a. im Rahmen von ETZ (z.B. URBACT). Die Städte und ihre Akteure beteiligen sich hier aktiv im Rahmen dieser Programme an internationalen Kooperationen und Netzwerken (z.B. Klimaanpassung, Mobilität, Innovation).

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist nicht vorgesehen.

2.1.3.1.2 INDIKATOREN

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren								
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen- kategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
<i>P3: „Territoriale Entwicklung“</i>	<i>5.1 Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten</i>	<i>EFRE</i>	<i>stärker entwickelt</i>	<i>RCO15</i>	<i>Geschaffene Kapazität für Unternehmensgründungen</i>	<i>Unternehmen</i>	<i>400</i>	<i>1200</i>
				<i>RCO74</i>	<i>Von Projekten im Rahmen von Strategien für integrierte territoriale Entwicklung betroffene Bevölkerung</i>	<i>Personen</i>	<i>65.000</i>	<i>1.174.000</i>
				<i>RCO75</i>	<i>Unterstützte Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung</i>	<i>Strategien</i>	<i>8</i>	<i>27</i>
				<i>RCO76</i>	<i>Integrierte Projekte für die territoriale Entwicklung</i>	<i>Projekte</i>	<i>13</i>	<i>129</i>
				<i>RCO112</i>	<i>An der Vorbereitung und Umsetzung von Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung beteiligte Interessenträger</i>	<i>Personen</i>	<i>42</i>	<i>270</i>
				<i>POI01</i>	<i>Projekte mit Digitalisierungskomponenten</i>	<i>Projekte</i>	<i>1</i>	<i>13</i>
				<i>POI02</i>	<i>Projekte, die zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft beitragen</i>	<i>Projekte</i>	<i>0</i>	<i>3</i>
				<i>POI03</i>	<i>Induzierte Beratungsleistung</i>	<i>Tage</i>	<i>336</i>	<i>3.364</i>

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikator											
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen- kategorie	ID	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]
P3: „Territoriale Entwicklung“	5.1 Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten	EFRE	stärker entwickelt	PRI03	Unternehmen, die Unterstützungsangebote von Service- und Beratungseinrichtungen in Anspruch genommen haben (inkl. Gründungsprojekte)	Unternehmen	0	2021	4.252	ATES-Monitoring	
				PRI06	Bevölkerung, die von integrierten Projekten zur Ressourceneinsparung profitiert	Personen	0	2021	700.000	ATES-Monitoring	
				PRI07	Bevölkerung, die von integrierten Projekten zur Klimawandelanpassung profitiert	Personen	0	2021	330.000	ATES-Monitoring	
				PRI08	Bevölkerung, die von integrierten Projekten zur Betriebs- und Standortentwicklung profitiert	Personen	0	2021	880.000	ATES-Monitoring	
				RCR95	Bevölkerung, die Zugang zu neuer oder verbesserter grüner Infrastruktur hat	Personen	0	2021	280.000	ATES-Monitoring	

2.1.3.1.3 INDIKATIVE AUFSCHLÜSSELUNG DER PROGRAMMMITTEL (EU) NACH ART DER INTERVENTION

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich					
Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code – Auswahl	Betrag (EUR)
3 Territoriale Entwicklung	EFRE	Stärker entwickelt	5.1 Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten	025 Gründungszentren, Unterstützung von Ausgründungen, Ablegern und Neugründungen	1.785.000
				026 Unterstützung von Innovationsclustern, auch zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Stellen sowie Netzwerken, die vor allem KMU zugutekommen	3.700.000
				044 Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen	1.500.000
				060 Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: andere, z. B. Stürme und Dürren (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	4.000.000
				079 Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue Infrastruktureinrichtungen	2.500.000
				081 Umweltfreundliche Nahverkehrsinfrastruktur	2.500.000
				168 Erneuerung und Sicherheit des öffentlichen Raums	6.261.164
				169 Initiativen im Bereich der Raumentwicklung, einschließlich der Erstellung territorialer Strategien	23.160.020

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
3	EFRE	Stärker entwickelt	5.1 Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten	01 Zuschuss	45.406.184

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
3	EFRE	Stärker entwickelt	5.1 Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten	18 Städte und Vororte	32.263.290
				19 Funktionale städtische Gebiete	13.142.894

Tabelle 8: Dimension 7 – „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
3	EFRE	Stärker entwickelt	5.1 Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten	02 Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	8.575.237
				03 Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	36.830.947

2.1.3.2 SPEZIFISCHES ZIEL: 5.2 FÖRDERUNG DER INTEGRIERTEN UND INKLUSIVEN SOZIALEN, WIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN LOKALEN ENTWICKLUNG, DER KULTUR, DES NATURERBES, DES NACHHALTIGEN TOURISMUS UND DER SICHERHEIT AUßERHALB STÄDTISCHER GEBIETE

2.1.3.2.1 INTERVENTIONEN DER FONDS

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung

Smart regions (M 5) Integrierte Regionalentwicklung mittels CLLD

Wesentlich für das Mitwirken der Regionen bei der Programmumsetzung ist die Übersetzung der Programmenthemen für die lokalen und regionalen Akteur:innen und die gemeinsame Bearbeitung mit Partner:innen und Expert:innen auf allen Ebenen. Dazu wird die vertikale Governance über den CLLD-Ansatz nach dem bottom-up Ansatz mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen in den Regionen verknüpft, wobei im Sinne der synergetischen Verstärkung eine Berücksichtigung der Landes- bzw. Programmstrategie auf regionaler Ebene, mit entsprechend geeignetem Fokus in der jeweiligen Region, erfolgt.

Gefördert werden zwischen europäischen Fonds abgestimmte CLLD-Projekte auf Basis einer integrierten regionalen/lokalen Entwicklungsstrategie. Die Regionen können im Rahmen der Erarbeitung der eigenen Entwicklungsstrategie Themen und Maßnahmen festlegen, in denen die Chancen, Stärken und Synergien für ihre Region überwiegen. Damit besteht auch die Möglichkeit zur Entwicklung regional passender Lösungsansätze für die Implementierung neuer Themen als Reaktion auf aktuelle Entwicklungen, zukünftige Trends und Herausforderungen.

Die Regeln für die Umsetzung von CLLD werden im österreichischen GAP-Strategieplan 2023-2027 in der Intervention 77-5 - LEADER gemäß den Vorgaben der Artikel 31-34 der Dachverordnung bzw. der Verordnung (EU) 2021/2115 Artikel 77 festgelegt. In der Interventionsbeschreibung finden sich beispielsweise die Regelungen für die Anforderungen an die Lokalen Entwicklungsstrategien, die Aufgaben der LAG sowie weitere Vorgaben wie minimale und maximale Größe des LAG Gebiets - im Sinne von Grenzen bei Einwohnerzahlen sowie die Zusammensetzung der Gremien der LAG.

In der Regel werden unter LEADER/CLLD integrierte, sektorübergreifende Vorhaben unterstützt. Ziel der Maßnahme ist es, dass sich die Regionen an den im Programm vorgegebenen Zielrichtungen bzw. Aktivitäten orientieren und auf Basis ihrer Bedarfe daran andocken. Ein verstärktes breites Engagement der Regionen zu den Themen erhöht die Qualität und Wirkung der Programmumsetzung. Inhaltlich können alle Maßnahmen, die zur Erreichung der politischen Ziele 1, 2 und 5 geeignet sind, von den Regionen angesprochen werden. Unter Berücksichtigung der relevanten Bundes- und Landesstrategien wurden als Schwerpunktachsen für die inhaltliche Umsetzung für Tirol folgende integrierte Themenbereiche definiert:

■

- **Stadtumlandkooperation** im Sinne stadtreional koordinierter Ansätze für ausgewählte, prioritäre Themen und einer Intensivierung der Zusammenarbeit in der Stadtreion (Gebietskörperschaften und regionale Stakeholder);
- **Klimawandel** durch Unterstützung nachhaltiger Energie- und Mobilitätslösungen, Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft sowie Umsetzung von Smart Regions und Smart Villages Ansätzen und Projekten zur lokalen und regionalen Klimaanpassung. Damit sollen auch die Ziele und Ansätze der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR) sowie Klima- und Energie-Modellregionen (KEM) in Tirol breiter verfolgt werden;
- **Integrierte Standortentwicklung**, die insbesondere interkommunale Wirtschaftsstandorte (sowie ergänzende Infrastrukturen), F&E, Innovation und KMU-Entwicklung und Digitalisierung unterstützt.

Basis für die geförderten Projekte bildet eine integrierte regionale/lokale Entwicklungsstrategie, die sich an den Zielen der Programm- und Landesstrategie orientiert.

Für eine „LEADER/CLLD-Region“ wird eine gesamthafte „Lokale Entwicklungsstrategie“ erstellt und umgesetzt. In der lokalen Entwicklungsstrategie definiert die Region, welchen Beitrag die einzelnen Fonds (LEADER (ELER), CLLD IBW (EFRE), CLLD ETZ (EFRE)) zur Umsetzung der Strategie leisten sollen. Diese Beiträge werden transparent in eigenen Aktionsfeldern der lokalen Entwicklungsstrategie dargestellt. Die Umsetzungsprojekte werden von der Region den einzelnen Aktionsfeldern zugeordnet. Eine klare Abgrenzung der Projekte bzw. der Projektteile (im Falle größerer Gesamtprojekte) ist damit sichergestellt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass sämtliche Projekte der Region optimal aufeinander abgestimmt sind. Die Abwicklung von CLLD erfolgt ausschließlich auf Basis der Vorgaben des ELER als federführender Fonds („Lead-Fonds“) gemäß VO (EU) Nr. 2021/1060 Art. 31 Abs. 4 unter Berücksichtigung allfälliger zusätzlicher EU-Vorgaben des EFRE. Dies betrifft auch die Kontrolle 2. Ebene. Die Zahlstelle im EFRE zahlt auf Basis der Prüfergebnisse des „Lead-Fonds“ aus und führt keine zusätzlichen Kontrollschritte durch.

Hinsichtlich der SDGs werden durch die Maßnahmen im Kern das Ziel 11 Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten angesprochen. Zudem wird Ziel 13 Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen und durch die Förderung von Innovationen auch ein Beitrag zum Ziel 9 geleistet („nachhaltige Innovation“).

Die Maßnahmen dieses spezifischen Ziels werden als übereinstimmend mit dem DNSH-Prinzip eingestuft, da sie auf Basis der RRF Leitlinie als kompatibel bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung

Die wichtigsten Begünstigten sind juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, die ein Einzelunternehmen führen sowie Personengesellschaften.

Zielgruppen sind Bewohner:innen, die in den geförderten Gebieten leben und arbeiten sowie Unternehmen und deren Beschäftigte.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung

Maßnahmen werden im Rahmen der Programmbegleitung zu Kommunikation, Monitoring und Evaluierung sowie der Programmumsetzung nach Vorgaben des Lead-Fonds umgesetzt. Weitere spezifische Maßnahmen sind:

- Erarbeitung der Lokalen Entwicklungsstrategien mit verbindlicher Einbindung und Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen
- Vorgaben zur Zusammensetzung der Projektauswahlgremien der Lokalen Aktionsgruppen (Mindestanteil Frauen/Männer und der maximalen Beteiligung öffentlicher Einrichtungen).

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Schwerpunkt der Umsetzung erfolgt nach Art. 28 (b) CPR im Rahmen von CLLD im Bundesland Tirol, in dem der pilothaft begonnene, erfolgreiche Prozess der Umsetzung in der Programmperiode 2014-2020 weitergeführt und vertieft werden soll. Die Förderung der CLLD-Gebiete in Tirol erfolgt in „Berggebieten“ versehen mit dem Code 13 Berggebiete (CLLD). Im Zuge einer Stadt-Umlandkooperation kann die Stadt Innsbruck tangiert sein (z.B. bei einer Mobilitätsmaßnahme), wobei der Wirkungsbereich überwiegend im Berggebiet liegt und daher alle Vorhaben mit dem Code 13 versehen werden.

Aufgrund der Konzeption der Maßnahmen in Form von CLLD im Rahmen der Umsetzung von LEADER (mit dem vorgesehenen Lead-Fond ELER) werden sich die Regionen im Zuge der Programmumsetzung konstituieren. Es wird davon ausgegangen, dass die bestehenden Tiroler CLLD Regionen ihre bewährte Zusammenarbeit weitestgehend in den bestehenden Abgrenzungen fortsetzen werden und voraussichtlich zwei zusätzliche Regionen den Ansatz aufgreifen werden.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die CLLD kommt sowohl im IBW-EFRE-Programmteil als auch in den grenzüberschreitenden Programmen AT-IT und BY-AT auf der Tiroler Seite zum Einsatz. Damit können CLLD Regionen auf IBW/EFRE, ELER und ETZ zurückgreifen. Dadurch werden Projekte durch die Regionen abgestimmt, insbesondere in den grenzüberschreitenden Programmen mit den angrenzenden Regionen in Italien sowie im bayrischen Raum. Die nicht-österreichischen Gebiete der Programme AT-BAY und IT-AT, also die im jeweiligen CBC-Programmraum abgedeckten NUTS3-Regionen entlang der Grenze Österreichs in Deutschland, Italien stellen damit Partnerregionen dar. Aufgrund der Konzeption der Maßnahmen in Form von CLLD im Rahmen der Umsetzung von LEADER (mit dem vorgesehenen Lead-Fond ELER) werden die Regionen am nationalen und internationalen LEADER-Netzwerk partizipieren. Die Maßnahmen wirken zudem synergetisch insbesondere im Hinblick auf strategische Ziele der EUSALP (z.B. „Effektives Innovations Ökosystem“, „Vorzeigeregion Energieeffizienz“, „Management des Klimawandels“, „Governance“).

In konkreten Projekten werden Leistungen internationaler Partner, die für den Erfolg der Projekte notwendig sind, als Drittleistungen anerkannt und im IBW/EFRE & JTF-Programm förderfähig sein.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist nicht vorgesehen.

2.1.3.2.2 INDIKATOREN

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren								
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen- kategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
P3: „Territoriale Entwicklung“	5.2 Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete	EFRE	stärker entwickelt	RCO 74	Von Projekten im Rahmen von Strategien für integrierte territoriale Entwicklung betroffene Bevölkerung	Personen	0	600.000
				RCO76	Integrierte Projekte für die territoriale Entwicklung	Projekte	0	240
				RCO 80	Unterstützte Strategien für eine von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung	Strategien	5	10
				RCO112	An der Vorbereitung und Umsetzung von Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung beteiligte Interessenträger	Personen	700	2.100
				POI01	Projekte mit Digitalisierungskomponenten	Projekte	0	60
				POI02	Projekte, die zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft beitragen	Projekte	0	60

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikator											
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen- kategorie	ID	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]
P3: „Territoriale Entwicklung“	5.2 Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete	EFRE	stärker entwickelt	PRI06	Bevölkerung, die von integrierten Projekten zur Ressourceneinsparung profitiert	Personen	0	2023	150.000	ATES-Monitoring	Für CLLD
				PRI07	Bevölkerung, die von integrierten Projekten zur Klimawandelanpassung profitiert	Personen	0	2023	80.000	ATES-Monitoring	Für CLLD
				PRI08	Bevölkerung, die von integrierten Projekten zur Betriebs- und Standortentwicklung profitiert	Personen	0	2023	100.000	ATES-Monitoring	Für CLLD

2.1.3.2.3 INDIKATIVE AUFSCHLÜSSELUNG DER PROGRAMMMITTEL (EU) NACH ART DER INTERVENTION

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich					
Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
3	EFRE	Stärker entwickelt	5.2 Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete	169 Initiativen im Bereich der Raumentwicklung, einschließlich der Erstellung territorialer Strategien	6.942.070

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
3	EFRE	Stärker entwickelt	5.2 Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete	01 Zuschuss	6.942.070

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung CLLD / Sonstige Ansätze					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
3	EFRE	Stärker entwickelt	5.2 Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete	13 Berggebiete (CLLD)	6.942.070

Tabelle 8: Dimension 7 – „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
3	EFRE	Stärker entwickelt	5.2 Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete	02 Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	694.207
				03 Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	6.247.863

2.1.4 PRIORITÄT 4 „ÜBERGANG“

2.1.3.1 SPEZIFISCHES ZIEL: REGIONEN UND MENSCHEN IN DIE LAGE VERSETZEN, DIE SOZIALEN, BESCHÄFTIGUNGSSPEZIFISCHEN, WIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN AUSWIRKUNGEN DES ÜBERGANGS ZU DEN ENERGIE- UND KLIMAPOLITISCHEN VORGABEN DER UNION FÜR 2030 UND ZU EINER KLIMANEUTRALEN WIRTSCHAFT DER UNION BIS 2050 UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON PARIS ZU BEWÄLTIGEN (ART. 2, COM (2020) 22 FINAL)

2.1.4.1.1 INTERVENTIONEN DER FONDS

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung

Die Umsetzung des JTF erfolgt auf Basis *eines Territorialen Planes für einen gerechten Übergang* und über eine jeweils **eigene Priorität im Rahmen der beiden Multifondsprogramme IBW/EFRE & JTF sowie ESF+ Beschäftigung & JTF**. Die Priorität „Übergang“ im Programm IBW/EFRE & JTF bündelt daher die im JTP vorgesehenen innovations- und investitionsorientierten Interventionen für Diversifizierung und Beschäftigung in der Region. Die Maßnahmen im Programm ESF+ Beschäftigung & JTF sind dazu komplementär im Bereich der Qualifizierung von Beschäftigten und Arbeitssuchenden.

Der JTP steht im Einklang mit der nationalen Forschungs-, Technologie- und Innovationsstrategie und dem Policy Framework zur Intelligenten Spezialisierung in Österreich. Die vier an der JTP-Region beteiligten Bundesländer verfügen jeweils über regionale Strategien der Intelligenten Spezialisierung. Sie stellen wichtige Bezugspunkte für den JTP dar, um die gezielte wirtschaftliche Weiterentwicklung und Diversifizierung der JTP-Region entsprechend der **regionalen Potenziale** zu gestalten.

M 6.1 Förderung von Investitionen für Beschäftigung und Nachhaltigkeit

KMU-Investitionen im Einklang mit Green Deal Zielen

Die Maßnahme zielt darauf ab, **langfristig tragfähige „grüne“ Geschäftsfelder zu erschließen oder auszubauen** und die **Diversifizierung** hin zu nachhaltigen und innovationsgeleiteten Wirtschaftsaktivitäten in der JTP-Region voranzutreiben. Die Vorhaben der Maßnahme sind darauf ausgerichtet, Beschäftigung zu schaffen bzw. einen mittelfristig erwartbaren Beschäftigungsabbau zu vermeiden oder abzufedern.

Unterstützt werden Investitionen von KMU, die **Produkte oder Dienstleistungen** anbieten, die im Einklang mit den Zielen des Europäischen Green Deals (siehe COM(2019) 640 final) stehen sowie Unternehmen, die in zukunftsfähigen, nicht-energie- bzw. THG-intensiven Bereichen investieren (z.B. Life Science/Medizintechnik, Digitalisierung) und damit zur Beschäftigung und Diversifizierung in nachhaltigen Wirtschaftsbereichen in der JTP-Region und zur Erreichung der Ziele des Green Deals beitragen. Dazu werden Investitionen unterstützt, die Produkt-, Prozess- oder Dienstleistungsinnovationen aufgreifen ebenso wie Neuansiedlungs- und Erweiterungsprojekte.

Durch die Konzentration auf Unternehmen, die die Ziele des „Green Deals“ unterstützen, wird Beschäftigung in den Unternehmen gesichert bzw. geschaffen und es werden positive Umwelt- und THG-Einsparungseffekte bei den Nutzer:innen (Konsument:innen, B2B-Kund:innen) ermöglicht („Doppeldividende aus positiven Beschäftigungs- und Umwelteffekten“).

Begleitend werden Beratungskompetenzen im Hinblick auf Diversifizierung in grüne Geschäftsfelder sowie der proaktiven Begleitung von Unternehmen im Übergang eingesetzt. Damit werden innerhalb der JTP-Region auch ein Know-how-Transfer und die Multiplikation der Erfahrungen ermöglicht.

Komplementär zur Maßnahme wirken die Vorhaben der JTF-Priorität im ESF+ Beschäftigung & JTF-Programm zur Umschulung, Qualifizierung und Weiterbildung und Fachkräfteausbildung.

Stärkung der regionalen Start-up-Ökosysteme

Um in der JTP-Region durch die Etablierung neuer Geschäftsmodelle und die Unterstützung von Gründungen und Start-ups neue Arbeitsplätze zu schaffen sollen **Beratungsleistungen für Start-ups** (Inkubation und Acceleration und damit verbundene **Infrastrukturinvestitionen**) und lokale **Start-up-Ökosysteme** aufgebaut werden. Dies umfasst sowohl die Stärkung bereits etablierter Inkubatoren, wie z.B. in Obersteiermark-Ost und Wiener Neustadt, als auch die Errichtung neuer Inkubationskapazitäten mit der Schwerpunktsetzung auf „**transformative**“, also „grüne“ Geschäftsmodelle, die im Einklang mit den Green Deal Zielen stehen. Zudem sollen Beratungsleistungen in corporate start-up Programmen mit Bezug zu Green Deal-Themen förderfähig sein. In den weiteren JTP-Teilregionen ist der Zugang zu Inkubationskapazitäten zu verbessern, wobei die Zusammenarbeit mit tertiären Bildungs- und Forschungseinrichtungen gesucht wird. **Innovations-Hubs** unterstützen die Kooperation der Start-ups und bestehender Unternehmen. Da die typisch industriell geprägte JTP-Region noch immer geringere Gründungsraten aufweist, soll in die Bewusstseinsbildung (Vermittlung von Wissen und Know-how zu Entrepreneurship) investiert und mit Schulen und Bildungseinrichtungen kooperiert werden.

Durch diese Maßnahme wird mittels einer Unterstützung neuer Geschäftsmodelle und Start-ups neue Beschäftigung in den Regionen entstehen und es wird eine Diversifizierung hin zu nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten unterstützt.

M 6.2 Unterstützung von F&E-, Demo- und Innovationsprojekten, um einen Übergang in emissionsarme/-freie Technologien und Lösungen zu bewältigen

Als komplementäre Stoßrichtung ist es wichtig, durch F&E- und Innovations-Aktivitäten und Demonstrationsprojekte einen Kompetenzaufbau und neue Optionen für tragfähige technologische und wirtschaftliche Lösungen in der JTP-Region im Hinblick auf die Green Deal Ziele und auf den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu ermöglichen. Dabei kann es sich handeln um:

F&E-, Demo- und Innovationsvorhaben

F&E-, Demo- und Innovationsvorhaben, die eine nächste Generation von emissionsarmen/-freien Technologien und Lösungen vorbereiten, um Stärken in Zukunftsfeldern zu entwickeln/auszubauen, die in Einklang mit dem Green Deal stehen, z.B. um Technologien und Produkte und Prozesse zu entwickeln/anzupassen, mit Wirkung auf Transformation, CO₂-Einsparung, Verbesserung der Ressourcen- und Materialeffizienz, Substitution von fossilen Rohstoffen (NAWAROS) und Kreislaufwirtschaft. Durch den Know-how-Aufbau werden neue

Anwendungspotenziale für Unternehmen in der JTP-Region eröffnet. Förderfähig sind F&E&I-Aktivitäten, mitunter können diese auch außerhalb der JTP-Region durchgeführt werden, wenn sie zu den oben genannten positiven Auswirkungen in der JTP-Region führen. Zudem sind Investitionen für notwendige Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen (F&E&I-Infrastrukturen) in der JTP-Region förderfähig

Zu nennen ist bspw. der Aufbau von Forschungs- bzw. Demonstrationsanlagen im Bereich der Erzeugung und Anwendung von Technologien für dekarbonisierenden oder grünen Wasserstoff, an denen Unternehmen in der Region andocken können. Dies gilt insbesondere für Unternehmen energieintensiver Industrien als Anwender. Für Ausrüster und Anlagenbauer entstehen durch die Technologien neue Geschäftsmöglichkeiten.

Unterstützung von Innovations-Werkstätten und Services in der JTP-Region

Es werden Innovations-Werkstätten und –Services in der JTP-Region unterstützt, um insb. KMU in der JTP-Region den Zugang zu F&E- und Innovations-Kompetenzen zu schaffen und um neue Anwendungen und Geschäftsmodelle zu entwickeln und zu erproben, die die Green Deal Ziele unterstützen (z.B. Bioökonomie, Kreislaufwirtschaft). Dies umfasst Ausstattungsinvestitionen (Fablabs, Labors, Gebäude/Räumlichkeiten einschließlich bauliche Erweiterungen) und Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers (Personalkosten).

Wesentliche Partner in der Maßnahme 6.2 sind neben den Unternehmen, die in den Regionen angesiedelten sekundären und tertiären Bildungs- und Forschungseinrichtungen (z.B. Fachhochschulen, Universitäten) sowie die als PPP-Modell organisierten Kompetenzzentren (Kooperationen von Unternehmen und Forschungseinrichtungen im Rahmen des Österreichischen COMET-Programmes), um deren transformative Kapazitäten zu stärken und für Kooperationen mit der regionalen Wirtschaft vorzubereiten. Im Bereich F&E&I-Vorhaben können auch Unternehmen Begünstigte sein. Sie werden damit auch regionale Kompetenzträger und Multiplikatoren für die langfristige Gestaltung des Transformationsprozesses in den Regionen.

Damit werden die Empfehlungen in **Anhang D des Länderberichts Österreich 2020** im Kontext des Europäischen Semesters für die Gestaltung von JTF-Maßnahmen in den Bereichen produktive Investitionen in KMU und die Förderung von Start-ups, die wirtschaftliche Diversifizierung und Umstellung bewirken (siehe M 6.1), Investitionen in die Gründung neuer Unternehmen und Gründerzentren und Beratungsdienste (siehe M 6.1) sowie Investitionen in Forschungs- und Innovationsaktivitäten und Förderung des Transfers in fortschrittliche Technologien (siehe M 6.2) aufgegriffen und umgesetzt. In beiden Maßnahmen werden auch die Empfehlungen im Hinblick auf den Einsatz von Technologien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bzw. Förderung der Kreislaufwirtschaft integriert.

Die Maßnahmen tragen entsprechend ihrer Ausgestaltung vor allem zum Erreichen des Ziels 8 der Agenda 2030: „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ sowie des Ziels 9: „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“ bei.

Sie werden als übereinstimmend mit dem DNSH-Prinzip eingestuft, da sie auf Basis der RRF-Leitlinie als kompatibel bewertet wurden.

Die wichtigsten Begünstigten sind juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, die ein Einzelunternehmen führen sowie Personengesellschaften.

Im Rahmen des JTF werden keine produktiven Investitionen in anderen Unternehmen als KMU unterstützt. Es erfolgt keine Förderung der Umstellung von ETS-Anlagen über den JTF.

Die Begünstigten sind im Bereich der betrieblichen Investitionen in der Maßnahme 6.1 kleine und mittlere Unternehmen. Im Bereich von Beratungen und der Förderung des Start-up-Ökosystems sind dies in erster Linie Trägereinrichtungen (z.B. Standortagenturen, Clusterorganisationen, Universitäten, Hochschulen, Inkubatoren) oder Gemeinden, die Infrastrukturen oder Services für Inkubation und zur Stärkung der Start-up-Ökosysteme bereitstellen, sowie mittelbar auch Unternehmen

In der M 6.2 sind die Begünstigten insb. sekundäre und tertiäre Bildungs- und Forschungseinrichtungen, regionale Kompetenzzentren als Kooperation von Unternehmen und Forschungseinrichtungen sowie Trägereinrichtungen für Innovationsförderung. Im Bereich F&E&I-Vorhaben können auch Unternehmen Begünstigte sein.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung

Zur Umsetzung kommen Maßnahmen im Rahmen der Programmbegleitung zu Kommunikation, Monitoring und Evaluierung und die Anwendung eines Awareness-Fragebogens zum Thema „Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung“. Ergebnisse des Fragebogens zu Querschnittsthemen fließen ergänzend in die Projektselektion ein. Weitere spezifische Maßnahmen umfassen:

- Förderungsfähigkeit von Investitionen in die Zugänglichkeit für Forscher:innen/Mitarbeiter:innen mit (körperlicher) Behinderung als integraler Bestandteil von Projekten (Barrierefreies Bauen/ Arbeitsplatzgestaltung) im Rahmen baulicher Investitionen.
- Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Herangehensweise bei Inkubation und Start-up-Beratungen

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Im Just Transition Plan (JTP) Österreich werden jene Regionen identifiziert, die aufgrund der Konzentration von THG-intensiven Branchen und der deutlich über dem nationalen Durchschnitt liegenden THG-Intensität (THG-Emissionen bezogen auf die Bruttowertschöpfung), die stärkste Betroffenheit von der Transformation in die Klimaneutralität zu erwarten ist. Die Interventionen erfolgen in den im JTP Österreich festgelegten Gebieten:

Niederösterreich (NUTS 3: AT122 Niederösterreich-Süd, AT121 Mostviertel-Eisenwurzen)

Kärnten (NUTS 3: AT213 Unterkärnten sowie Bezirke: Villach Land als Teil des NUTS 3 Gebietes AT211 Klagenfurt-Villach und Bezirk Feldkirchen als Teil des NUTS 3 Gebietes AT212 Oberkärnten)

Oberösterreich (NUTS 3: AT315 Traunviertel, Bezirke Wels-Stadt und Wels-Land als Teil der NUTS 3 Region Linz-Wels (AT312) sowie Bezirk Kirchdorf an der Krems als Teil des NUTS 3 Region AT314 Steyr-Kirchdorf)

Steiermark (NUTS 3: AT223 Östliche Obersteiermark, AT226 Westliche Obersteiermark, sowie Bezirke Graz-Umgebung der NUTS 3 Region AT221 Graz und Deutschlandsberg als Teil der NUTS 3 Region AT225 West- und Südsteiermark)

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Österreich beteiligt sich aktiv an der von der Europäischen Kommission etablierten Just Transition Platform (JTP); konkret ist die ÖROK-Geschäftsstelle Teil des “Second circles of close observers of the JTP-Working Group on Horizontal Stakeholder Strategy”. Die an der Plattform teilnehmenden Regionen sind die Partnerregionen Österreichs.

Die Einbindung von und der Informationstransfer an die Regionen in Österreich erfolgt laufend über die im Rahmen des ÖROK-Formates „Unterausschuss Regionalwirtschaft“ eingerichtete JTP-Arbeitsgruppe sowie in weiteren ÖROK-Formaten.

Das spezifische Ziel zielt auf die Abfederung des Transformationsprozesses in ausgewählten Regionen ab. In konkreten Projekten werden Leistungen internationaler Partner, die für den Erfolg der Forschungsprojekte notwendig sind, als Drittleistungen anerkannt und im IBW/EFRE & JTF-Programm förderfähig sein. Im Rahmen von Entwicklungsarbeiten der KMU der Warenproduktion oder des/der auf die Investitionen folgenden Markteintritts / -expansion können im Einzelfall interregionale oder grenzüberschreitende Kooperationen entstehen.

Die Maßnahmen wirken zudem synergetisch zu den strategischen Zielen „Entwicklung der Wissensgesellschaft“, „Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen“ sowie „Nachhaltige Energie“ / „Verbesserung der Energieeffizienz und Dekarbonisierung“ und „Umweltrisiken“ der EUSDR sowie auf strategische Ziele der EUSALP (z.B. „Effektives Forschungs- und Innovations Ökosystem“, „Steigerung des wirtschaftlichen Potentials strategischer Bereiche“ sowie „Vorzugsregion Energieeffizienz“).

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist nicht vorgesehen. Aufgrund des vorwettbewerblichen Charakters der Forschungsvorhaben, der Ausrichtung der Interventionen auf Vorhaben mit Infrastruktur-Charakter sowie nicht kommerziellen Vernetzungs-, Informations- und Transferleistungen werden nicht-rückzahlbare Zuschüsse als Form der Unterstützung eingesetzt. Die betrieblichen Investitionen sind konzentriert auf die Bewältigung des Überganges in den Regionen, die am stärksten vom Übergang in die Klimaneutralität betroffen sind.

2.1.4.1.2 INDIKATOREN

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren								
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen- kategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
<i>P4: „Übergang“</i>	<i>Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (Art. 2, COM (2020) 22 final)</i>	<i>JTF</i>	<i>Stärker entwickelt</i>	<i>RCO01</i>	<i>Unterstützte Unternehmen</i>	<i>Unternehmen</i>	<i>6</i>	<i>60</i>
				<i>RCO02</i>	<i>Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen</i>	<i>Unternehmen</i>	<i>6</i>	<i>60</i>
				<i>RCO15</i>	<i>Geschaffene Kapazität für Unternehmensgründungen</i>	<i>Unternehmen</i>	<i>14</i>	<i>29</i>
				<i>POI01</i>	<i>Projekte mit Digitalisierungskomponenten</i>	<i>Projekte</i>	<i>2</i>	<i>26</i>
				<i>POI02</i>	<i>Projekte, die zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft beitragen</i>	<i>Projekte</i>	<i>2</i>	<i>25</i>
				<i>POI03</i>	<i>Induzierte Beratungsleistung</i>	<i>Tage</i>	<i>300</i>	<i>3.042</i>
				<i>POI06</i>	<i>Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung</i>	<i>Euro</i>	<i>563.812</i>	<i>9.138.120</i>
				<i>POI07</i>	<i>In unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher:innen (JTF)</i>	<i>VZÄ</i>	<i>14</i>	<i>210</i>

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikator											
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugs-jahr	Zielvorgabe (2029)	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]
P4: „Übergang“	Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (Art. 2, COM (2020) 22 final)	JTF	Stärker entwickelt	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	VZÄ	0	2021	320	ATES-Monitoring	
				RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung	Euro	0	2021	77.573.107	ATES-Monitoring	
				RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0	2021	45	ATES-Monitoring	
				RCR102	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze im Forschungsbereich	VZÄ	0	2021	36	ATES-Monitoring	
				PRI02	Unternehmen, die Projektergebnisse nutzen können	Unternehmen	0	2021	92	ATES-Monitoring	
				PRI03	Unternehmen, die Unterstützungsangebote von Service- und Beratungseinrichtungen in Anspruch nehmen (inkl. Gründungsprojekte)	Unternehmen	0	2021	217	ATES-Monitoring	

2.1.4.1.3 INDIKATIVE AUFSCHLÜSSELUNG DER PROGRAMMMITTEL (EU) NACH ART DER INTERVENTION

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich					
Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P4	JTF	Stärker entwickelt	Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (Art. 2, COM (2020) 22 final)	002 Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in kleinen und mittleren Unternehmen (auch privaten Forschungszentren) mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	1.788.000
				004 Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten (inklusive sonstige öffentliche Träger)	8.638.120
				021 Unternehmensentwicklung und Internationalisierung von KMU, etwa durch Anlageinvestitionen	14.494.055
				025 Gründungszentren, Unterstützung von Ausgründungen, Ablegern und Neugründungen	14.116.606
				029 Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO ₂ -armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	13.750.749
				030 F&I-prozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zw. Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf Kreislaufwirtschaft	3.500.000
				046 Unterstützung von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO ₂ armen Wirtschaft und zu einer Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel beitragen, darunter auch Sensibilisierungsmaßnahmen	3.180.000
				075 Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in KMU	13.639.000

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
4	JTF	Stärker entwickelt	Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (Art. 2, COM (2020) 22 final)	01 Zuschuss	73.106.530

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
4	JTF	Stärker entwickelt	Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (Art. 2, COM (2020) 22 final)	26 Städte und Vororte	27.500.000
				27 Funktionale städtische Gebiete	20.500.000
				28 Ländliche Gebiete	25.106.530

Tabelle 8: Dimension 7 – „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
4	JTF	Stärker entwickelt	Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (Art. 2, COM (2020) 22 final)	02 Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	7.058.303
				03 Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	66.048.227

3 FINANZPLAN

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14 und Artikel 26 der Dachverordnung

3.1. Übertragungen und Beiträge¹

Bezug: Artikel 14, 26 und 27 der Dachverordnung

Nicht relevant

¹ Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit Artikel 14 und Artikel 26 der Dachverordnung; hiervon ausgenommen sind ergänzende Übertragungen auf den JTF im Einklang mit Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Nicht relevant

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)

Nicht relevant

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Nicht relevant

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)

Nicht relevant

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Nicht relevant

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Zusammenfassung)

Nicht relevant

3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen²

3.2.1. JTF-Zuweisung für das Programm vor Übertragungen, aufgeschlüsselt nach Priorität (falls zutreffend)³

Bezug: Artikel 27 der Dachverordnung

Tabelle 18: JTF-Zuweisung für das Programm gemäß Artikel 3 der JTF-Verordnung vor Übertragungen

JTF-Priorität 1	33.291.881
-----------------	------------

3.2.2. Übertragungen auf den JTF für einen gerechten Übergang als ergänzende Unterstützung⁴ (falls zutreffend)

Nicht relevant

Tabelle 18A: Übertragungen auf den JTF innerhalb des Programms (Aufschlüsselung nach Jahren)

Nicht relevant

Tabelle 18B: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF innerhalb des Programms

Nicht relevant

Tabelle 18C: Übertragungen auf den JTF von einem oder mehreren anderen Programmen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Nicht relevant

² Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

³ Dies gilt für die erstmalige Annahme von Programmen mit JTF-Zuweisung.

⁴ Dieser Abschnitt ist aufgeschlüsselt nach Empfängerprogrammen auszufüllen. Erhält ein aus dem JTF unterstütztes Programm eine ergänzende Unterstützung (vgl. Artikel 27 Dachverordnung) innerhalb des Programms und von anderen Programmen, so sind alle Tabellen in diesem Abschnitt auszufüllen. Bei der ersten Annahme mit JTF-Zuweisung dient dieser Abschnitt zur Bestätigung oder Korrektur der vorläufigen, in der Partnerschaftsvereinbarung vorgeschlagenen Übertragungen.

Tabelle 18D: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln von einem oder mehreren anderen Programmen auf den JTF innerhalb dieses Programms
Nicht relevant

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Nicht relevant

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Nicht relevant

3.4. Rückübertragungen⁵

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Nicht relevant

Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)

Nicht relevant

⁵ Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung; Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds		Regionen- kategorie	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittel- ausstattung ohne Flexibilität sbetrag	Flexibilität sbetrag	Mittel- ausstattung ohne Flexibilität sbetrag	Flexibilität sbetrag	
EFRE*		stärker entwickelt	84.299.641	85.655.743	87.039.304	88.450.532	36.647.979	36.647.979	37.382.107	37.382.106	493.505.391
		Übergang	4.764.181	4.840.821	4.919 012	4.998.766	2.071.155	2.071.155	2.112.644	2.112.643	27.890.377
Insgesamt EFRE			89.063.822	90.496.564	91.958.316	93.449.298	38.719.134	38.719.134	39.494.751	39.494.749	521.395.768
JTF*	Mittel nach Art 3 der JTF-Ver- ordnung		5.687.259	5.778.613	5.871.794	5.966.838	2.472.123	2.472.123	2.521.566	2.521.565	33.291.881
	Mittel nach Art 4 der JTF-Ver- ordnung		21.199.193	21.539.716							42.738.909
Insgesamt JTF			26.886.452	27.318.329	5.871.794	5.966.838	2.472.123	2.472.123	2.521.566	2.521 565	76.030.790
Insgesamt EU			115.950.274	117.814.893	97.830.110	99.416.136	41.191.257	41.191.257	42.016.317	42.016.314	597.426.558

* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, für die in der Partnerschaftsvereinbarung technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 4 der Dachverordnung gewählt wird.

Tabelle 11: Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Nicht relevant

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungs- grundlage Unionsunterstützung (Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Fonds	Regionen- kategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungssatz (h)=(a)÷(g)
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbetrag			öffentlich (e)	privat (f)		
						ohne Technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5	für Technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5	ohne Technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5	für Technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5***					
						(b)	(c)	(i)	(j)					
1	1	I	EFRE	stärker entwickelt	289 827 172	232 406 213	13 944 372	41 015 648	2 460 939	630 436 979	125 372 599	505 064 380	920 264 151	31,49%
				Übergang	19 452 980	15 598 929	935 936	2 752 939	165 176	75 183 210	8 943 562	66 239 648	94 636 190	20,56%
2	2	I	EFRE	starker entwickelt	148 189 070	118 829 647	7 129 778	20 971 363	1 258 282	318 135 650	60 169 654	257 965 996	466 324 720	31,78%
				Übergang	8 437 397	6 765 768	405 946	1 194 041	71 642	11 576 524	8 823 191	2 753 333	20 013 921	42,16%
5	3	I	EFRE	stärker entwickelt	55 489 149	44 495 562	2 669 734	7 852 692	471 161	83 233 725	61 255 448	21 978 277	138 722 874	40,00%
			EFRE insgesamt	stärker entwickelt	493 505 391	395 731 422	23 743 884	69 839 703	4 190 382	1 031 806 354	246 797 701	785 008 653	1 525 311 745	32,35%
				Übergang	27 890 377	22 364 697	1 341 882	3 946 980	236 818	86 759 734	17 766 753	68 992 981	114 650 111	24,33%
				Summe	521 395 768	418 096 119	25 085 766	73 786 683	4 427 200	1 118 566 088	264 564 454	854 001 634	1 639 961 856	31,79%

	4	I	JTF **	Mittel nach Art 3 der JTF-Ver- ordnung	33 291 881	27 209 802	1 088 391	4 801 623	192 065	35 861 221	4 738 048	31 123 173	69 153 102	48,14%
				Mittel nach Art 4 der JTF-Ver- ordnung	42 738 909	41 095 105	1 643 804			53 088 023	6 082 533	47 005 490	95 826 932	44,60%
				Insgesamt	76 030 790	68 304 907	2 732 195	4 801 623	192 065	88 949 244	10 820 581	78 128 663	164 980 034	46,08%
			Endsumme		597 426 558	486 401 026	27 817 961	78 588 306	4 619 265	1 207 515 332	275 385 035	932 130 297	1 804 941 890	33,10%

4 GRUNDLEGENDE VORAUSSETZUNGEN

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Grundlegende Voraussetzungen	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen	Gelten für alle spezifischen Ziele	ja	Kriterium 1 Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	ja	§360 des Bundesvergabegesetzes 2018 (hinsichtlich Art. 83(3) & 99(3) der Rili 2014/24/EU & 2014/25/EU) §§147 bzw. 309 des Bundesvergabegesetzes 2018 (hinsichtlich Art. 84 & 100 der Rili 2014/24/EU & 2014/25/EU) https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295	Vollständige Umsetzung der EU-Direktiven in nationales Recht (BVergG) Kompetente Stellen für Auslegungs- und Anwendungsfragen Überwachungsberichte gem. Art. 83(3) der Rili 2014/24/EU (bzw. Art. 99(3) der Rili 2014/25/EU) werden von Österreich richtlinienkonform erstellt und zur Verfügung gestellt. (Übermittlung an Europäische Kommission & Veröffentlichung) Vergabevermerke (Art. 84 der RL 2014/24/EU und Art. 100 der RL 2014/25/EU) sind vom Auftraggeber ebenso verpflichtend zu erstellen.

der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes:		Kriterium 2 Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.	ja	§§ 59 und 229 iVm Anhang VIII des Bundesvergabegesetzes 2018 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295 Unternehmensservice-portal: https://ausschreibungen.usp.gv.at	Veröffentlichung von Daten auf dem Unternehmensserviceportal (USP) Ad unter Kriterium 2b) angeführte Bedingung „where national systems provide such information“: Diese trifft für Österreich nicht zu.
		Kriterium 3 Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	ja	Unternehmensservice-portal: https://ausschreibungen.usp.gv.at	Bezogen auf den jeweiligen Prüfungsgegenstand fordern der Bundesrechnungshof sowie die Landesrechnungshöfe Daten an und analysieren bzw. prüfen diese. Zusätzlich werden seitens der Programmbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Monitoring- und Analyseaktivitäten durchgeführt. Die auf dem Unternehmensserviceportal veröffentlichten Daten sind sogenannte “open data”, auf die zugegriffen und die analysiert werden können.
		Kriterium 4 Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	ja	Rechnungshof Österreich: https://www.rechnungshof.gv.at/rh/Startseite.html	Entsprechende Verpflichtungen gem. Art. 83(3) der Rili 2014/24/EU & Art. 99(3) der Rili 2014/25/EU werden erfüllt (“Überwachungsberichte”) Rechnungshöfe veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Prüftätigkeiten

			Kriterium 5 Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.	ja	Tätigkeitsberichte der Bundeswettbewerbsbehörde: https://www.bwb.gv.at/recht_publicationen/taetigkeitsberichte_der_bundeswettbewerbsbehoerde/ RIS Art. 163b StGB: https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&FassungVom=2016-06-13&Artikel=&Paragraf=163b&Anlage=&Uebergangsrecht= BVergG: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295	•In diesem Zhg. sind (u.a.) die Tätigkeiten der Bundeswettbewerbsbehörde (siehe Tätigkeitsberichte) sowie auch der Staatsanwaltschaften (bei strafrechtlicher Relevanz – vgl Art. 168b StGB) anzuführen •Verpflichtungen gem. §360 BVergG (Überwachungsbericht) •Gerichte haben in ihren Tätigkeitsbereichen entsprechende Informationspflichten
Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur	Gelten für alle spezifischen Ziele	ja	Kriterium 1 Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.	ja	•Geeignete Maßnahmen & Kapazitäten durch Regelungen & Mechanismen bei den zuständigen Bundes- und Landesstellen •Kompetente Stellen für Auslegungs- und Anwendungsfragen •Abwickelnde Stellen haben hohe Fachkenntnisse •Beihilferegulungen werden von erfahrenen Förderstellen abgewickelt und diese haben ausreichende Expertise zu Wiedereinziehungen sowie zur Beurteilung von Unternehmen in Schwierigkeiten und beziehen im Bedarfsfall externe Expertise mit ein	

Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen:						• Beurteilung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfolgt durch die Förderstellen anhand der von den Unternehmen bereitzustellenden Dokumenten wie z.B. Jahresabschlüsse der Wirtschaftsprüfer bzw. haben die Förderstellen Zugang zum Firmenbuch sowie zur Ediktsdatei. Zur strukturierten Beurteilung werden von den Förderstellen generell Checklisten verwendet. • Förderwerber werden gemäß Fördervertrag generell zur Bereitstellung von Kostennachweisen verpflichtet. Förderstellen verfügen generell über ein entsprechendes Auszahlungs- bzw. Belegemonitoring • Hinsichtlich Rückforderungsfälle informiert das Wirtschaftsministerium die Förderstellen über derartige Fälle.
			Kriterium 2 Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.	ja	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) – Abteilung für EU-Beihilfenrecht: https://www.bmdw.gv.at/Services/Internationale-Services/EU-Beihilfenrecht/uebersichtdesAufgabenumfangesderAbteilungEU-Beihilfenrecht.html Bundesministeriengesetz idgF https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000873 siehe Anlage zu § 2, Teil 2, Buchstabe F, lit. 5	für Zentrale Koordinations- und Auskunftsstelle im Wirtschaftsministerium für Beihilfen gewährende Stellen • Das BMDW ist gemäß Bundesministeriengesetz für den Bereich der staatlichen Beihilfen in Österreich zuständig und damit auch für diesbezügliche Beratungs- und Auskunftstätigkeiten. Aufgrund dieser Kompetenzlage sind keine weitergehenden diesbezüglichen Vereinbarungen notwendig. • Die zentrale Koordinations- und Auskunftsstelle ist für grundlegende Schulung und Informationsverbreitung im Gebiet des EU-Beihilfenrechts verantwortlich. Sie organisiert Workshops und Seminare, erbringt Beratungsleistungen und nimmt auch an einschlägigen Veranstaltungen, die z.B. von den Verwaltungsbehörden organisiert werden, aktiv teil. • Grundausbildung bzw. Verwaltungsakademien des Bundes und der Länder (öffentliche Stellen), teilweise spezifische Schulungen von MitarbeiterInnen

						•Gewährleistung der Informationsweitergabe (Rundschreiben, Web, Mail, ...)
Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:	Gelten für alle spezifischen Ziele	ja	Kriterium 1 Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.	ja	Bundeskanzleramt (BKA) Grund- und Menschenrechte: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte.html https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte/menschenrechts-koordinatorinnen-koordinatoren.html https://www.ris.bka.gv.at/Dokument/Vfgh/JFR_09879686_11U00466_2_01/JFR_09879686_11U00466_2_01.pdf Bundesgesetz über die Gleichbehandlung: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003395	-Etabliertes System der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Stellen (Details siehe Ausführungen des BKA abrufbar unter dem ersten Link) Zur Durchsetzbarkeit siehe Entscheidung des VfGH VfSlg. 19.632/2012. Im Zuge der Programme bzw. deren Vorbereitungen wird das Thema der Grundrechte der EU im Rahmen der unterschiedlichen Formate bzw. Abstimmungen berücksichtigt; u.a. im Rahmen von partnerschaftlichen Konsultationsprozessen sowie im Begleitausschuss. Die Berücksichtigung erfolgt auf einer grundsätzlichen Ebene (u.a. Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen) sowie z.B. durch die Einbeziehung von VertreterInnen des Mitgliedstaats (z.B. Menschenrechtskoordinator:innen) und/oder bundesweit autorisierter Dachorganisationen in die Programmierungsprozesse und die Begleitausschüsse. Den Begünstigten wird die Verpflichtung der Einhaltung der relevanten Teile der Charta in geeigneter Form überbunden, sofern dies gem. Punkt 2.2.1 der EK-Leitlinien (2016/C 269/01) anwendbar ist.

			Kriterium 2 Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.	ja		Seitens der Verwaltungsbehörden werden in die Geschäftsordnungen der Begleitausschüsse entsprechende Berichtspflichten aufgenommen werden. Diese Geschäftsordnung wird den Mitgliedern des Begleitausschusses bei der konstituierenden Sitzung zur partnerschaftlichen Beschlussfassung vorgelegt werden. Es ist geplant, dass Beschwerden und Fälle von Nichtvereinbarkeit bei den regelmäßigen Zusammenkünften (zumindest jährlich) von der bzw. im Auftrag der Verwaltungsbehörde den Mitgliedern des Begleitausschusses berichtet und zur Diskussion gestellt werden.
Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates¹ Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies	Für alle spezifischen Ziele anwendbar	ja	Kriterium 1 Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	ja	NAP Behinderung 2012–2020/21: https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html Evaluierung: https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html Bundes-Monitoring-ausschuss https://monitoringausschuss.at/ Volksanwaltschaft: http://volksanwaltschaft.gv.at/p-raeventive-menschenrechtskontrolle	NAP Behinderung (i.d.F.: NAP) als langfristige AT-Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). NAP 2012–2020/2021: Ende 2021 ausgelaufen, laufende Maßnahmen werden fortgesetzt Regierungsprogramm 2020–2024 sieht neuen NAP Behinderung vor. Erfolgreiche Maßnahmen des NAP 2012–2020/2021 werden – unter Setzung neuer Akzente – im NAP 2022–2030 weitergeführt. Der NAP 2022–2030 wurde am 6. Juli 2022 durch die Bundesregierung im Ministerrat beschlossen. NAP enthält Zielsetzungen mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren. NAP enthält Maßnahmen zur Datensammlung in Kooperation mit Statistik Austria. Überwachung und Begleitung des NAP durch NAP-Begleitgruppe.

schließt Folgendes ein:					Behindertenanwaltschaft: http://www.behindertenanwalt.gv.at/startseite	Monitoring der UN-BRK durch „Unabhängigen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-BRK“. Weiters von Bedeutung: •Volksanwaltschaft: „Haus der Menschenrechte“ u.a. zuständig für präventive Menschenrechtskontrolle nach Art. 16 Abs. 3 UN-BRK •Behindertenanwalt: zuständig für die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen.
			Kriterium 2 Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barriere-freiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	ja		Etabliertes System der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Stellen Im Zuge der Programme bzw. deren Vorbereitungen wird das Thema der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der unterschiedlichen Formate bzw. Abstimmungen berücksichtigt; u.a. im Rahmen von partnerschaftlichen Konsultationsprozessen sowie im Begleitausschuss. Die Berücksichtigung erfolgt auf einer grundsätzlichen Ebene (u.a. Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen) sowie z.B. durch die Einbeziehung von Vertreter:innen bundesweit autorisierter Dachorganisationen in die Programmierungsprozesse und die Begleitausschüsse. Den Projektträgern wird die Verpflichtung der Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention in geeigneter Form überbunden
			Kriterium 3 Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß	ja		Seitens der Verwaltungsbehörden werden in die Geschäftsordnungen der Begleitausschüsse entsprechende Berichtspflichten aufgenommen werden. Diese Geschäftsordnung wird den Mitgliedern des Begleitausschusses bei der konstituierenden Sitzung zur partnerschaftlichen Beschlussfassung vorgelegt werden.

			den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.		Es ist geplant, dass Beschwerden und Fälle von Nichtvereinbarkeit bei den regelmäßigen Zusammenkünften (zumindest jährlich) von der bzw. im Auftrag der Verwaltungsbehörde den Mitgliedern des Begleitausschusses berichtet und zur Diskussion gestellt werden.
--	--	--	--	--	---

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen			
Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen
1.1. Gute Steuerung der nationalen Strategie für intelligente Spezialisierung	EFRE	1.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	Ja

Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Aktuelle Analyse von Herausforderungen für die Innovationsverbreitung und Digitalisierung;	Ja	FTI-Strategie Österreich 2030“ sowie „FTI-Pakt 2021-2023“ (https://www.bundestkanzleramt.gv.at/themen/forschungskoordination_fti/publikationen-fti.html). Hintergrunddokument: Thematische grundlegende Voraussetzung des Politischen Ziels 1 – Intelligenteres Europa 1.1. Gute Steuerung der nationalen Strategie für intelligente Spezialisierung.	Grundlage für den Erstellungsprozess bildete das OECD Review - Innovation Policy Austria 2018 https://www.oecd-ilibrary.org/science-and-technology/oecd-reviews-of-innovation-policy-austria-2018_9789264309470-en) Aktuelle Analysen zu Herausforderungen Österreichs in der Wissensgenerierung, Innovationsverbreitung, Digitalisierung liegen vor. Analysen werden im Rahmen der Forschungs- und Technologieberichte, insbesondere zum Thema Digitalisierung sowie Österreichs Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit zusammengefasst und publiziert. (Forschungs- und Technologieberichte

		Kurztitel: Hintergrunddokument zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung. (https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/forschungskoordination_fti/publikationen-fti.html) Darüber hinaus ist die Berichterstattung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung anzuführen. Bericht zur wissenschaftlichen und technologischen Leistungsfähigkeit Österreichs (https://www.rat-fte.at/leistungsberichte.html)	
Vorhandensein einer zuständigen regionalen oder nationalen Einrichtung oder Stelle, die für die Verwaltung der Strategie für intelligente Spezialisierung verantwortlich ist	Ja	https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/forschungskoordination_fti/task-force-fti.html Bundesgesetz über die Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsfinanzierungs-gesetz – FoFinaG) BGBI. I Nr. 75/2020 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011237 Kurztitel: Hintergrunddokument zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung	Die Steuerung und Umsetzungsbegleitung der FTI-Strategie Österreich 2030 erfolgt über die „Task Force FTI“, als interministerielles Koordinations- und Steuerungsgremium. Sie wird gebildet aus Vertreter:innen aus den fachlich zuständigen Bundesministerien sowie aus Vertreter:innen des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundeskanzleramtes, welches den Vorsitz der Task Force innehat. Als institutionalisiertes, unbürokratisches Gremium achtet die Task Force FTI somit auf hoher Beamtenebene auf die gemeinsame Umsetzung der FTI-Strategie. Durch die Task Force können Arbeitsgruppen zu speziellen Handlungsfeldern der FTI-Strategie eingesetzt werden. Weiters werden im Rahmen des Forschungsfinanzierungsgesetzes (FoFinaG) sog. zentrale Forschungsförderungseinrichtungen sowie zentrale Forschungseinrichtungen festgelegt. Zur Umsetzung der FTI-Strategie werden mit diesen Forschungsförderungs- und Forschungseinrichtungen Finanzierungsvereinbarungen für Mehrjahresprogramme abgeschlossen, die auf die jeweils gültigen FTI-Pakete abgestimmt sind.
Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente zur Messung der Leistung im Hinblick auf die Ziele der Strategie;	ja	§ 8 des Forschungsfinanzierungsgesetzes zu Monitoring und Evaluierung: (Forschungsfinanzierungs-gesetz – FoFinaG) BGBI. I Nr. 75/2020 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011237 https://fti-monitor.rfte.at/Themeninformation:Beispiele: https://open4innovation.at	Monitoring, Steuerung durch Task Force FTI. Monitoring erfolgt gemäß § 8 FoFinaG auf Basis der mit Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen vereinbarten Leistungs- und Outputindikatoren u. Berichterstattung im Rahmen des jährlichen Forschungs- und Technologieberichts (FTB). Der FTB ist dem Parlament vorzulegen. Eine Evaluierung ist für Halbzeit und Abschluss der FTI-Strategie vorgesehen. In Themenstrategien werden Monitoring-/ Evaluierungsprozesse festgelegt. Monitoring obliegt dem jeweils verantwortlichen Ressort. Elemente umfassen: Daten zu Projektförderungen z.B. Organisationsform, Intervention sowie Subject Index Codes (SIC) stehen Stakeholdern zur Verfügung.

		<u>z.B.: Thema Mobilität: https://mobilitaetderzukunft.at/de/publikationen/broschueren.php</u> Kurztitel: Hintergrunddokument zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung	Projektinformationen werden über Webplattformen der zentraler Forschungsförderungseinrichtungen (FFG, FWF) bereitgestellt. Themenmonitoring zur Entwicklung des F&E- und Innovationsstandortes. (siehe open4innovation.at z.B. Mobilität) Themenstrategien und Förderungsprogramme werden bedarfsorientiert evaluiert. Ergänzend erfolgt durch FFG ein befragungsbasiertes Ergebnismonitoring (übergreifend) geförderter Projekte.
Funktionieren der Zusammenarbeit der Interessenträger („unternehmerischer Entdeckungsprozess“);	Ja	Kurztitel: Hintergrunddokument zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung	Österreich verfügt über ein traditionell stark ausgeprägtes System an Stakeholdereinbindung. Die Erstellung der FTI-Strategie Österreich 2030 erfolgte in einem offenen, partizipativen Prozess. Das OECD Review 2018 lieferte einen zentralen Input für die Neugestaltung der FTI-Strategie. Dazu erfolgte eine öffentliche Diskussion im Rahmen der Europatagung des BMBWF (14.12.2018) Es erfolgte ein Austausch mit Interessensvertretungen (Industriellenvereinigung) und Wirtschafts- und Sozialpartnern (Mai 2019) Am 15.10.2019 fand ein BMBWF-Bundesländerdialog Spezial (mit dem Schwerpunkt: regionale Smart Specialisation) statt. Es wurde eine breit angelegte, öffentlich zugängliche Online-Befragung einschließlich offener Antwortmöglichkeiten durchgeführt (01.08.2019 bis 31.10.2019). Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft, Bildung, Zivilgesellschaft und Verwaltung werden regelmäßig in die Erstellung und auch Evaluierung von Themenstrategien eingebunden.
gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovationssysteme	Ja	<u>https://www.bundestkanzleramt.gv.at/themen/forschungskoordination_fti/publikationen-fti.html</u> Kurztitel: Hintergrunddokument zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung	Die acht Handlungsschwerpunkte der FTI-Strategie sind darauf ausgerichtet das nationale Forschungs- und Innovationssystem zu verbessern insbesondere durch den Ausbau der Forschungs- und Technologieinfrastruktur (FTIS), eine verstärkten Exzellenzorientierung, die Betonung der Wirkungen der angewandten Forschung auf Wirtschaft und Gesellschaft sowie den Fokus auf Humanressourcen.

			Durch einen angestrebten Übergang auf missionsorientierte Programme (siehe FTI-Pakt 2021-2023), sollen die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wirkungen verbessert werden. Dazu sind systemische Veränderungsprozesse notwendig, welche im FTI-Bereich eine verstärkte Abstimmung zwischen allen relevanten Akteuren, die Schaffung eines forschungs- und innovationsfreundlichen Umfelds, die Stärkung der Inter- und Transdisziplinarität erfordern.
gegebenenfalls Maßnahmen zur Unterstützung des industriellen Wandels;	Ja	https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/forschungskoordination_fti.html Kurztitel: Hintergrunddokument zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung	Adressiert werden vor allem Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele und im Bereich der „Digitalen Transformation“. Hier sind eine Reihe von Maßnahmenbereichen in den entsprechenden Strategiedokumenten (NEKP 2019, Digitaler Aktionsplan für Österreich (BMDW 2020) anzuführen. F&E von (Schlüssel-)Technologien ist im Digitalisierungsbereich zu stärken, insbesondere um zur Entwicklung von neuen digitalen Produkten und Dienstleistungen sowie zur Unterstützung der digitalen Transformation der Wirtschaft beizutragen. Begleitend soll das Bewusstsein für den Wert von Forschung und Innovation im öffentlichen Interesse gestärkt werden. Beide Maßnahmenbereiche werden unterstützt durch Anpassung der Qualifizierungen und Berufsausbildungen z.B. Förderung des MINT-Nachwuchs.
Maßnahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats in prioritären Bereichen, die durch die Strategie für intelligente Spezialisierung unterstützt werden.	Ja	https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/forschungskoordination_fti.html Kurztitel: Hintergrunddokument zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung	Vorgesehen ist die Beteiligung Österreichs an den 5 EU-Missionen. Entsprechend wurde eine Governancestruktur eingerichtet, die Auswahl von 13 EU-FTI-Partnerschaften (siehe FTI-Pakt). Österreich beteiligt sich intensiv am ERA-NET-Schema, das das Ziel der grenzüberschreitenden Forschungs- und Technologiezusammenarbeit verfolgt: siehe dazu: https://www.ffg.at/era-net . Entsprechend erfolgt auch eine Verknüpfung mit den Themensetzungen.

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
2.1. Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden	EFRE	2.1 Förderung von Energieeffizienz und Verringerung von Treibhausgasemissionen	ja	1. Es ist eine nationale langfristige Renovierungsstrategie zur Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden eingeführt, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, a) die Etappenziele für 2030, 2040 und 2050 als Richtwerte enthält; b) die einen vorläufigen Überblick über die Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie gibt; c) in der wirksame Mechanismen zur Förderung von Investitionen in Gebäuderenovierung festgelegt sind.	Ja	OIB-Dokument zur Langfristigen Renovierungsstrategie gemäß Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in der konsolidierten Fassung vom 30. Mai 2018, April 2020 (https://www.oib.or.at/de/oib-richtlinien/richtlinien/2019/oib-richtlinie-6-ltrs)	Das genannte OIB-Dokument hat das Ziel die bautechnischen Vorschriften in Österreich gem. EU-Richtlinie zu harmonisieren und enthält alle geforderten Inhalte. Diese wurden nachfolgend in den Bauordnungen aller Bundesländer für verbindlich erklärt, d.h. das Dokument entfaltet seine Rechtswirkung über die neun Landesbauordnungen in Österreich. zu a) Trendberechnung mittels Prognose-trichter für Zieldefinition -80% THG, Meilensteine 2030, 2040 und 2050 zu b) Geplante Umsetzung gem. OIR-Richtlinie: Ensemble von Anreizen, das ein Finanzvolumen von mehr als 10 Mrd. € auslöst zu c) Bericht beschreibt die Mechanismen zur Unterstützung der Mobilisierung von Investitionen (gem. Artikel 2a (3a-e))

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
2.1. Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden	EFRE	Förderung von Energieeffizienz und Verringerung von Treibhausgasemissionen	ja	2. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, um die erforderlichen Energieeinsparungen zu erzielen	Ja	Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich Periode 2021-2030 einschließlich der zusätzlichen Informationen, die von Österreich/BMK am 15. Juni 2022 den Kommissionsdienststellen übermittelt wurden (https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/at_final_necp_main_de.pdf)	Der NEKP führt folgende Maßnahmen im Gebäudebereich an: - Geplante Maßnahmen und Programme zur Erreichung des nationalen Energieeffizienz-Beitrags und Energieeffizienz-Verpflichtungssysteme nach Art.7a und 7b der Richtlinie 2012/27/EU i.d.F. der Richtlinie 2018/2002/EU, einschließlich Maßnahmen im Gebäudebereich - Langfristige Renovierungsstrategie (Wohn- und Dienstleistungsgebäude, privat und öffentlich, OIB) - Maßnahmen zur Förderung von Energiedienstleistungen (z.B. Contracting) im öffentlichen Bereich - Maßnahmen zur Unterstützung von lokalen Energiegemeinden
2.2. Governance des Energiesektors Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan wird der Kommission im	EFRE	Förderung von Energieeffizienz und Verringerung von Treibhaus-	ja	1. alle Elemente, die nach dem Muster in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 erforderlich sind;	ja	Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich Periode 2021-2030, einschließlich der zusätzlichen	Der NEKP entspricht Art.3 der VO 2018/1999 und den Pariser Zielen und deckt die erforderlichen Elemente gem. Anhang I ab.

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und in Übereinstimmung mit den langfristigen Zielen der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Übereinkommens von Paris notifiziert; er umfasst Folgendes:		gasemissionen				Informationen, die von Österreich/BMK am 15. Juni 2022 den Kommissionsdienststellen übermittelt wurden, (https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/at_final_necp_main_de.pdf)	
				2. einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und Mechanismen für Maßnahmen zur Förderung der CO2-armen Energie.	Ja	siehe oben	Der NEKP entspricht Art.3 der VO 2018/1999 und den Pariser Zielen und gibt einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und Mechanismen.

5 PROGRAMMBEHÖRDEN

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k, Artikel 71 und Artikel 84 der Dachverordnung

Programmbehörde n	Name der Einrichtung [500]	Name des Ansprechpartners [200]	E-Mail-Adresse [200]
Verwaltungsbehörde	Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz	DI Markus McDowell	oerok@oerok.gv.at
Prüfbehörde	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision	Mag. Alexandra Finz	efre_finanzkontrolle@bmlrt.gv.at
Stelle, an die die Kommission Zahlungen entrichtet	Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz	DI Markus McDowell	oerok@oerok.gv.at
Gegebenenfalls Stelle(n), an die die Kommission bei technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet	Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz	DI Markus McDowell	oerok@oerok.gv.at
Aufgabenbereich „Rechnungsführung“, falls dieser Aufgabenbereich einer anderen Stelle als der Verwaltungsbehörde übertragen wurde			

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz	100%
--	------

* Anzahl der von einem Mitgliedstaat festgelegten Stellen

6 PARTNERSCHAFT

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Programmerstellung IBW/EFRE & JTF-Programm

Die Erstellung des IBW/EFRE & JTF-Programms 2021-2027 erfolgte in partnerschaftlicher Weise. Im Juli 2019 wurde eine IBW/EFRE-Programmierungsgruppe im Rahmen der ÖROK eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe bestand aus Vertreter*innen der **Bundesländer** sowie des **zuständigen Bundesministeriums**. Konkret setzte sich die Arbeitsgruppe aus folgenden Stellen zusammen:

- Vertreter Bund: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT)

Programmverantwortliche Landesstellen:

- Burgenland: Regionalmanagement Burgenland (RMB), Amt der Landesregierung (LR)
- Kärnten: Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF)
- Niederösterreich: Amt der LR, Abt. Internationale und Europäische Angelegenheiten
- Oberösterreich: Amt der LR, Abt. Wirtschaft und Forschung
- Salzburg: Amt der LR, Abt. 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
- Steiermark: Amt der LR; Abt. 12 Wirtschaft, Tourismus
- Tirol: Amt der LR, Abt. Landesentwicklung EU-Regionalpolitik
- Vorarlberg: Amt der LR, Abt. Allgem. Wirtschaftsangelegenheiten (Vla)
- Wien: Amt der LR, MA 27

Unter Miteinbeziehung der relevanten Bundesministerien sowie Bundes- und Landesförderstellen wurde in diesem Gremium das gegenständliche Programm in einem von der ÖROK-Geschäftsstelle als Verwaltungsbehörde koordinierten Prozess auf gesamtösterreichischer Ebene entwickelt. Zu den einbezogenen Institutionen gehörten unter anderem das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) und das Bundeskanzleramt (BKA) sowie die Umweltförderung Kommunalkredit Public Consulting (KPC), die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft GmbH (FFG), die Austria Wirtschaftsservice (aws) und die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT).

Neben den Arbeiten im Rahmen der Programmierungsgruppe wurde – ebenfalls unter Koordination der ÖROK-Geschäftsstelle/Verwaltungsbehörde – die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung bestimmter Teilbereiche des Programms in so genannten Maßnahmen-Workshops insbesondere mit den betroffenen Förderstellen abgestimmt.

Im November 2019 lud die IWB/EFRE-Verwaltungsbehörde zur Veranstaltung “Zwischenbilanz der Programmumsetzung und Perspektiven für 2021-2027” ein. Dabei wurden die ersten inhaltlichen Schwerpunkte des IBW/EFRE & JTF-Programms 2021-2027 vorgestellt und mit den 130 Anwesenden diskutiert.

Im November und Dezember 2020 fanden **Workshops zur Vorstellung und Diskussion des Programmentwurfs** mit der Programmpartnerschaft, konkret den Mitgliedern des Begleitausschusses für das IWB/EFRE-Programm statt. Einer dieser Workshops widmete sich unter Einbeziehung weiterer relevanter Stellen und Behörden insbesondere den **Querschnittsthemen Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung**, ebenso fand der **Umweltbereich** Berücksichtigung. Im Juli und August 2021 erfolgte eine **Öffentlichkeitsbeteiligung** zum Programmentwurf über die EFRE-Homepage. Ein Aufruf zur Beteiligung an diesem Prozess erfolgte u.a. über den EFRE-Newsletter sowie in einem gesonderten Schreiben an die Mitglieder des IWB-Begleitausschusses und weitere Partner*innen.

Über den Fortschritt der Programmerstellung und die vorgesehenen Inhalte berichtete die ÖROK-Geschäftsstelle/Verwaltungsbehörde laufend in relevanten Gremien wie beispielsweise dem **ÖROK-Unterausschuss Regionalwirtschaft**, der aus den für die Regionalpolitik verantwortlichen Hauptakteuren des Bundes und der Länder, des Städte- und Gemeindebundes sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner besteht und die partnerschaftliche, programmübergreifende Kooperation bzw. die Behandlung von Themen von gemeinsamen Interesse zur Aufgabe hat oder dem **Bundesländerdialog**, einer Bund-Länder-Plattform zum Informationsaustausch im Bereich Wissenschaft, Forschung, Technologie und Innovation, erweitert um den Kreis interessierter Institutionen wie Forschungseinrichtungen und Hochschulen. Die VB wird im Rahmen des Unterausschuss Regionalwirtschaft – wie auch in der Periode 2014-2020 – laufend über die Programmdurchführung und ggf. Evaluierungsergebnisse berichten. Zusätzlich ist es geplant, für die Evaluierung Begleitgruppen aus der Programmpartnerschaft einzurichten.

Die Erstellung des Operationellen Programmes war eingebettet in den Prozess der Erarbeitung der **Partnerschaftsvereinbarung**. Im Herbst 2020 wurde eine entsprechende Arbeitsgruppe des ÖROK-Unterausschuss Regionalwirtschaft eingerichtet, die mit den inhaltlichen und operativen Aufgaben zur Erstellung eines Vorschlages für die Partnerschaftsvereinbarung für Österreich beauftragt wurde. In regelmäßigen Abständen kam es in diesem Format zum Austausch zwischen den von der Dachverordnung umfassten Fonds sowie zur gemeinsamen Erarbeitung der nationalen Ausrichtung der thematischen Zielsetzungen und der horizontalen und territorialen Themen.

Parallel zu den oben dargestellten Abstimmungen und Verfahren fanden verschiedenste **Prozesse auf Ebene der Länder** – insbesondere was die Priorität zum Fonds für einen gerechten Übergang betrifft – unter Einbeziehung der lokalen und regionalen Stakeholder und Interessenvertretungen statt. Beispielhaft seien hier die Abstimmungen im Rahmen des Standortdialoges in der Steiermark und der Prozess zur Erarbeitung des Positionspapieres des Burgenlandes für die Förderperiode 2020+ genannt.

Mit dem gelebten **partnerschaftlichen Prinzip**, das auch die vorbereitenden Stufen im Rahmen der verschiedenen Formate auf nationaler und Länderebene sowie die parallele Erstellung der Partnerschaftsvereinbarung umfasst, wird im Prozess sichergestellt, dass die relevanten Förderstellen, Ressorts, Fachabteilungen, Gebietskörperschaften, Wirtschafts- und Sozialpartner, Vertreter:innen der regionalen, lokalen und städtischen Ebene und die relevanten Vertreter:innen der Zivilgesellschaft ihre Interessen einbringen können und diese von den Programmbehörden sowie den strategieverantwortlichen Landesstellen entsprechend berücksichtigt werden. Weiters ist die Verbindung zu anderen Programmen bzw. Fonds sowie zu verwandten Themenstellungen und Politikbereichen hergestellt.

Strategische Umweltprüfung

Parallel zum Programmierungsprozess wurde die Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt. Der Prozess wurde so angelegt, dass er bestmöglich mit dem Programmierungsprozess verschränkt ist und Beiträge für die Diskussion und Verbesserungen eingebracht werden konnten. Der Auftrag wurde vom Österreichischen Institut für Raumplanung (ÖIR) durchgeführt. Im Rahmen dieses Prozesses fand ein Workshop der Umweltbehörden zur Diskussion des Umweltberichts des IBW/EFRE & JTF-Programms sowie des JTP statt. Der Umweltbericht zur SUP war gemäß Vorgabe der SUP-Richtlinie Gegenstand einer öffentlichen Konsultation. Im Rahmen der SUP wurden u.a. im Zuge der Diskussion von Alternativen Adaptierungen des Operationellen Programmes vorgenommen.

Durchführung und Begleitung sowie Bewertung

Eine Programmstrategie wird erfahrungsgemäß nur dann bestmöglich umgesetzt, wenn die umsetzenden Stellen klare Strukturen und Regelungen vorfinden, im Rahmen derer die Projekte unter möglichst stabilen, transparenten Voraussetzungen realisiert werden können. Eine weitere wichtige Rahmenbedingung stellt das Mittragen der Programmpartnerschaft dar, also jener Institutionen, die in Artikel 8 der Dach-VO angeführt sind.

Die **Begleitung** des gegenständlichen operationellen Programms ist inhaltlich eingebettet in das strategische Konzept der Partnerschaftsvereinbarung und der dazu im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz vorgesehenen Koordinationstätigkeiten.

Die Partnerschaftsvereinbarung wurde unter der Federführung des „ÖROK-Unterausschusses Regionalwirtschaft (UA RegWi)“ und im Rahmen der dafür eingerichteten „ÖROK-Arbeitsgruppe Partnerschaftsvereinbarung (AG PV)“ erstellt. Unter Verantwortung dieses Gremiums wird in diesem Zusammenhang auch der Wissens- und Informationstransfer zwischen den Programmen sichergestellt, wobei die Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz bei gesamtösterreichischen Fragen als Koordinations- bzw. Schnittstelle für die involvierten Institutionen und Verwaltungsebenen fungiert.

Weiters wird die Begleitung gemäß Dachverordnung über die Einrichtung des Begleitausschusses gemäß Artikel 38 der genannten Verordnung (spätestens drei Monate nach OP-Genehmigung) sichergestellt. Im Rahmen des Begleitausschusses, in dem alle relevanten Stakeholder der Implementierung vertreten sind, wird auch festgelegt werden, ob und welche zusätzlichen Strukturen und Mechanismen zur Programmbegleitung erforderlich sind.

Für die **Evaluierung** des gegenständlichen Programms gemäß Artikel 44 der Dachverordnung wird ein Evaluierungsplan erstellt, der bis spätestens ein Jahr nach OP-Genehmigung an den Begleitausschuss übermittelt wird. Darin werden die geplanten Aktivitäten zur Bewertung des Programms dargestellt, wobei bei der Gestaltung darauf geachtet wird, auf die unterschiedlichen Informations- und Beteiligungsbedürfnisse der Anspruchsgruppen Bedacht zu nehmen. Generell soll die Evaluierung als Input über die reine Bewertung hinausgehend Beiträge für die aktuelle Umsetzung und auch gegebenenfalls für die Weiterentwicklung des Politikbereichs liefern.

7 KOMMUNIKATION UND SICHTBARKEIT

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Die Kommunikation fokussiert auf 1) **Sichtbarkeit** von EU-Förderungen durch Vermittlung deren Mehrwerts unter besonderer Berücksichtigung von Projekten mit strategischer Bedeutung, 2) **Information** zu Fördermöglichkeiten aus EFRE & JTF sowie auf 3) **Transparenz** bei der Information über Fördermöglichkeiten und Ergebnisse. Es wird Kontinuität zur Kommunikation 2014-2020 gewahrt, die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen berücksichtigt und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Ländern beibehalten. Fondsübergreifende Aktivitäten werden in Abstimmung mit allen CPR-Fonds, abhängig von verfügbaren Ressourcen weitergeführt und wenn möglich ausgebaut. Im internen „Umsetzungsplan Kommunikation 2021-2027“ werden die Eckpunkte der Kommunikation präzisiert, um daraus Maßnahmen für die jährlich erstellten Kommunikationspläne abzuleiten. Die Querschnittsthemen Nachhaltigkeit, Chancengleichheit und Barrierefreiheit werden bei der Umsetzung von Aktivitäten bestmöglich berücksichtigt.

Die **Ziele in der Kommunikation** orientieren sich an den Anforderungen aus den Verordnungen. Die verstärkte Sichtbarkeit von EU-Förderungen soll das übergeordnete Ziel eines positiven Imageeffekts für die Europäische Union bzw. die EU-Kohäsionspolitik unterstützen. Die Verwendung des einheitlichen EU-Förder-Logos für alle CPR-Fonds unterstützt dieses Ziel.

Ziel 1: Information potentieller Begünstigter und Begünstigter

Insbesondere zu Beginn der Förderperiode wird über Fördermöglichkeiten und deren Bedingungen informiert, Unterstützung für abwickelnde Stellen und Projektträger:innen bei der Umsetzung der Publizitätsvorschriften

Ziel 2: Erhöhung der Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit

Positionierung des Programms, Information zu Ergebnissen, Errungenschaften und Mehrwert für die Region, Unterstützung von Multiplikatoren, Sichtbarmachung von Menschen und Geschichten

Zur Erreichung der strategischen Ziele werden mehrere **Zielgruppen (ZG)** angesprochen. Die breite Öffentlichkeit wird hauptsächlich indirekt, über die verstärkte Zusammenarbeit mit Multiplikator:innen erreicht. Neben Medien und EU-Kommunikator:innen wie zB EuropeDirect, sollen dabei vor allem die Zielgruppen 5 und 6 vermehrt eingebunden werden.

- ZG 1: Breite Öffentlichkeit, mit Fokus auf Schüler (Oberstufe), junge Erwachsene und Erwachsene mit geringer Nähe zu EU-Themen
- ZG 2: Systempartner (Förderstellen, Länder) inkl. sonstige lt. Art 48
- ZG 3: Potentielle Projektträger:innen
- ZG 4: Journalist:innen
- ZG 5: Begünstigte
- ZG 6: Organisationen aus Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft

Für jede Zielgruppe werden Botschaften entwickelt, die über geeignete **Kommunikationskanäle und -maßnahmen** transportiert werden. Stakeholder-Kommunikation, Medienarbeit und Online- bzw. Social Media-Kommunikation stehen dabei im Vordergrund. Kanäle und mögliche Maßnahmen können sein:

- Online-Kanäle: Programmwebseite (Art. 49) mit Informationen für (potentielle) Begünstigte und die Öffentlichkeit, Verlinkung zum „single website portal“ laut CPR, Newsletter und Social Media für die Ansprache von Multiplikator:innen
- Veranstaltungen: Auftaktveranstaltung, Workshops für Multiplikator:innen
- Publikationen & Produktionen: Informationsmaterial für Multiplikatoren, Öffentlichkeit und (potentielle) Begünstigte, Erstellung von Case Studies und Projektvideos
- Pressearbeit: Pflege des Journalist:innen-Netzwerkes, Wissenstransfer, Bereitstellung von Dossiers, Aussendungen zu Ergebnissen, Medienkooperationen insbes. mit Regionalmedien

Für „Vorhaben von strategischer Bedeutung“ werden in Abstimmung mit dem Projekt, dem Land und der Förderstelle Aktivitäten unter Einbindung der EK geplant und unterstützt, wie z.B. Erstellung eines Projektvideos, Presseaussendung bei Einweihung oder Erstellung einer Case Study für die Webseite.

Das **Kommunikationsbudget** speist sich aus der Technischen Hilfe des Programms. Für die Jahre 2022 bis 2029 werden im Durchschnitt je 600.000 Euro (inkl. Personalkosten, exkl. USt) veranschlagt.

Anhand des **Monitorings von Ergebnissen** wird der Beitrag einzelner Kommunikationsmaßnahmen zur Zielerreichung gemessen. Dafür werden, sofern technisch und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar, folgende Indikatoren herangezogen:

Kanal	Output	Ergebnis	Wirkung
Online	# visits, visitors, page views, # Registrierungen, Öffnungsraten Newsletter	Verweilzeiten, Klickraten, costs/click, Feedback	Nutzer/Besucher haben positivere Einstellung zu EU bzw. fühlen sich besser informiert; werden anderen positiv berichten
Veranstaltungen	# Teilnehmer, Kosten/Teilnehmer	Bewertung Relevanz, Nützlichkeit und Qualität	
Publikationen	# Publikationen print/online, # Anzahl Leser/Nutzer, % barrierefrei zugänglich	Bewertung Nützlichkeit durch Leser/Nutzer, % Nutzer die links teilen	

Pressearbeit	# Journalisten bei Presseveranstaltungen	# Clippings, % positive Tonalität	Objektive und sachlich richtige Berichterstattung
--------------	---	--------------------------------------	---

8 VERWENDUNG VON KOSTEN JE EINHEIT, PAUSCHALBETRÄGEN, PAUSCHALFINANZIERUNGEN UND NICHT MIT KOSTEN VERKNÜPFTEN FINANZIERUNGEN

Bezug: Artikel 94 und 95 Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	JA	NEIN
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 1 ausfüllen).		X
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 2 ausfüllen)	X	

Anlage 1

Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission
(Artikel 94 der Dachverordnung)

Nicht relevant

Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/ Zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungs- methode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code ¹	Beschreibung		Code ²	Beschreibung		
1	EFR E	RSO1.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einföhrung	Stärker entwickelt	43.611.111,00	004	Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu	100% der F&E-Infrastrukturen pro jeweiligem Förderungsvertrag (stärker entwickelte Regionen) sind in Betrieb genommen, d.h. bei 100%		Anzahl der per jeweiligem Förderungsvertrag unterstützten und in Betrieb genommenen F&E-Infrastrukturen (Umsetzung der einzelnen Vorhaben gem. Förderungsvertrag)	In Betrieb genommene F&E-Infrastrukturen	Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten

¹ Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

² Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

		ng fortschrittlicher Technologien				Forschungs- und Innovationstätigkeiten	aller Förderungsverträge ist die F&E- Infrastruktur in Betrieb genommen und das Gesamtprojekt gemäß Förderungsvertrag vollständig umgesetzt.				
1	EFR E	RSO1.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung ng fortschrittlicher Technologien	Übergang	999.406,00	004	Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	100% der F&E- Infrastrukturen per jeweiligem Förderungsvertrag (Übergangsregionen) sind in Betrieb genommen, d.h. bei 100% aller Förderungsverträge ist die F&E- Infrastruktur in Betrieb genommen		Anzahl der per jeweiligem Förderungsvertrag unterstützten und in Betrieb genommenen Forschungs- infrastrukturen (Umsetzung der einzelnen Vorhaben gem. Förderungsvertrag)	In Betrieb genommene F&E- Infrastrukturen	Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten

							und das Gesamtprojekt gemäß Förderungsvertrag vollständig umgesetzt.				
2	EFR E	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Stärker entwickelt	286.148.149	040. Energieeffizienz- und Demonstrationssvorhaben in KMU oder großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	Förderung von Energieeffizienz und THG-Reduktion	rund 261.467 eingesparte Tonnen CO2 Äq./Jahr, davon rund 257.534 SeR und rund 3.933 ÜRB	RCR29 Geschätzte Treibhausgasemissionen	RCR29: Gesamte geschätzte Treibhausgasemissionen der unterstützten Einheiten oder Prozesse. Die angegebenen eingesparten Tonnen CO2- Äquivalent pro Jahr entsprechen der Summe aller Einsparungen auf Einzelprojektebene. Die Einsparungen auf Einzelprojektebene ergeben sich aus der Differenz zwischen der Höhe der Treibhausgasemissionen im Jahr vor Beginn der Umsetzung der Maßnahme und der geschätzten Höhe der Treibhausgasemissionen in dem Jahr	eingesparte Tonne CO2 Äq./Jahr Der zur Anwendung kommende Preis von 300 Euro (EFRE-Förderungskosten) für die jährlich eingesparte Tonne CO2 wurde auf Basis der EFRE-tauglichen Anlagearten aus den Daten der jährlichen Umweltförderungsberichte der Jahre 2019, 2020, 2021 ermittelt.	Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten

									nach Abschluss der Maßnahme. Die angewandte Methode der Zwischengeschalteten Stelle „Kommunalkredit Public Consulting“ zur Berechnung der Energieeinsparungen entspricht der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU, Annex V, Abs. 1 lit. c. Die nach dieser Methode berechneten Energieeinsparungen im Rahmen der strategischen Maßnahme "Umweltförderung im Inland" und des FNLTC-Ansatzes werden gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) auch an die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle (dzt. Österreichische Energieagentur) und in Folge im Rahmen der		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									Berichtspflichten gemäß Artikel 24 Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU an die Europäische Kommission (DG ENER) gemeldet.		
2	EFR E	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Übergang	4.370.370	040. Energieeffizienz- und Demonstrationen in KMU oder großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	Förderung von Energieeffizienz und THG-Reduktion	rund 261.467 eingesparte Tonnen CO ₂ Äq./Jahr, davon rund 257.534 SeR und rund 3.933 ÜRB	RCR29 Geschätzte Treibhausgasemissionen	RCR29: Gesamte geschätzte Treibhausgasemissionen der unterstützten Einheiten oder Prozesse. Die angegebenen eingesparten Tonnen CO ₂ -Äquivalent pro Jahr entsprechen der Summe aller Einsparungen auf Einzelprojektebene. Die Einsparungen auf Einzelprojektebene ergeben sich aus der Differenz zwischen der Höhe der Treibhausgasemissionen im Jahr vor Beginn der Umsetzung der Maßnahme und der geschätzten Höhe der Treibhausgasemissionen in dem Jahr	eingesparte Tonne CO ₂ Äq./Jahr Der zur Anwendung kommende Preis von 300 Euro (EFRE-Förderungskosten) für die jährlich eingesparte Tonne CO ₂ wurde auf Basis der EFRE-tauglichen Anlagearten aus den Daten der jährlichen Umweltförderungsberichte der Jahre 2019, 2020, 2021 ermittelt.	Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten

									nach Abschluss der Maßnahme. Die angewandte Methode der Zwischengeschal-teten Stelle „Kommunalkredit Public Consulting“ zur Berechnung der Energieeinsparungen entspricht der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU, Annex V, Abs. 1 lit. c. Die nach dieser Methode berechneten Energieeinsparungen im Rahmen der strategischen Maßnahme "Umweltförderung im Inland" und des FNLTC-Ansatzes werden gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) auch an die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle (dzt. Österreichische Energieagentur) und in Folge im Rahmen der		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									Berichtspflichten gemäß Artikel 24 Energieeffizienz- Richtlinie 2012/27/EU an die Europäische Kommission (DG ENER) gemeldet.		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

B1. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens (für jede Art von Vorhaben auszufüllen) für P1, RSO 1.1

B2. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens (für jede Art von Vorhaben auszufüllen) für P2, RSO 2.1

Kurztitel der Art des Vorhabens	Förderung von Energieeffizienz und THG-Reduktion
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt im Rahmen der Maßnahme 3.1 über die gesamte Programmperiode. Das Spezifische Ziel der Förderung von Energieeffizienz und THG-Reduktion soll durch eine stärkere Nutzung klimarelevanter Technologien und Dienstleistungen (M 3.1) erreicht werden. Dies wird dadurch untermauert, dass die Reduktion des Energieverbrauchs in Österreich noch nicht weitreichend genug ist, um die ambitionierten nationalen und europäischen Ziele zu erreichen. Der Industriesektor zeigt sich als einer der großen Verursacher, weshalb investive Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im betrieblichen Bereich den Schwerpunkt bilden werden. Damit stellen Unternehmen die Hauptzielgruppe der Maßnahme dar. Aufgrund der vielerorts veralteten, aber noch in Verwendung befindlichen Anlagen und Technologien zeigt sich auch im öffentlichen Bereich ein erhebliches Einsparungspotenzial. Im Sinne dieser Herausforderungen und der Sichtbarkeit der europäischen Politik in der Bevölkerung sind kommunale Einrichtungen - wie auch im EFRE-

	Programm 2014-2020 - eine weitere Zielgruppe des Programmes. Es handelt sich hier um eine diffusionsorientierte Maßnahme, die die Übernahme und Integration von State-of-the-art-Technologien fördert. Es wird die Ausnutzung der eingesetzten Energieträger oder auch der Umwandlungssysteme optimiert. Dies erfolgt unter anderem in Form von Energieeinsparmaßnahmen, die sämtliche Anstrengungen zur effizienten Nutzung von Energie in gewerblichen und industriellen Produktionsprozessen, in bestehenden Gebäuden sowie Wärmerückgewinnungen und Beleuchtungsoptimierungen umfassen können. Daneben sollen bspw. Maßnahmen in Bereichen der thermischen Gebäudesanierung (z.B. Dämmung, Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen, Begrünungen), Klimatisierung und Kühlung (z.B. Absorptionskältemaschinen, Free-Cooling-Systeme oder Prozesskälteanlagen), Fernwärmeanschlüsse, Wärmepumpen, Abwärmeauskopplungen oder Abwärmetransportleitungen und Verteilernetze gefördert werden. Für Neubauten in energieeffizienter Bauweise werden umweltbezogene Mehrkosten, die über den state-of-the-art und damit die gesetzlich vorgeschriebenen Energieeffizienz-Mindeststandards hinausgehen, als förderungsfähige Investitionskosten anerkannt. In den kommunalen Einrichtungen können grundsätzlich dieselben Maßnahmen wie in Unternehmen gefördert werden. Schwerpunkte im Bereich der öffentlich genutzten Gebäude und Infrastrukturen bilden insbesondere die thermische Sanierung, Klimatisierung und Kühlung oder Wärmerückgewinnungsanlagen bei
--	--

	Lüftungssystemen. Dabei sollen Einsparungseffekte vor allem bei kommunalen Gebäuden wie Gemeindegebäuden, Schulgebäuden, Kindergärten oder kommunalen Sportanlagen erreicht werden. Die Praxis zeigt, dass Energieeffizienz sowie die Nutzung erneuerbarer Energieträger in Projekten oft in kombinierter Form als Ziele verfolgt werden. Der Hauptfokus der Vorhaben liegt auf Energieeffizienzverbesserung. In untergeordneter Form können diese Vorhaben auch ergänzende Investitionen umfassen, die andere spezifische Ziele nach Art. 3 EFRE-VO 2021/1058 ansprechen z.B. erneuerbare Energie- oder Speichertechnologien. Die angeführten Energieeffizienz-/Energiesparmaßnahmen stellen eine Auswahlmöglichkeit von Projekten für die Projektträger:innen dar. Das Ziel liegt in der Energieeffizienzsteigerung und der damit verbundenen THG-Reduktion, nicht in der Unterstützung einer besonderen Technologie. Es wird auf Technologieneutralität geachtet. Gemäß Artikel 63 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden auch im Rahmen des FNLTC-Ansatzes keine Vorhaben für eine Unterstützung aus den Fonds ausgewählt, die konkret abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor der Antrag auf Förderung im Rahmen des Programms eingereicht wurde, unabhängig davon, ob alle damit verbundenen Zahlungen bereits getätigt wurden.
2. Spezifische(s) Ziel(e)	RSO2.1 Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen

3. Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	rund 261.467 eingesparte Tonnen CO ₂ Äq./Jahr, davon rund 257.534 SeR und rund 3.933 ÜRB
4. Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen oder Erzielung der Ergebnisse	31.12.2029
5. Indikatordefinition	RCR29: Gesamte geschätzte Treibhausgasemissionen der unterstützten Einheiten oder Prozesse. Die angegebenen eingesparten Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr entsprechen der Summe aller Einsparungen auf Einzelprojektebene. Die Einsparungen auf Einzelprojektebene ergeben sich aus der Differenz zwischen der Höhe der Treibhausgasemissionen im Jahr vor Beginn der Umsetzung der Maßnahme und der geschätzten Höhe der Treibhausgasemissionen in dem Jahr nach Abschluss der Maßnahme. Die angewandte Methode der Zwischengeschalteten Stelle „Kommunalkredit Public Consulting“ zur Berechnung der Energieeinsparungen entspricht der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU, Annex V, Abs. 1 lit. c. Die nach dieser Methode berechneten Energieeinsparungen im Rahmen der strategischen Maßnahme "Umweltförderung im Inland" und des FNLTC-Ansatzes werden gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) auch an die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle (dzt. Österreichische Energieagentur) und in Folge im Rahmen der Berichtspflichten gemäß Artikel 24 Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU an die Europäische Kommission (DG ENER) gemeldet.
6. Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden	eingesparte Tonne CO ₂ Äq./Jahr

Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Der zur Anwendung kommende Preis von 300 Euro (EFRE-Förderungskosten) für die jährlich eingesparte Tonne CO ₂ wurde auf Basis der EFRE-tauglichen Anlagearten aus den Daten der jährlichen Umweltförderungsberichte der Jahre 2019, 2020, 2021 ermittelt. Die Methode zur Ermittlung des zur Anwendung kommenden Preises für die jährlich eingesparte Tonne CO ₂ wird in der ergänzenden Erläuterung zur Anlage 2 beschrieben.		
7. Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen	Zwischenleistungen	Voraussichtliches Datum	Beträge (EUR)
	1) Jury-Sitzung, bei der EFRE-Projekte ausgewählt wurden	31/12/2023	15.688.000
	2) Jury-Sitzung, bei der EFRE-Projekte ausgewählt wurden	31/12/2024	7.844.000
	3) 25% CO ₂ der insgesamt einzusparenden CO ₂ Äq./Jahr	31/12/2025	19.610.000
	4) 60% CO ₂ der insgesamt einzusparenden CO ₂ Äq./Jahr	31/12/2026	15.688.000
	5) 80% CO ₂ der insgesamt einzusparenden CO ₂ Äq./Jahr	31/12/2027	7.844.000
	6) 95% CO ₂ der insgesamt einzusparenden CO ₂ Äq./Jahr	31/12/2028	7.844.000
	7) 100% CO ₂ der insgesamt einzusparenden CO ₂ Äq./Jahr	31/12/2029	3.922.000

7.1. Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird	3. Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten
8. Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)	290.518.519
9. Anpassungsmethoden	Es erfolgt eine Überprüfung des Preises im Rahmen der mid-term review (Halbzeitüberprüfung) gemäß Art. 18 CPR auf Basis der letzten drei veröffentlichten Umweltförderungsberichte (voraussichtlich auf Basis der Jahre 2022, 2023 und 2024). Die Europäische Kommission wird über das Ergebnis dieser Überprüfung bis zum 31. März 2025 informiert. Eine etwaige Anpassung des Preises erfolgt dann zeitnahe im Rahmen einer entsprechenden Programmänderung. Als Mechanismus zur Preisanpassung wird ein Toleranzfenster für den EU-Anteil des Preises von +/- 15% festgelegt ($412 \times 90\% = 371 \text{ EUR/t}$; $+15\% \Rightarrow 427 \text{ EUR/t}$, $-15\% \Rightarrow 315 \text{ EUR/t}$). Sollte sich bei der mid-term review herausstellen, dass der EU-Anteil des Preises, der bis dahin im FNLTC-Ansatz unterstützten Projekte außerhalb dieses Toleranzfensters liegt, wird der Preis entsprechend angepasst. Liegt die Preisänderung im Toleranzfenster, bleibt der Preis unverändert. Informationsquelle: Bericht zu Umweltinvestitionen des Bundes Klima- und Umweltschutzmaßnahmen. Seit Inkrafttreten des Umweltförderungsgesetzes (UFG) im Jahr 1993 erfolgt eine jährliche Berichtslegung über die Aktivitäten der Umweltförderung im Inland, über die Wasserwirtschaft, Altlastensanierung und

	internationalen Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes.
10. Überprüfung des Erreichens des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen)	Die Zwischenleistungen 1) und 2) gelten als erfüllt, wenn jeweils eine Jury-Sitzung (= Sitzung der Umweltförderungskommission) stattgefunden hat, bei der EFRE-Projekte ausgewählt wurden. Die Umweltförderungskommission ist das bei der KPC zuständige Projektauswahlgremium. Die Zuständigkeiten und Zusammensetzung der Umweltförderungskommission sind im Umweltförderungsgesetz (UFG) und in einer Geschäftsordnung geregelt. Der Auswahl- und Genehmigungsprozess für Förderungen im Rahmen der Umweltförderung im Inland (UFI) folgt dem im Umweltförderungsgesetz (UFG) vorgegebenen Ablauf. Sämtliche Entscheidungen bezüglich Genehmigung oder Ablehnung eines Projekts werden in Sitzungsprotokollen dokumentiert. Etwaige Abweichungen von der Förderempfehlung zur Förderentscheidung werden nachvollziehbar begründet und dokumentiert. Eine Darstellung des Auswahl- und Genehmigungsprozesses sowie der relevanten Entscheidungsgremien erfolgt sowohl in der Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems der KPC als auch im Dokument zur Beschreibung der Projektselektionskriterien und -verfahren, das dem Begleitausschuss vorgelegt wird. Die Überprüfung der Erfüllung der Bedingungen und Zwischenleistungen (Jury-Sitzungen und eingesparten Tonnen CO₂ Äq./Jahr) erfolgt durch einen vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beauftragten externen Wirtschaftsprüfer.

	Die Überprüfung der Zwischenleistung "Jury-Sitzung, bei der EFRE-Projekte ausgewählt wurden" erfolgt durch den Wirtschaftsprüfer anhand von Nachweisen, dass die Projektauswahl-Sitzungen auch tatsächlich stattgefunden haben und dabei EFRE-Projekte ausgewählt wurden. Die Nachweise sind die Einladung und das Genehmigungsprotokoll inkl. Liste der für eine Förderung aus dem EFRE ausgewählten Projekten zur jeweiligen Jury-Sitzung. Die Überprüfung der Finanzierungsbedingung „eingesparte Tonne CO₂ Äq./Jahr“ erfolgt ebenfalls durch den Wirtschaftsprüfer. Hierbei wird überprüft, ob die Finanzierungsbedingungen tatsächlich erfüllt wurden und die von der KPC erstellten Abrechnungsunterlagen vollständig und fehlerfrei sind. Die KPC legt hierfür dem Wirtschaftsprüfer einen Umsetzungsbericht inkl. einer Projektliste mit den CO₂-Einsparungen auf Basis der Genehmigungsdaten vor. Zur Erreichung der Finanzierungsbedingung „eingesparte Tonnen CO₂ Äq./Jahr“ wickelt die KPC Einzelprojekte mit Projektträgern auf Basis des Umweltförderungsgesetzes ab. Die Summe der durch diese Projekte eingesparten Tonnen CO₂ muss den Wert der finalen Finanzierungsbedingung ergeben. Etwaige Feststellungen, die aus der Überprüfung der Finanzierungsbedingungen resultieren, werden systemisch analysiert und etwaige notwendige Korrekturmaßnahmen abgeleitet. Die VB delegiert alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung des FNLTC-Ansatzes sowie der Abwicklung der Einzelprojekte an die KPC. Die VB ist gemäß ihrer Funktion für alle Zwischengeschalteten Stellen - auch für die KPC - letztverantwortlich, weshalb
--	---

	sie im Rahmen von systemischen Aufsichtsprüfungen die ordnungsgemäße und regelkonforme Umsetzung der delegierten Aufgaben an die ZwiSten überprüft. Die VB überprüft daher auch die KPC im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit. Die Erfassung der Einzelprojekte mit allen notwendigen Daten sowie der durch die Finanzierungsbedingung und Zwischenleistungen ausgelösten Mittel erfolgt durch die KPC im System zur elektronischen Aufzeichnung und Datenspeicherung gemäß Artikel 72 Abs. 1 lit. e der VO (EU) 2021/1060. Die KPC verwendet ein voll elektronisches Förderungsabwicklungssystem, das sich aus mehreren Onlineplattformen und Datenbanken zusammensetzt und schlussendlich alle förderungsrelevanten Informationen und Dokumente im internen Abwicklungssystem „PAN“ speichert und widerspiegelt. Die Datenübertragung von diesem KPC-System in das System gemäß Artikel 72 Abs. 1 lit. e der VO (EU) 2021/1060 erfolgt regelmäßig und im erforderlichen Umfang über einen XML-upload.
11. Nutzung von Finanzhilfen in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	Nein
12. Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads. Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf.	Obligatorische Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die Kommission gemäß Artikel 95, die auf Ebene der Verwaltungsbehörde/zwischenengeschalteten Stelle aufzubewahren sind: 1. Unterlagen zum Nachweis der vorherigen Zustimmung der Europäischen Kommission zu den zu erfüllenden Bedingungen oder zu erzielenden Ergebnissen und die entsprechenden Beträge

	(Genehmigung oder Änderung des Programms); Verwaltungsbehörde IBW/EFRE & JTF 2. Unterlagen zur Auswahl und Genehmigung der Vorhaben, auf die sich die Erstattung des Unionsbeitrags durch die Europäische Kommission auf der Grundlage von Artikel 95 erstreckt (nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen); Zwischengeschaltete Stelle Kommunalkredit Public Consulting (KPC) 3. Dokument, das die Bedingungen der Unterstützung darlegt, vom Begünstigten und der Verwaltungsbehörde/zwischengeschalteten Stelle unterzeichnet ist und die Art der Unterstützung für die Begünstigten festlegt; Zwischengeschaltete Stelle Kommunalkredit Public Consulting (KPC) 4. Unterlagen zum Nachweis der gemäß Artikel 95 Absatz 3 Unterabsatz 2 durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen; externer Wirtschaftsprüfer und Zwischengeschaltete Stelle Kommunalkredit Public Consulting (KPC) 5. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde; Zwischengeschaltete Stelle Kommunalkredit Public Consulting (KPC) 6. Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Bedingungen oder der Erzielung von Ergebnissen in jeder Phase (im Falle einer Durchführung in Phasen) und bevor die endgültigen Ausgaben an die Kommission gemeldet werden; Zwischengeschaltete Stelle Kommunalkredit Public Consulting (KPC)
--	---

1. Beschreibung der Art des Vorhabens	In der Maßnahme 1.1 sind unter anderem folgende Förderungen vorgesehen (die Einbettung in die Maßnahme 1.1 wird im ergänzenden Erläuterungsdokument dargelegt): M 1.1 Ausbau der Forschungs- und Technologieinfrastruktur ▪ Investitionen in Ankauf und Inbetriebnahme sowie damit verbundener Entwicklung von F&E-Infrastrukturen durch Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Unternehmen. ▪ Gefördert werden F&E-Infrastrukturen inkl. baulicher Adaptierungen, welche in unmittelbarer Verbindung dazu stehen. ▪ Ziele dabei sind: - die Förderung des Auf- und Ausbaus von international sichtbarer und konkurrenzfähiger F&E-Infrastruktur für neue oder bereits bestehende Forschungsinitiativen - Koordinierte Anschaffung und kooperative Nutzung von F&E-Infrastrukturen durch Forschungseinrichtungen und Unternehmen - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des österreichischen Standorts forschungsaktiver Unternehmen - Verbesserung der international sichtbaren F&E-Leistung österreichischer Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen ▪ F&E-Infrastrukturprojekte sind Vorhaben zur Anschaffung und zum Auf- und Ausbau hochwertiger F&E-Infrastruktur für Grundlagenforschung und anwendungsorientierte Forschung. Im Fokus steht der Bedarf an kooperativ genutzten F&E-Infrastrukturen für zukunftsorientierte Forschungs- und Innovationsfelder. Unter kooperativer Nutzung wird eine Nutzung durch mehrere Organisationen oder Organisationseinheiten, die über die Antragstellenden hinausgehen, verstanden.
--	---

	▪ F&E-Infrastrukturprojekte mit folgenden Nutzungstypen können gefördert werden: ▪ - Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ ▪ - Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ Bei den Ausschreibungen gibt es keinen thematischen Fokus – die Ausschreibungen sind themenoffen. Gemäß Artikel 63 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden auch im Rahmen des FNLC-Ansatzes keine Vorhaben für eine Unterstützung aus den Fonds ausgewählt, die konkret abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor der Antrag auf Förderung im Rahmen des Programms eingereicht wurde, unabhängig davon, ob alle damit verbundenen Zahlungen bereits getätigt wurden. Preisangemessenheit: Die eingegangenen Projektvorschläge im Zuge der Ausschreibung werden entsprechend der qualitativen Bewertung durch das externe Expertenpanel gereiht und die bestgereihten Projekte bis zur Erreichung des festgelegten ausgeschriebenen Budgets zur Förderung ausgewählt. Gemäß Ausschreibungsleitfaden Punkt 4.6 und dem Artikel 2 der Nationalen Förderfähigkeitsregeln (NFFR) 2021-2027 „Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit“ für alle Kostenpositionen ab einem geschätzten Auftragswert von über 5.000 EUR sind bei der Kostenabrechnung drei Vergleichsangebote von unabhängigen und nicht verbundenen anbietenden Organisationen vorzulegen. Abweichungen von
--	--

	dieser Form des Nachweises der Preisangemessenheit sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Einholung von drei Preisauskünften kann auch dann entfallen, wenn gleichartige Leistungen zu gleichbleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Preisangemessenheit bereits einmal innerhalb der letzten 24 Monate ermittelt wurde. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird bei der Endabrechnungskontrolle geprüft und dokumentiert. Darüber hinaus bestätigt das Bewertungsgremium im Protokoll zur Sitzung des Bewertungsgremiums, dass die Höhe der Förderung als Grundlage für die Umsetzung der beschriebenen Aktivitäten und die Zielerreichung angemessen ist.
2. Spezifische(s) Ziel(e)	RSO1.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien
3. Zu erfüllende Bedingungen oder zu erzielende Ergebnisse	100% der F&E-Infrastrukturen per jeweiligem Förderungsvertrag sind in Betrieb genommen, d.h. bei 100% aller Förderungsverträge ist die F&E-Infrastruktur in Betrieb genommen und das Gesamtprojekt gemäß Förderungsvertrag vollständig umgesetzt.
4. Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen oder Erzielung der Ergebnisse	31.12.2029
5. Indikatordefinition	Gezählt wird die Anzahl der per jeweiligem Förderungsvertrag unterstützten und in Betrieb

	genommenen F&E-Infrastrukturen. Dazu zählen Anlagen, Geräte, Einrichtungen, Dateninfrastrukturen, e-Infrastrukturen, Testzentren, (gemeinsame) Forschungszentren, Instrumente, Sammlungen oder andere Ressourcen, die an einem Standort bzw. an mehreren Standorten verteilt oder virtuell sind. Als unterstützte Infrastruktur gilt die Gesamtheit der geförderten Anlagen eines F&E-Infrastrukturprojektes.		
6. Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	In Betrieb genommene F&E-Infrastrukturen		
7. Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen	Die nachfolgend angegebenen Zahlen der F&E-Infrastrukturprojekte werden nach den üblichen mathematischen Regeln auf eine natürliche Zahl gerundet, wobei nur die erste Dezimalstelle betrachtet wird (handelt es sich um 1,2,3,4 wird abgerundet, handelt es sich um 5,6,7,8,9 wird aufgerundet).		
	Zwischen- leistungen	Voraussichtliches Datum	Beträge (in EUR)
	1) - Ausschreibung für F&E-Infrastrukturen ist veröffentlicht. - Auswahl der Vorhaben ist abgeschlossen: Vorliegen der Förderungs-	06/2024	1.000.000 (ca. 3%)

	entscheidung durch FFG-Geschäftsführung (GF) auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums (BWG)		
	2) Abschluss von 50% der in ATES 2021 gemeldeten Förderungsverträge	12/2024	7.500.000 (ca. 23%)
	3) - Abschluss von 100% der in ATES 2021 gemeldeten Förderungsverträge	12/2025	7.500.000 (ca. 23%)
	4) 15% der F&E-Infrastrukturen per jeweiligem Förderungsvertrag sind in Betrieb genommen, d.h. bei 15% aller Förderungsverträge ist die F&E-Infrastruktur in Betrieb genommen und das	12/2026	2.500.000 (ca. 8%)

	Gesamtprojekt gemäß Förderungsvertrag vollständig umgesetzt		
	5) 45% der F&E- Infrastrukturen per jeweiligem Förderungsvertrag sind in Betrieb genommen, d.h. bei 45% aller Förderungsverträge ist die F&E- Infrastruktur in Betrieb genommen und das Gesamtprojekt gemäß Förderungsvertrag vollständig umgesetzt	12/2027	4.500.000 (ca. 14%)
	6) 70% der F&E- Infrastrukturen per jeweiligem Förderungsvertrag sind in Betrieb genommen, d.h. bei 70% aller Förderungsverträge ist die F&E- Infrastruktur in Betrieb genommen und das	06/2028	3.500.000 (ca. 11%)

	Gesamtprojekt gemäß Förderungsvertrag vollständig umgesetzt		
	7) 85% der F&E- Infrastrukturen per jeweiligem Förderungsvertrag sind in Betrieb genommen, d.h. bei 85% aller Förderungsverträge ist die F&E- Infrastruktur in Betrieb genommen und das Gesamtprojekt gemäß Förderungsvertrag vollständig umgesetzt	12/2028	3.500.000 (ca. 11%)
	8) 95% der F&E- Infrastrukturen per jeweiligem Förderungsvertrag sind in Betrieb genommen, d.h. bei 95% aller Förderungsverträge ist die F&E- Infrastruktur in Betrieb genommen und das	06/2029	1.500.000 (ca. 5%)

	Gesamtprojekt gemäß Förderungsvertrag vollständig umgesetzt		
	9) 100% der F&E- Infrastrukturen per jeweiligem Förderungsvertrag sind in Betrieb genommen, d.h. bei 100% aller Förderungsverträge ist die F&E- Infrastruktur in Betrieb genommen und das Gesamtprojekt gemäß Förderungsvertrag vollständig umgesetzt	12/2029	619.572 (ca. 2%)
8. Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)	44.610.517,00		
9. Anpassungsmethoden	Keine Anpassungsmethoden vorgesehen.		
10. Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen): – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System die Erzielung des	Die FFG setzt als zwischengeschaltete Stelle (ZwiSt) der VB gem. VB-ZwiSt-Vereinbarung im Rahmen der Ausschreibung zu F&E-Infrastrukturen den dafür vorgesehenen Teil der Maßnahme 1.1 um. Die F&E-Infrastrukturprojekte werden von Begünstigten umgesetzt. Die FFG wickelt die Projektauswahl und -kontrolle ab. Eine Darstellung des Auswahl- und Genehmigungsprozesses sowie der relevanten Entscheidungsgremien und -		

Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der einzelnen Zwischenleistungen) überprüft wird. – Beschreiben Sie, wie die Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) durchgeführt werden und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	dokumente erfolgt sowohl in der Beschreibung des VKS der FFG als auch im Dokument zur Beschreibung der Projektsselektionskriterien und -verfahren, das dem Begleitausschuss vorgelegt wurde. ▪ Die Checklisten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen werden durch die FFG für alle Vorhaben ausgefüllt, eine Stichprobenziehung ist dafür nicht vorgesehen. Die Vergabeverfahren selbst werden durch die Begünstigten durchgeführt. ▪ Die Überprüfung der Erfüllung der Bedingungen und Zwischenleistungen (gem. Pkt. 7) erfolgt durch einen von der FFG beauftragten externen Wirtschaftsprüfer anhand der nachfolgend angeführten Nachweise. ▪ Den Ergebnissen der DAC-Prüfung DAC314AT1741 wird Rechnung getragen, s. Erläuterungsdokument, Punkt 4. 1) Ausschreibung für F&E-Infrastrukturförderung ist veröffentlicht. Auswahl der Vorhaben: Vorliegen der Förderungsentscheidung durch FFG-GF auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums (BWG): - Dokumentation des Calls: Ausschreibungsdokumente auf der Webseite veröffentlicht - Dokumentation der Förderungsempfehlung: Förderungsempfehlung mit Protokoll der Sitzung des BWG - Dokumentation der Förderungsentscheidung: Durch die FFG-GF unterzeichnete Förderungsentscheidung, die das ausgewählte Projekt und die Höhe der genehmigten Kosten dokumentiert, generiert aus eWork (FFG-Dokumente-/Workflowmanagement-Tool) 2) Abschluss von 50% der Förderungsverträge - Dokumentation:
--	--

	➤ 50% der beiderseitig (FFG-GF und förderungsnehmende Organisation) unterfertigten Förderungsverträge liegen vor 3) Abschluss von 100% der Förderungsverträge - Dokumentation: ➤ 100% der beiderseitig (FFG-GF und förderungsnehmende Organisation) unterfertigten Förderungsverträge liegen vor 4) Meilensteine 4 bis 9: xx% (je Meilenstein) der F&E-Infrastrukturen sind in Betrieb genommen: ➤ Inbetriebnahmemeldung der förderungsnehmenden Organisation via eCall-Nachricht (Meldung bezieht sich auf das Gesamtvorhaben) ➤ Prüfbericht über die Vor-Ort-Kontrolle nach Vor-Ort-Besuch durch Prüfer:innen (Stelle FFG / Abteilung Projektbetreuung – Technisch: PJB-T) zur Überprüfung der ordentlichen Inbetriebnahme und Projektumsetzung gem. Förderungsvertrag der F&E-Infrastruktur mit positivem Prüfergebnis Etwaige Feststellungen, die aus der Überprüfung der Finanzierungsbedingungen resultieren, werden systemisch analysiert und etwaige notwendige Korrekturmaßnahmen abgeleitet. Die VB delegiert alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung des FNLC-Ansatzes sowie der Abwicklung der Einzelprojekte an die FFG. Die VB ist gemäß ihrer Funktion für alle ZwiSten - auch für die FFG - letztverantwortlich, weshalb sie im Rahmen von systemischen Aufsichtsprüfungen die ordnungsgemäße und
--	--

	regelkonforme Umsetzung der delegierten Aufgaben an die ZwiSten überprüft. Die VB überprüft daher auch die FFG im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit gem. Methodik der VKS-Beschreibung der VB, s. ergänzendes Erläuterungsdokument, Punkt 6. Die Erfassung der Einzelprojekte mit allen notwendigen Daten sowie der durch die Finanzierungsbedingung und Zwischenleistungen ausgelösten Mittel erfolgt durch die FFG im System zur elektronischen Aufzeichnung und Datenspeicherung gemäß Art. 72 Abs. 1 lit. e der VO (EU) 2021/1060. Die FFG verwendet ein voll elektronisches Förderungsabwicklungssystem, das sich aus mehreren Onlineplattformen und Datenbanken (eCall, eWork, FFF04, Jury-/Panel-Tool) zusammensetzt. Die Datenübertragung von diesem FFG-System in das System gemäß Art. 72 Abs. 1 lit. e der VO (EU) 2021/1060 erfolgt regelmäßig und im erforderlichen Umfang über die Schnittstelle.
11. Nutzung von Zuschüssen in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen Erfolgt der vom Mitgliedstaat an die Begünstigten gewährte Zuschuss in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung? [j/n]	Nein
12. Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads	Obligatorische Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die Kommission gemäß Artikel 95, die auf Ebene der Verwaltungsbehörde/zwischengeschalteten Stelle aufzubewahren sind:

Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf.	1. Unterlagen zum Nachweis der vorherigen Zustimmung der Europäischen Kommission zu den zu erfüllenden Bedingungen oder zu erzielenden Ergebnissen und die entsprechenden Beträge (Genehmigung oder Änderung des Programms); für die Aufbewahrung zuständige Stelle: Verwaltungsbehörde IBW/EFRE & JTF 2. Unterlagen zur Auswahl und Genehmigung der Vorhaben, auf die sich die Erstattung des Unionsbeitrags durch die Europäische Kommission auf der Grundlage von Artikel 95 erstreckt (nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen) (EFRE-Projektselektionskriterien, FFG-Bewertungskriterien, Sitzungsprotokoll des BWG mit Förderungsempfehlung, Förderungsentscheidung, Checkliste Genehmigung); für die Aufbewahrung zuständige Stelle: Zwischengeschaltete Stelle Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) 3. Dokument, das die Bedingungen der Unterstützung darlegt, vom Begünstigten und der zwischengeschalteten Stelle unterzeichnet ist und die Art der Unterstützung für die Begünstigten festlegt (Förderungsvertrag); für die Aufbewahrung zuständige Stelle: Zwischengeschaltete Stelle Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) 4. Unterlagen zum Nachweis der gemäß Artikel 95 Absatz 3 Unterabsatz 2 durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen (FLC Checkliste und Prüfbericht); für die Aufbewahrung zuständige Stelle: externer Wirtschaftsprüfer und Zwischengeschaltete Stelle Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) 5. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt
---	--

	wurde; für die Aufbewahrung zuständige Stelle: Zwischengeschaltete Stelle Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) 6. Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Bedingungen oder der Erzielung von Ergebnissen in jeder Phase (im Falle einer Durchführung in Phasen) und bevor die endgültigen Ausgaben an die Kommission gemeldet werden (s. Punkt 10, Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung); für die Aufbewahrung zuständige Stelle: Zwischengeschaltete Stelle Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)
--	---

Anlage 3

Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan (Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung)

Die Angaben entstammen einem frühen Planungsstadium und können nachträglichen Änderungen unterliegen.

Projektbezeichnung: NÖ Digitalisierungsökosystem 2021-2027

Bundesland: Niederösterreich

Kurzbeschreibung: Das bereits bestehende virtuelle „Haus der Digitalisierung“, offizielle Bezeichnung „NÖ Digitalisierungsökosystem 2021-2027“ ist eine wichtige Schnittstelle für den digitalen Wandel und dient zur Vernetzung niederösterreichischer Unternehmen mit Forschungs- u. Bildungseinrichtungen, sowie als Begegnungsort für die interessierte Bevölkerung im Bereich Digitalisierung. Im Rahmen des Projektes wird jenes Expertenteam finanziert, welches das bestehende Netzwerk betreut, weiter ausbaut und konkrete Aktivitäten mit Stakeholdern initiiert und umsetzt.

Projektzeitraum: 1.1.2022 – 31.12.2027

Projektvolumen: 700.000 – 1.000.000 Euro EFRE

Projektbezeichnung: F&E-Aktivitäten für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft im JTP

Bundesland: Steiermark

Kurzbeschreibung: Ein Element für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft liegt in der Entwicklung von Technologien und FEI-Aktivitäten, insbesondere im Bereich des Wasserstoffes. Eine hierbei wesentliche Thematik für die JTP-Region stellt der skalierbare und langzeitstabile Prozess der Pyrolyse von Biogas (aus fermentierter Biomasse) zur Wasserstoffherzeugung dar – die Dekarbonisierung der Atmosphäre ergibt sich aus der Nutzung von Biomasse. Ein Teil der Maßnahme 6.2 sieht dazu die Errichtung einer Forschungsinfrastruktur sowie F&E-Projekte vor.

Projektzeitraum: 1.1.2023 – 31.12.2027

Projektvolumen: Das gesamte Projektvolumen wird im siebenstelligen Eurobereich liegen.

LITERATURVERZEICHNIS

- 2thinknow. (2019). *City Rankings – Innovation Cities™ Index*. Retrieved 01 15, 2021, from <https://www.innovation-cities.com/>
- Abart-Heriszt, L., Erker, S., Reichel, S., Schöndirfer, H., Weinke, E., & Lang, S. (2019). *Energiemosaik Austria*.
- AMS. (2018). *Arbeitsmarktlage 2018*.
- AMS. (2020). *Arbeitsmarktdaten online. Gesamtübersicht über die Arbeitslosigkeit (GÜ100)*.
- BAK, BMF, BMUKK, BMVIT, BMWFJ und BMWF. (2011). *Der Weg zum Innovation Leader: Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation*.
- BAK, BMF, BMVIT, BMWFJ, & RFTE. (2014). *Österreichischer Forschungsinfrastrukturplan 2014-2020*.
- BMA. (2020). *Operationelles Programm Beschäftigung Österreich 2021-2027 (ESF+) - Erste Einreichversion vom 30.06.2020*.
- BMBWF, BMVIT und BMDW. (2019). *Österreichischer Forschungs- und Technologiebericht 2019*.
- BMLFUW. (2017). *Evaluierung der Umweltförderungen des Bundes 2014-2016*.
- BMNT. (2017). *Die österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel*.
- BMNT. (2018). *Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes für Österreich. Periode 2021-2030*.
- BMNT. (2019). *Plan T. Masterplan für Tourismus*.
- BMWFJ, & BMVIT. (2009). *Evaluation of Government Funding in RTDI from a Systems Perspective in Austria*.
- Bundeskanzleramt Österreich. (2020). *Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024*. Wien.
- Bundesregierung. (2020). *FTI-Strategie 2030*. Wien.
- CCCA. (2018). *Klimastatusbericht Österreich und Wien 2018*.

- Czarnitzki, D., & Thorwarth, S. (2012). *Productivity effects of basic research in low-tech and high-tech industries.*
- Ecker, B., Reiner, C., & Gogola, G. (2019). *Case study on the Policy mix for science-industry knowledge transfer in Austria: Contribution to the OECD TIP Knowledge Transfer and Policies project.*
- EIB. (2018). *EIB Investment Report 2018/2019: Retooling Europe's economy, European Investment.*
- Europäische Kommission. (2018). *Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit gemeinsamen Bestimmungen für die Strukturfonds (Titel gekürzt).*
- Europäische Kommission. (2019 a). *European Innovation Scoreboard 2019.*
- Europäische Kommission. (2019 b). *The 2019 EU Industrial R&D Investment Scoreboard.*
- Europäische Kommission. (2019 c). *Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik 2019 - Länderbericht Österreich.*
- Europäische Kommission. (2019 d). *Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI). Länderbericht 2019 - Österreich.*
- Europäische Kommission. (2020). *Länderbericht Österreich 2020. Begleitunterlage zur MITTEILUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK UND DIE EUROGRUPPE.*
- EUROSTAT. (2016 a). *Ergebnisse der gemeinschaftlichen Innovationserhebung 2016.* Retrieved 01 13, 2020, from <https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/submitViewTableAction.do>
- EUROSTAT. (2016 b). *Abfallaufkommen ohne dominante mineralische Abfälle nach Gefährlichkeit.* Retrieved 01 17, 2020, from https://ec.europa.eu/eurostat/tgm/graph.do?tab=graph&plugin=1&pcode=sdg_12_50&language=de&toolbox=data

- EUROSTAT. (2016 c). *Nutzungsrate wiederverwendbarer Stoffe*. Retrieved 01 17, 2020, from https://ec.europa.eu/eurostat/tgm/graph.do?tab=graph&plugin=1&language=de&pcode=sdg_12_41&toolbox=type
- EUROSTAT. (2018). *Arbeitsproduktivität je Beschäftigte und geleistete Arbeitsstunde (EU-28=100)*. Retrieved 12 27, 2019, from <https://ec.europa.eu/eurostat/tgm/graph.do?tab=graph&plugin=1&pcode=tesem160&language=de&toolbox=data>
- EUROSTAT. (2021, Mai 20). *Employment rates by sex, age and citizenship (%)*. Retrieved from LFSA_ERGAN: https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/LFSA_ERGAN__custom_977853/default/table?lang=en
- Firgo, M., Mayerhofer, P., Peneder, M., Piribauer, P., & Reschenhofer, P. (2018). *Beschäftigungseffekte der Digitalisierung in den Bundesländern sowie in Stadt und Land*. WIFO.
- Granstrand, O., & Holgersson, M. (2020). Innovation ecosystems: A conceptual review and a new definition. *Technovation*.
- Heilmann, D.; Kleibrink, J., Zoglauer, C. (2015), Zukunftsszenarien der energieintensiven Industrien in Deutschland und Österreich. Handelsblatt Research Institute.
- Hölzl, W. (2019, 09). Herausforderungen für kleine Unternehmen durch die Digitalisierung. *WIFO Monatsberichte*, pp. 685-696.
- IHS. (2014). *Das Potenzial von Öko-Innovationen für den Standort Österreich*.
- Janger, J., Kügler, A., Reinstaller, A., & Unterlass, F. (2017). *Österreich 2025 – Die "Frontier" in Wissenschaft, Technologie, Innovationen und Wirtschaft*. WIFO.
- Kaufmann, P., Dorr, A., Enichlmair, C., Hosner, D., Mollay, U., Robubi, A., & Zlatev, T. (2019). *IWB/EFRE-OP AT 2014-20. Begleitende Evaluierung. Leistungspaket 2: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – Vorläufiger Endbericht*.
- Keuschnigg, C., & Sardadvar, S. (2019). *Wagniskapital zur Finanzierung von Innovation und Wachstum*.

- Melidis, K., & Gruber, M. (2019). *Begleitende Evaluierung IWB/EFRE Österreich 2014-2020 – Leistungspaket 5 "Governance"*.
- OECD. (2018). *Growth in GDP per capita, productivity and ULC: Multifactor productivity*. Retrieved 12 27, 2019, from https://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=PDB_GR#
- OECD. (2019). *OECD Economic Surveys - Austria*.
- ÖROK. (2018). *15. Raumordnungsbericht*.
- ÖROK. (2019). *Kleinräumige Bevölkerungsprognose für Österreich 2018 bis 2040 mit einer Projektion bis 2060 und Modellfortschreibung bis 2075 (ÖROK-Prognose)*.
- Rat für Forschung und Technologieentwicklung. (2019). *Bericht zur wissenschaftlichen und technologischen Leistungsfähigkeit Österreichs*.
- Sachverständigenrat. (2015). *Zukunftsfähigkeit in den Mittelpunkt*.
- Statistik Austria. (2017). *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung*. Retrieved from http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/volkswirtschaftliche_gesamtrechnungen/119003.html
- Statistik Austria. (2019 a). *Österreichischer Zahlenspiegel*.
- Statistik Austria. (2019 b). *Erhebung über Forschung und experimentelle Entwicklung 2017*.
- Statistik Austria. (2020, 02 06). *Ausgaben und Finanzierung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung 2017*. Retrieved from <https://statcube.at/statistik.at/ext/statcube/jsf/tableView/tableView.xhtml>
- Statistik Austria. (2021, Mai 20). *Erwerbstätigkeit*. Retrieved from Gender-Statistik: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/erwerbstaetigkeit/index.html
- Trebut, F., & Bayer, G. (2019). *Zwischenbericht LP3 "CO2". Förderung der Verringerung der CO2-Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft*.
- Umweltbundesamt. (2019 a). *Bodenversiegelung*. Retrieved 12, 2020, from https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/raumordnung/rp_flaecheninanspruchnahme/bodenversiegelung/

- Umweltbundesamt. (2019 b). *Klimaschutzbericht 2019*.
- Umweltbundesamt. (2019). *Zwölfter Umweltkontrollbericht*. Wien.
- Weyerstraß, K. (2016). *Analyse der Produktivität Österreichs im internationalen Vergleich*.
- WIFO. (2019 a). *Prognose für 2020 und 2021: Schwäche der Weltwirtschaft dämpft Konjunktur in Österreich*. Retrieved from https://www.wifo.ac.at/news/schwaeche_der_weltwirtschaft_daempft_konjunktur_in_oesterreich
- WIFO. (2019 b). *Stand der Digitalisierung in Österreich*.
- WIFO. (2020 a). *WIFO-Quartalsrechnung 2.Q 2020*.
- WIFO. (2020 b). *Research Briefs 17*.
- WIFO. (2020 c). *Prognose für 2020 bis 2022: Kompensation hoher Wertschöpfungseinbußen*.